

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (UBGG)

A. Zielsetzung

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, nicht börsennotierten mittelständischen Unternehmen den indirekten Zugang zu den organisierten Märkten für Eigenkapital zu eröffnen und damit ihre Außenfinanzierungsmöglichkeiten zu verbessern sowie einem breiten Anlegerpublikum die Möglichkeit zu verschaffen, sich mittelbar an mittelständischen Unternehmen zu beteiligen. Der Gesetzentwurf ist Teil eines politischen Gesamtkonzepts zur Verbesserung der Eigenkapitalausstattung der Unternehmen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf schafft den ordnungspolitischen Rahmen für die Gründung und den Aufbau von Unternehmensbeteiligungsgesellschaften. Diese sollen den nicht börsennotierten Unternehmen risikotragendes Kapital in den gängigen Beteiligungsformen (Aktien, Kommandit- und GmbH-Anteil, stille Beteiligung) anbieten, ohne damit über das Beteiligungsgeschäft hinausgehende unternehmenspolitische Ziele zu verfolgen. Angesichts der einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft zur Verfügung stehenden Palette der Beteiligungsformen kann sich diese flexibel auf die spezifischen Beteiligungserfordernisse und -wünsche des einzelnen mittelständischen Unternehmens einstellen.

Unternehmensbeteiligungsgesellschaften sind in der Rechtsform der Aktiengesellschaft zu betreiben, die sich durch die Ausgabe von Aktien refinanziert, die nach Ablauf einer Gründungs- und Aufbauphase zur amtlichen Notierung oder zum geregelten Markt an einer inländischen Börse zuzulassen sind

und überwiegend öffentlich zum Erwerb angeboten werden müssen. Weiterhin besteht für die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft eine gesetzliche Pflicht zur Publizität und zur Risikostreuung. Dies bietet dem privaten Anleger den Vorteil eines Risikoausgleichs gegenüber der Direktanlage. Damit durch die organisatorisch notwendige Zwischenschaltung der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft als Kapitalsammelstelle gegenüber der Direktanlage keine zusätzliche Belastung bei der Vermögen- und der Gewerbesteuer entsteht, wird die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft von diesen Steuern freigestellt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die zusätzlichen Aufgaben des Bundesamts für Finanzen erfordern eine Personalverstärkung, der durch Umsetzungen Rechnung getragen werden soll. An sächlichen Verwaltungsausgaben entstehen geringfügige Mehrausgaben. Die Mehrausgaben werden durch Gebühren und Erstattungen von Auslagen gedeckt.

Die Regelung über die steuerliche Behandlung der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft führt bei der Vermögensteuer zu Steuermindereinnahmen von ca. 10 Mio. DM jährlich und per Saldo zu geringfügigen Mindereinnahmen bei der Gewerbesteuer.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (42) — 600 11 — Ka 40/85

Bonn, den 12. Dezember 1985

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (UBGG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 551. Sitzung am 24. Mai 1985 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus der Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (UBGG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**ERSTER ABSCHNITT
Allgemeine Vorschriften****§ 1****Grundregel**

Ein Unternehmen, das unter der Bezeichnung „Unternehmensbeteiligungsgesellschaft“ Geschäfte der in § 2 Abs. 2 beschriebenen Art betreibt, bedarf der Anerkennung durch die zuständige Behörde. Es unterliegt den Anforderungen und der Aufsicht nach diesem Gesetz.

§ 2**Anforderungen an Rechtsform, Unternehmensgegenstand, Sitz und Kapital**

(1) Eine Unternehmensbeteiligungsgesellschaft darf nur in der Rechtsform der Aktiengesellschaft betrieben werden.

(2) Satzungsmäßig festgelegter Unternehmensgegenstand muß ausschließlich der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Anteilen oder von Beteiligungen als stiller Gesellschafter an Unternehmen sein, die ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung im Inland haben und deren Anteile im Erwerbszeitpunkt weder zur amtlichen Notierung oder zum geregelten Markt an einer inländischen Börse zugelassen sind noch an einem inländischen organisierten Markt gehandelt werden.

(3) Die Gesellschaft muß ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung im Inland haben.

(4) Das Grundkapital der Gesellschaft muß mindestens zwei Millionen Deutsche Mark betragen. Die Einlagen müssen voll geleistet sein.

ZWEITER ABSCHNITT**Vorschriften über die Tätigkeit der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften****ERSTER UNTERABSCHNITT****Geschäftskreis****§ 3****Anlagegrundsätze**

(1) Die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft darf vorbehaltlich der folgenden Absätze nur erwerben:

1. Aktien, die weder zur amtlichen Notierung oder zum geregelten Markt an einer inländischen Börse zugelassen sind noch an einem inländischen organisierten Markt gehandelt werden;
2. Aktien, die in Ausübung von Bezugsrechten, die der Gesellschaft gehören, erworben werden;
3. Geschäftsanteile an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
4. Kommanditanteile;
5. Beteiligungen als stiller Gesellschafter im Sinne des § 335 des Handelsgesetzbuchs an Unternehmen, deren Anteile weder zur amtlichen Notierung oder zum geregelten Markt an einer inländischen Börse zugelassen sind noch an einem inländischen organisierten Markt gehandelt werden;
6. Bezugsrechte, sofern die Aktien, aus denen die Bezugsrechte herrühren, gemäß Nummer 1 erworben werden könnten;
7. Aktien, die der Gesellschaft bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen.

Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter dürfen nur an Unternehmen erworben werden, die ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung im Inland haben.

(2) Verfügbares Geld darf die Gesellschaft außer in den Fällen der Absätze 1, 3 und 4 nur verwenden.

1. zur Anlage bei Kreditinstituten im Inland;
2. zum Ankauf von auf Deutsche Mark lautenden Schuldverschreibungen, die keine Wandel- oder Gewinnschuldverschreibungen sind und die zur amtlichen Notierung oder zum geregelten Markt an einer inländischen Börse zugelassen sind;
3. zur Gewährung von Darlehen an ein Unternehmen, an dem sie Anteile hält oder als stiller Gesellschafter beteiligt ist.

(3) Der Erwerb von Grundstücken ist der Gesellschaft nur zur Beschaffung von Geschäftsräumen gestattet.

(4) Sonstige Geschäfte dürfen nur getätigt werden, wenn sie mit dem Unternehmensgegenstand der Gesellschaft zusammenhängen.

§ 4**Anlagegrenzen**

(1) Die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft soll Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesell-

schafter an mindestens zehn Unternehmen halten. Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter an Konzernunternehmen im Sinne von § 18 des Aktiengesetzes gelten als Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter an demselben Unternehmen.

(2) Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter an einem Unternehmen dürfen nur erworben werden, soweit zur Zeit des Erwerbs ihre Anschaffungskosten zusammen mit dem Buchwert der von der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft an diesem Unternehmen bereits gehaltenen Anteile und Beteiligungen als stiller Gesellschafter zwanzig vom Hundert des Eigenkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen; Absatz 1 Satz 2 ist anzuwenden.

(3) Die Gesellschaft darf Anteile an einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nur erwerben, soweit sie dadurch bei dem Unternehmen nicht mehr als neunundvierzig vom Hundert der Stimmrechte erlangt. Dies gilt nicht für den Erwerb von Anteilen an Unternehmen, die weniger als fünf Jahre bestehen. Hat die Gesellschaft im Fall des Satzes 2 insgesamt Anteile mit mehr als neunundvierzig vom Hundert der Stimmrechte erworben, so muß sie innerhalb von zehn Jahren nach Übersteigen der in Satz 1 bestimmten Grenze so viele Anteile veräußern, daß sie die Grenze wieder einhält.

(4) Aktien dürfen nur erworben werden, soweit ihre Anschaffungskosten zusammen mit dem Buchwert der von der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft bereits gehaltenen Aktien fünfzig vom Hundert des Eigenkapitals der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft nicht übersteigen.

(5) Darlehen dürfen nur bis zur Höhe des Buchwerts der an dem Unternehmen gehaltenen Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter gewährt werden. Der Gesamtbetrag der Darlehen darf zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung zwanzig vom Hundert des Eigenkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen.

(6) Schuldverschreibungen dürfen nur erworben werden, soweit ihre Anschaffungskosten zusammen mit dem Buchwert der von der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft bereits gehaltenen Schuldverschreibungen dreißig vom Hundert ihres Eigenkapitals nicht übersteigen.

§ 5

Kreditaufnahme

(1) Die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft darf Kredite nur aufnehmen, wenn sie mindestens achtzig vom Hundert ihres Eigenkapitals in Anteilen oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter angelegt hat.

(2) Die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft darf Kredite nur bis zu einer Höhe aufnehmen, bei welcher der Gesamtbetrag der Kredite zum Zeitpunkt der Kreditaufnahme dreißig vom Hundert

des Eigenkapitals der Gesellschaft nicht übersteigt.

§ 6

Unzulässiger Anteilsbesitz und unzulässige Rechtsgeschäfte mit Anteilen

(1) Die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft darf nur Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter an Unternehmen halten, an denen weder Vorstandsmitglieder noch Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft Anteile oder Beteiligungen als stille Gesellschafter halten.

(2) Vorstandsmitglieder oder Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter an Unternehmen erwerben, an denen bereits die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter hält. Sie können Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter an Unternehmen weder von der Gesellschaft erwerben noch an diese veräußern.

§ 7

Unzulässige Kapitalbeschaffung

Die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft darf keine Schuldverschreibungen ausgeben oder Genußrechte oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter gewähren.

§ 8

Ausgabe von Vorzugsaktien

(1) Abweichend von § 139 Abs. 2 des Aktiengesetzes darf eine Unternehmensbeteiligungsgesellschaft Vorzugsaktien ohne Stimmrecht bis zu einem Gesamtnennbetrag in Höhe des zweifachen Gesamtnennbetrags der anderen Aktien ausgeben.

(2) Der nachzuzahlende Vorzug (§ 139 Abs. 1 des Aktiengesetzes) erhöht sich von dem Geschäftsjahr an, in dem die Gesellschaft ihre Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft verliert, um zwei vom Hundert des Nennbetrags der Aktie.

§ 9

Verletzung der Vorschriften über den Geschäftskreis

Ein Verstoß gegen die §§ 3 bis 6 Abs. 1 und 2 Satz 1, § 7 berührt die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts nicht.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Öffentliches Angebot der Aktien

§ 10

Pflicht zum öffentlichen Angebot der Aktien

(1) Innerhalb von acht Jahren nach der Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft

müssen mindestens drei Viertel der Aktien der Gesellschaft öffentlich zum Erwerb angeboten werden. Nach Ablauf dieser Frist ist das öffentliche Angebot jeweils jährlich zu wiederholen, bis drei Viertel der Aktien der Gesellschaft auf diese Weise veräußert sind.

(2) Aktionäre der Gesellschaft mit einem Anteil von mindestens drei Viertel der Aktien haben sich gegenüber der Gesellschaft vertraglich zu verpflichten, die Anforderungen des Absatzes 1 zu erfüllen.

(3) Ein öffentliches Angebot liegt auch dann vor, wenn

1. ein anderer auf Grund einer Vereinbarung mit Aktionären der Gesellschaft die Aktien übernommen hat und öffentlich zum Erwerb anbietet oder
2. die Aktien der Gesellschaft einem durch Tarifvertrag näher bestimmten Kreis von Arbeitnehmern zum Erwerb angeboten werden.

§ 11

Voraussetzungen des öffentlichen Angebots der Aktien

(1) Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft dürfen öffentlich zum Erwerb nur angeboten werden, wenn sie zur amtlichen Notierung oder zum geregelten Markt an einer inländischen Börse zugelassen sind und die Gesellschaft einen Börsenzulassungsprospekt oder einen Unternehmensbericht veröffentlicht hat.

(2) Der Unternehmensbericht ist durch Abdruck in mindestens einer Zeitung mit weiter Verbreitung im Inland oder als Druckschrift zu veröffentlichen, die am Sitz der Börse, an der die Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft zum geregelten Markt zugelassen sind, sowie am Sitz der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft und bei ihren Zahlstellen dem Publikum kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Außerdem ist im Bundesanzeiger ein Hinweis bekanntzumachen, wo der Unternehmensbericht veröffentlicht und für das Publikum zu erhalten ist.

(3) Zwischen der Veröffentlichung des Börsenzulassungsprospekts oder des Unternehmensberichts und dem Beginn der Frist zur Abgabe eines verbindlichen Kaufangebots müssen mindestens zwölf Werktage liegen.

§ 12

Mindestangaben

(1) Der Börsenzulassungsprospekt oder der Unternehmensbericht muß, soweit Absatz 2 nichts anderes zuläßt, über jedes Unternehmen, an dem die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft einen Anteil hält oder als stiller Gesellschafter beteiligt ist, mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Firma, Rechtsform, Sitz und Gründungsjahr;
2. Gegenstand des Unternehmens;

3. Höhe des Eigenkapitals;

4. Höhe des Anteils der Gesellschaft am Kapital des Unternehmens oder der Einlage als stiller Gesellschafter;

5. Erwerbszeitpunkt des Anteils, bei einer Beteiligung als stiller Gesellschafter Erwerbszeitpunkt und Laufzeit;

6. die Höhe der Erträge des letzten Geschäftsjahres aus dem Anteil oder aus von der Gesellschaft als stiller Gesellschafter geleisteten Einlagen.

(2) Bei einer Beteiligung als stiller Gesellschafter kann die Angabe der Firma und des Sitzes (Absatz 1 Nr. 1) unterbleiben.

(3) Ferner sind die Anzahl und der Gesamtbetrag der Darlehen nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 anzugeben.

(4) Weitergehende Vorschriften über den Börsenzulassungsprospekt und den Unternehmensbericht bleiben unberührt.

DRITTER UNTERABSCHNITT

Rechnungslegung

§ 13

Jahresabschluß, Lagebericht und Abschlußprüfung

(1) Der von der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft zu veröffentlichende Anhang muß zusätzlich folgende Angaben enthalten:

1. die Anzahl der Anteile und Beteiligungen als stiller Gesellschafter zum Abschlußstichtag sowie eine Darstellung der Entwicklung des Bestands der Anteile und Beteiligungen, die jeweils gesondert und zum Anschaffungswert die Zugänge durch Neuerwerb und durch Aufstockung von Anteilen und Beteiligungen im Wege der Zuführung neuer Mittel enthält; ebenso sind die Abgänge durch Verkauf, durch nicht ausgeglichene Verluste sowie durch Liquidation und Konkurs jeweils gesondert anzugeben;
2. bei Zugängen von Anteilen und Beteiligungen als stiller Gesellschafter durch Neuerwerb die Angaben gemäß § 12 Abs. 1 und 2;
3. eine Aufgliederung der Anteile und Beteiligungen als stiller Gesellschafter nach Geschäftszweig und Rechtsform der Unternehmen.

(2) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts durch den Abschlußprüfer hat sich auch auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes zu erstrecken. Das Ergebnis dieser Prüfung hat der Abschlußprüfer in den Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluß aufzunehmen.

§ 14

Zwischenbericht

(1) Die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft ist verpflichtet, innerhalb des Geschäftsjahres einen

Zwischenbericht mit Angaben über ihre Finanzlage und ihren allgemeinen Geschäftsgang zu veröffentlichen, der es dem Publikum erlaubt, sich anhand von Zahlenangaben und Erläuterungen ein zutreffendes Urteil über die allgemeine Entwicklung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres zu bilden. Der Zwischenbericht muß insbesondere die Angaben nach § 13 Abs. 1 enthalten.

(2) Der Zwischenbericht ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums in derselben Weise zu veröffentlichen wie der Jahresabschluß und der Lagebericht.

(3) Die Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Zwischenberichts besteht nicht, solange Aktien der Gesellschaft weder zur amtlichen Notierung noch zum geregelten Markt an einer inländischen Börse zugelassen sind.

(4) Weitergehende Vorschriften über den Zwischenbericht bleiben unberührt.

DRITTER ABSCHNITT

Verfahren und Aufsicht; Bezeichnungsschutz

§ 15

Zuständigkeit

(1) Die Aufgaben der Behörde nach den Vorschriften dieses Gesetzes nimmt das Bundesamt für Finanzen wahr.

(2) Die Behörde entscheidet über die Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft und über die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung. Sie überwacht die Einhaltung der Pflichten der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft, der Mitglieder ihrer Organe und ihrer Aktionäre aus der Anerkennung und kann die zur Durchsetzung dieses Gesetzes geeigneten und erforderlichen Anordnungen treffen.

(3) Abweichend von § 11 Abs. 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes kann ein Zwangsgeld bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark festgesetzt werden.

§ 16

Antrag

(1) Die Anerkennung wird auf Antrag erteilt. Sie ergeht schriftlich.

(2) Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Ihm sind in Urschrift oder öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen:

1. die Satzung in der neuesten Fassung;
2. die Urkunden über die Bestellung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
3. ein Handelsregisterauszug nach neuestem Stand oder eine Bestätigung des Registergerichts, daß die Eintragung der Gesellschaft in

das Handelsregister nur noch von der Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft abhängt;

4. eine gemeinsame Versicherung aller Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, daß die Gesellschaft keine Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter an Unternehmen hält, an denen Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats Anteile oder Beteiligungen als stille Gesellschafter halten;
5. eine schriftliche Verpflichtung von Aktionären der Gesellschaft, innerhalb von acht Jahren nach der Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft mindestens drei Viertel der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien öffentlich zum Erwerb anzubieten und die Angebote nach Ablauf dieser Frist jeweils jährlich zu wiederholen, bis drei Viertel der Aktien der Gesellschaft auf diese Weise veräußert sind.

§ 17

Voraussetzungen der Anerkennung, Erlöschen

(1) Die Gesellschaft ist als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft anzuerkennen, wenn sie die Voraussetzungen des § 2 erfüllt und der Antrag nach § 16 ordnungsgemäß und vollständig gestellt ist.

(2) Die Anerkennung verliert ihre Wirkung nur durch Rücknahme oder Widerruf nach den Vorschriften über das Verwaltungsverfahren, durch Widerruf nach § 18 oder durch Verzicht nach § 19.

§ 18

Widerruf

(1) Die Behörde hat die Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft zu widerrufen, wenn

1. innerhalb von acht Jahren nach der Anerkennung keine Aktien der Gesellschaft öffentlich zum Erwerb angeboten worden sind (§ 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3);
2. Aktien der Gesellschaft öffentlich zum Erwerb angeboten werden, ohne daß zuvor ein Börsenzulassungssprospekt oder ein Unternehmensbericht veröffentlicht oder die Aktien zur amtlichen Notierung oder zum geregelten Markt an einer inländischen Börse zugelassen worden sind (§ 11 Abs. 1).

(2) Die Behörde kann die Anerkennung außer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrens-gesetzes widerrufen, wenn

1. innerhalb von acht Jahren nach der Anerkennung weniger als drei Viertel der Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft öffentlich zum Erwerb angeboten worden sind (§ 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3);
2. die Verpflichtung nach § 10 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 zum öffentlichen Angebot nicht erfüllt worden ist;

3. die Gesellschaft in schwerwiegender Weise Verpflichtungen verletzt, die ihr nach den §§ 3 bis 5 obliegen;
4. entgegen § 7 Schuldverschreibungen ausgegeben oder Genußrechte oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter gewährt worden sind;
5. nach Ablauf der Übergangsfrist in § 26 Abs. 1 die Gesellschaft Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter an weniger als zehn Unternehmen hält oder ihre Mittelanlage nicht den Anlagegrenzen des § 4 Abs. 2 bis 6 entspricht;
6. Aktien der Gesellschaft öffentlich angeboten werden, obgleich die Anforderungen des § 26 Abs. 2 nicht erfüllt sind.

(3) Im Falle des Widerrufs ist durch Verwaltungsakt festzustellen, ob Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft öffentlich zum Erwerb angeboten worden sind.

(4) Die Behörde macht die unanfechtbar gewordene Rücknahme oder den unanfechtbar gewordenen Widerruf auf Kosten der Gesellschaft im Bundesanzeiger bekannt.

§ 19

Verzicht

(1) Die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft kann auf die Anerkennung nur verzichten, indem sie den Unternehmensgegenstand (§ 2 Abs. 2) ändert oder in der Satzung bestimmt, daß sie ihre Geschäfte nicht nach Maßgabe dieses Gesetzes betreibt. Die Anerkennung verliert ihre Wirksamkeit von dem Tag an, an dem die Änderung der Satzung in das Handelsregister eingetragen wird.

(2) Der Verzicht auf die Anerkennung ist von der Behörde auf Kosten der Gesellschaft im Bundesanzeiger bekanntzumachen. § 18 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 20

Erneuter Antrag auf Anerkennung

(1) Wird die Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft zurückgenommen oder widerrufen oder verzichtet die Gesellschaft auf die Anerkennung, so kann sie einen erneuten Antrag frühestens drei Jahre nach dem Wirksamwerden des Verzichts, der Rücknahme oder des Widerrufs stellen.

(2) Die Gesellschaft ist auf einen solchen Antrag erneut als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft anzuerkennen, wenn

1. sie die Voraussetzungen des § 2 erfüllt,
2. sie Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter an mindestens zehn Unternehmen hält (§ 4 Abs. 1),
3. ihre Mittelanlage den Anlagegrundsätzen nach § 3 und den Anlagegrenzen in § 4 Abs. 2 bis 6 entspricht,

4. ihre Kreditaufnahme nicht die Grenzen in § 5 überschreitet,
5. weder Schuldverschreibungen der Gesellschaft sich im Umlauf befinden noch Genußrechte oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter an der Gesellschaft bestehen und
6. der Antrag entsprechend § 16 ordnungsgemäß und vollständig gestellt ist.

(3) Sind Aktien der Gesellschaft vor dem Verlust der Anerkennung öffentlich angeboten worden, vermindert sich die Verpflichtung zum Angebot von drei Viertel der Aktien (§ 10 Abs. 1, § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5) um die Zahl der bereits auf Grund eines öffentlichen Angebots veräußerten Aktien.

§ 21

Schutz der Bezeichnung „Unternehmensbeteiligungsgesellschaft“

(1) Die Bezeichnung „Unternehmensbeteiligungsgesellschaft“ darf unbeschadet des § 29 in der Firma, als Zusatz zur Firma, zur Bezeichnung des Geschäftszwecks oder zu Werbezwecken nur von anerkannten Unternehmensbeteiligungsgesellschaften geführt werden.

(2) Eintragungen in das Handelsregister dürfen nur vorgenommen werden, wenn dem Registergericht die Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft nachgewiesen ist. Führt ein Unternehmen eine Firma oder einen Zusatz zur Firma, deren Gebrauch nach Absatz 1 unzulässig ist, so hat das Registergericht die Firma oder den Zusatz zur Firma von Amts wegen zu löschen; § 142 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 sowie § 143 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten entsprechend.

§ 22

Anzeige- und Vorlagepflichten

(1) Die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft hat der Behörde unverzüglich anzuzeigen

1. Veränderungen im Vorstand und im Aufsichtsrat der Gesellschaft unter Benennung der neu bestellten und der ausscheidenden Mitglieder dieser Organe,
2. Änderungen der Satzung.

(2) Die Gesellschaft hat der Behörde den geprüften und festgestellten Jahresabschluß, den Lagebericht sowie den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unverzüglich einzureichen. Sie hat ferner den Zwischenbericht sowie den Börsenzulassungssprospekt oder den Unternehmensbericht nach der Veröffentlichung unverzüglich einzureichen.

§ 23

Auskünfte und Prüfungen

(1) Die Behörde ist befugt, von der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft und den Mitgliedern

ihrer Organe Auskünfte über die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie die Vorlage von Büchern und Schriften zu verlangen und auch ohne besonderen Anlaß Prüfungen vorzunehmen, die sich nur auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes erstrecken dürfen. Den Bediensteten der Behörde ist hierzu das Betreten der Geschäftsräume der Gesellschaft während der Geschäfts- oder Betriebszeit zu gestatten.

(2) Die Behörde kann sich zur Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Befugnisse anderer Personen und Einrichtungen bedienen, denen im Rahmen ihres Auftrags auch die Befugnisse nach Absatz 1 zustehen.

(3) Die Behörde ist befugt, von den Aktionären der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft, die eine Verpflichtung gemäß § 10 Abs. 2 eingegangen sind, Auskunft darüber zu verlangen, wie weit sie ihrer Verpflichtung zum öffentlichen Angebot der Aktien nachgekommen sind.

(4) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen der Behörde haben bei einer Prüfung nach Absatz 1 keine aufschiebende Wirkung.

§ 24

Mitteilungen

Die Behörde teilt dem Registergericht die Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft und den nicht mehr anfechtbaren Verlust der Anerkennung mit. Das Gericht teilt der Behörde Eintragungen in das Handelsregister mit, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung oder Löschung der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft betreffen.

§ 25

Kosten und Aufwendungen

(1) Die Behörde erhebt für ihre Amtshandlungen nach diesem Gesetz Kosten (Gebühren und Auslagen). Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze zu bestimmen. Für die Erhebung von Auslagen gilt § 10 des Verwaltungskostengesetzes entsprechend.

(2) Die Aufwendungen, die durch eine Prüfung nach § 23 Abs. 1 entstehen, sind von der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft zu erstatten und auf Verlangen der Behörde vorzuschießen.

VIERTER ABSCHNITT

Übergangs-, Bußgeld-, Änderungs- und Schlußvorschriften

ERSTER UNTERABSCHNITT

Übergangs- und Bußgeldvorschriften

§ 26

Vorschriften zur Neugründung

(1) Unternehmensbeteiligungsgesellschaften sind von den Vorschriften des § 4 Abs. 1 und 2, Abs. 4 bis 6 für höchstens sechs Jahre nach der Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft befreit, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) Aktien einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft dürfen erst öffentlich angeboten werden, wenn der geprüfte Jahresabschluß für mindestens ein volles Geschäftsjahr veröffentlicht ist, die Gesellschaft Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter an mindestens zehn Unternehmen hält (§ 4 Abs. 1), ihre Mittelanlage den Anlagegrundsätzen nach § 3 und den Anlagegrenzen in § 4 Abs. 2 bis 6 entspricht und die Kreditaufnahme nicht die Grenzen in § 5 überschreitet.

§ 27

Anerkennung von zum Börsenhandel zugelassenen Gesellschaften

(1) Eine Gesellschaft, deren Aktien bereits zur amtlichen Notierung oder zum geregelten Markt an einer inländischen Börse zugelassen sind, ist als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft anzuerkennen, wenn

1. sie die Voraussetzungen des § 2 erfüllt,
2. sie Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter an mindestens zehn Unternehmen hält (§ 4 Abs. 1),
3. ihre Mittelanlage den Anlagegrundsätzen nach § 3 und den Anlagegrenzen in § 4 Abs. 2 bis 6 entspricht,
4. ihre Kreditaufnahme nicht die Grenzen in § 5 überschreitet,
5. weder Schuldverschreibungen der Gesellschaft sich im Umlauf befinden noch Genußrechte oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter an der Gesellschaft bestehen und
6. der Antrag nach § 16 ordnungsgemäß und vollständig gestellt ist.

(2) Die Verpflichtung zum öffentlichen Angebot von mindestens drei Viertel der Aktien der Gesellschaft gemäß § 10 Abs. 1, § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 vermindert sich um die Zahl der bereits auf Grund eines öffentlichen Angebots veräußerten Aktien.

§ 28

Gesellschafterdarlehen

Für die Anwendung der Vorschriften über kapitaleretzende Gesellschafterdarlehen werden Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen, die mit einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft nach den sinngemäß anzuwendenden §§ 15 bis 19 des Aktiengesetzes verbunden sind, die der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft gehörenden Anteile an einem anderen Unternehmen bis zum Ablauf von vier Jahren nach der erstmaligen Beteiligung der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft an diesem Unternehmen nicht zugerechnet, wenn das Darlehen in einem Zeitpunkt gewährt worden ist, in dem die Gesellschafter als ordentliche Kaufleute dem Unternehmen nicht Eigenkapital hätten zuführen müssen, und das Darlehen dem Unternehmen belassen worden ist.

§ 29

Bezeichnungsschutz und Altfälle

Enthält beim Inkrafttreten dieses Gesetzes die Firma eines Kaufmanns die Bezeichnung „Unternehmensbeteiligungsgesellschaft“ und wird das Unternehmen nicht nach § 17 als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft anerkannt, so darf diese Bezeichnung nur noch bis zum 31. Dezember 1990 geführt werden.

§ 30

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen

1. § 3 Anlagegrundsätze nicht einhält,
2. § 4 Abs. 2, 4, 5 oder 6 Anlagegrenzen nicht einhält,
3. § 5 Kredite aufnimmt,
4. § 6 Abs. 1 oder 2 Anteile oder Beteiligungen hält, erwirbt oder veräußert,
5. § 7 Schuldverschreibungen ausgibt oder Genußrechte oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter gewährt,
6. § 11 Abs. 1 oder § 26 Abs. 2 Aktien einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft öffentlich anbietet,
7. § 11 Abs. 3 den Beginn der Frist zur Abgabe eines verbindlichen Kaufangebots auf einen zu frühen Zeitpunkt festlegt,
8. § 23 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder die Bücher oder Schriften nicht oder nicht vollständig vorlegt oder
9. § 23 Abs. 1 Satz 2 das Betreten der Geschäftsräume nicht gestattet.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 13 Abs. 1 die dort bezeichneten Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig veröffentlicht,
2. § 14 Abs. 1 oder 2 den Zwischenbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig veröffentlicht,
3. § 22 Abs. 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder
4. § 22 Abs. 2 die dort bezeichneten Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Finanzen.

ZWEITER UNTERABSCHNITT**Änderung anderer Gesetze**

§ 31

Änderung des Vermögensteuergesetzes

Das Vermögensteuergesetz vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 949), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 17 wird folgende Nummer 18 angefügt:

„18. Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, die nach dem Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften vom ... (BGBl. I S. ...) in dem Kalenderjahr, das dem Veranlagungszeitpunkt vorangeht, anerkannt sind. Der Widerruf der Anerkennung und der Verzicht auf die Anerkennung haben Wirkung für die Vergangenheit, wenn nicht Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft öffentlich angeboten worden sind. Bescheide über die Anerkennung, die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung und über die Feststellung, ob Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft öffentlich angeboten worden sind, sind Grundlagenbescheide im Sinne der Abgabenordnung.“

2. In § 25 wird die Jahreszahl ... durch die Jahreszahl ... ersetzt.

§ 32

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1984 (BGBl. I S. 657), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgende Nummer 22 angefügt:

„22. Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, die nach dem Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften vom ... (BGBl. I S. ...) anerkannt sind. Der Widerruf der Anerkennung und der Verzicht auf die Anerkennung haben Wirkung für die Vergangenheit, wenn nicht Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft öffentlich angeboten worden sind. Bescheide über die Anerkennung, die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung und über die Feststellung, ob Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft öffentlich angeboten worden sind, sind Grundlagenbescheide im Sinne der Abgabenordnung.“

2. § 9 Nr. 2a Satz 1 erhält folgende Fassung:

„die Gewinne aus Anteilen an einer nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2, einer Kreditanstalt des öffentlichen Rechts, einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft oder einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft im Sinne des § 3 Nr. 22, wenn die Beteiligung zu Beginn des Erhebungszeitraums mindestens ein Zehntel des Grund- oder Stammkapitals beträgt und die Gewinnanteile bei Ermittlung des Gewinns (§ 7) angesetzt worden sind.“

3. § 12 Abs. 3 Nr. 2a Satz 1 erhält folgende Fassung:

„den Wert (Teilwert) einer zum Gewerbekapital gehörenden Beteiligung an einer nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2, einer Kreditanstalt des öffentlichen Rechts, einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft oder einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft im Sinne des § 3 Nr. 22, wenn die Beteiligung mindestens ein Zehntel des Grund- oder Stammkapitals beträgt.“

4. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

Zeitlicher Anwendungsbereich

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für den Erhebungszeitraum ... anzuwenden.“

§ 33

Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen

§ 2 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom ... wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 8 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgendes angefügt:

„9. Unternehmen, die auf Grund des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften vom ... (BGBl. I S. ...) als Unternehmensbeteiligungsgesellschaften anerkannt sind.“

2. Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„für die Sozialversicherungsträger, für die Bundesanstalt für Arbeit, für Versicherungsunternehmen sowie für Unternehmensbeteiligungsgesellschaften gilt § 14.“

3. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für Unternehmen der in Absatz 1 Nr. 5 bis 9 bezeichneten Art gelten die Vorschriften dieses Gesetzes insoweit, als sie Bankgeschäfte betreiben, die nicht zu den ihnen eigentümlichen Geschäften gehören.“

DRITTER UNTERABSCHNITT

Berlin-Klausel und Inkrafttreten

§ 34

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 35

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung**Allgemeiner Teil****I. Allgemeines****1. Ziel des Gesetzentwurfs ist,**

- die Eigenkapitalausstattung der nicht börsennotierten Unternehmen zu stärken und damit ihre Investitions- und Innovationskraft zu verbessern, indem Erschwernisse bei der Eigenkapitalbeschaffung über indirekte Beteiligungen an nicht börsennotierten Unternehmen beseitigt werden,
- Wettbewerbsnachteile mittelständischer und junger, häufig innovativer Unternehmen gegenüber etablierten Großunternehmen bei der Beschaffung von Eigenkapital abzubauen sowie
- die Beteiligung von Arbeitnehmern am Produktivkapital der Wirtschaft zu erleichtern und ihnen auch im Rahmen der Vermögensbildung Gelegenheit zu geben, sich mittelbar auch an mittelständischen Unternehmen zu beteiligen.

2. Seit Mitte der 60er Jahre hat sich die Eigenkapitalausstattung deutscher Unternehmen verschlechtert. Nach den Feststellungen der Deutschen Bundesbank ist der Eigenkapitalanteil von knapp 30 v. H. im Jahr 1965 auf nur noch 18,5 v. H. der Bilanzsumme im Jahr 1983 gesunken.

Neugründungen und Kapazitätserweiterungen von Unternehmen erfordern die Bereitstellung von ausreichendem Kapital. Vor allem auch zur Abdeckung der mit Innovationen und Investitionen verbundenen Risiken muß verstärkt Eigenkapital eingesetzt werden, das den Unternehmen dauerhaft und zu marktgerechten Bedingungen zur Verfügung steht. Mit dem häufig verwendeten Begriff des Risikokapitals soll zum Ausdruck gebracht werden, daß sich beim haftenden Eigenkapital Chancen und Risiken gegenüberstehen und daher keine feste Rendite erwartet werden kann.

Eigenkapital kommt für die Überlebensfähigkeit der Unternehmen entscheidende Bedeutung zu. Eine angemessene Eigenkapitalbasis stärkt die Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens und erleichtert die Anpassung an veränderte ökonomische, strukturelle und technologische Bedingungen des Marktes. Sie ist daher eine grundlegende Voraussetzung für die Existenz- und Zukunftssicherung eines Unternehmens. Daneben bestimmt die Ausstattung eines Unternehmens mit haftendem Eigenkapital auch weitgehend die Möglichkeiten seiner Kreditfinanzierung.

3. Bei den bisher von der Bundesregierung eingeleiteten Maßnahmen zur Stärkung der Selbstfinanzierungskräfte der Unternehmen stand bis-

her die Verbesserung der allgemeinen steuerlichen Rahmenbedingungen im Vordergrund. Die im Haushaltsbegleitgesetz 1983 sowie im Steuerentlastungsgesetz 1984 verwirklichten Erleichterungen bei der Gewerbesteuer und der Vermögensteuer sowie die mit diesen Gesetzen eingeführten ertragsteuerlichen Erleichterungen haben den Unternehmen eine erhebliche Zurückführung der ertragsunabhängigen Bestandteile der Unternehmensbesteuerung gebracht und damit ihre Eigenkapitalbildung unterstützt.

Darüber hinaus fördert der Bund Existenzgründungen. Die wichtigsten speziellen Maßnahmen auf diesem Gebiet sind die Förderung der Existenzgründungsberatung, das ERP-Existenzgründungssparprogramm, das Eigenkapitalhilfeprogramm und der Modellversuch „Förderung technologieorientierter Unternehmensgründungen“; sie werden ab 1985 durch eine spezielle Ansparförderung für Existenzgründer verstärkt.

Über diese Maßnahmen hinausgehend müssen zukünftig die Möglichkeiten vor allem mittelständischer und junger Unternehmen, sich auf dem Kapitalmarkt das notwendige Eigenkapital zu beschaffen, erleichtert werden. Dazu ist es erforderlich, durch eine grundlegende Verbesserung der Rahmenbedingungen des Kapitalmarktes für die Eigenkapitalversorgung den Fluß von Eigenkapital von Hemmnissen zu befreien und durch die Schaffung marktkonformer Eigenkapitalfinanzierungsinstrumente die Marktkräfte wieder stärker zur Geltung zu bringen. Ein Ausgleich bestehender Hemmnisse durch neue staatliche Subventionen kommt demgegenüber nicht in Betracht. Auch dürfen keine Wettbewerbsverzerrungen zwischen den verschiedenen Finanzierungsformen entstehen. Dies wäre mit einer liberalen Kapitalmarktpolitik nicht zu vereinbaren. Der Gesetzgeber kann den Unternehmen bei ihren Bemühungen um mehr Eigenkapital Hilfestellung leisten. Unabdingbar bleibt aber die Bereitschaft der Unternehmen, haftendes Kapital aus dritter Hand entgegenzunehmen.

Während die überwiegend in der Rechtsform der Aktiengesellschaft organisierten großen Unternehmen ihren Eigenkapitalbedarf über die Börse, dem funktionsfähigen Markt für Beteiligungskapital, befriedigen können, steht nicht börsennotierten mittelständischen und jungen Unternehmen ein solcher leistungsfähiger Markt für Beteiligungskapital nicht zur Verfügung. Nicht börsennotiert sind Unternehmen, deren Aktien weder zur amtlichen Notierung oder zum geregelten Markt an einer inländischen Börse zugelassen sind noch an einem inländischen organisierten Markt (geregelter und

ungeregelter Freiverkehr) gehandelt werden. Entweder erreicht ihr Eigenkapitalbedarf nicht das für eine geregelte Preisfeststellung an der Börse erforderliche Volumen oder sie können die im Börsenrecht an die Mindestdauer der Unternehmen gestellten Anforderungen nicht erfüllen. Andererseits ist die Zahl der vermögenden und zugleich beteiligungswilligen Anleger zu gering, um individuell die Eigenkapitalnachfrage mittelständischer Unternehmer zu decken.

Erstrebenswert ist deshalb, in stärkerem Maße als bisher, anlagebereites privates Kapital auch den nicht börsennotierten Unternehmen als haftendes Eigenkapital zugänglich zu machen. Entsprechendes gilt auch für die außerhalb des arbeitgebenden Unternehmens angelegten vermögenswirksamen Leistungen, die bisher den mittelständischen Unternehmen nicht wieder als Eigenkapital zugeführt werden können. Diese stehen aber zu den Großunternehmen auf dem Markt in einem harten Wettbewerb. Deshalb muß auch ihnen die Möglichkeit eröffnet werden, vom Anlegerpublikum risikobereites Kapital aufzunehmen. Gleichzeitig soll den Anlegern mit mittlerem Einkommen der Weg geebnet werden, sich mit kleineren Beträgen an nicht börsennotierten mittelständischen oder jungen Unternehmen zu beteiligen.

4. Damit diesen Unternehmen in Zukunft zumindest mittelbar der Zugang zu den Kapitalmärkten erleichtert wird, bedarf es der verstärkten Einschaltung von Beteiligungsgesellschaften, die das vom anlagesuchenden Publikum angebotene Kapital bündeln und in den verschiedenen gesellschaftsrechtlich zulässigen Beteiligungsformen an mittelständische und junge, häufig innovative Unternehmen weiterreichen. Ein weiterer Vorteil der Beteiligungsgesellschaften besteht darin, daß sie ihre Beteiligungsunternehmen häufig intensiv betreuen. Davon können insbesondere junge Unternehmen profitieren. Dies gilt insbesondere in Hinblick auf eine spätere Umwandlung in eine Aktiengesellschaft.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll deshalb Beteiligungsgesellschaften die Möglichkeit erleichtern, sich beim Publikum durch die Ausgabe von fungiblen Aktien zu finanzieren, die an der Börse zur amtlichen Notierung oder zum geregelten Markt zugelassen sind.

Bisher refinanzieren sich die auf dem Markt tätigen Kapitalbeteiligungsgesellschaften in der Regel nicht durch die Ausgabe von Aktien. Während sich Kapitalbeteiligungsgesellschaften, die ausschließlich geförderte Kapitalbeteiligungen anbieten, auf verbilligte Refinanzierungen und Ausfallbürgschaften des Staates stützen, greifen die erwerbswirtschaftlich orientierten Kapitalbeteiligungsgesellschaften — zumeist Tochterunternehmen von Kreditinstituten — auf Kredite ihrer Bankmütter oder auf zur Verfügung gestelltes Treuhandvermögen zurück. Auf Grund dieser Finanzierungsstruktur müssen sie vielfach ihre Kapitalbeschaffungskosten durch die Vereinbarung einer gewinnunabhängigen

Festvergütung abdecken. Wegen der Refinanzierung mittels Kredit bevorzugen es in der Praxis viele Kapitalbeteiligungsgesellschaften, sich als stiller Gesellschafter an einem Unternehmen zu beteiligen.

5. Damit über Beteiligungsgesellschaften zusätzliches Eigenkapital für nicht börsennotierte Unternehmen mobilisiert werden kann, müssen sich diese Gesellschaften durch die Ausgaben von Aktien einem breiten Anlegerpublikum öffnen. Dazu ist es erforderlich, die Erwerber der Aktien einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft steuerlich grundsätzlich so zu stellen wie den Privatanleger, der sich direkt an einem nicht börsennotierten Unternehmen beteiligt. Indirekte Beteiligungen an nicht börsennotierten Unternehmen sind aber nach geltendem Steuerrecht einer Reihe von steuerlichen Belastungen unterworfen, die für den unmittelbar an einem Unternehmen beteiligten privaten Anleger nicht anfallen und die sich auf die Erträge auswirken und damit die Zahlung einer kapitalmarktgerechten Dividende erschweren.

- a) Während die von den Kapitalanlagegesellschaften verwalteten Sondervermögen kraft Gesetzes von der Körperschaftsteuer, der Gewerbe- und der Vermögensteuer befreit sind, damit für den Anleger durch die Zwischenschaltung des Investmentfonds keine höhere steuerliche Belastung eintritt, ist die mittelbare Beteiligung eines Anlegers an nicht börsennotierten Unternehmen mit zusätzlichen steuerlichen Lasten verbunden.

Mit der Beseitigung der Doppelbesteuerung der ausgeschütteten Dividenden bei Kapitalgesellschaften im Rahmen der Körperschaftsteuerreform 1977 hat der Gesetzgeber im Bereich der ertragsteuerlichen Belastung bereits wesentliche Hemmnisse beseitigt. Anders stellt sich die Sachlage bei der Vermögen- und Gewerbesteuer dar. Die Vermögensteuer muß als nicht abzugsfähige Ausgabe aus mit 56 v. H. Körperschaftsteuer vorbelastetem Gewinn finanziert werden. Nur Beteiligungen an einer GmbH oder AG werden nicht zum Einheitswert des Betriebsvermögens der Beteiligungsgesellschaft hinzugechnet, wenn diese mindestens 10 v. H. betragen.

Da sich die steuerliche Situation des privaten Anlegers durch die Zwischenschaltung einer Beteiligungsgesellschaft grundsätzlich nicht ändern soll, ist die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft nicht nur von der Vermögensteuer, sondern auch von der Gewerbesteuer zu befreien.

- b) Der gesetzliche Rahmen eines Organisationsgesetzes ist erforderlich, um die steuerlichen Belastungen bei der Vermögen- und der Gewerbesteuer beseitigen zu können, die entstehen, wenn sich Beteiligungsgesellschaften in der Rechtsform der Aktiengesellschaft das zum Eingehen von Beteiligungen an mittelständischen nicht börsennotierten Unternehmen notwendige Eigenkapital über die Börse

beim breiten Anlegerpublikum beschaffen. Darin ist zu definieren, welche Voraussetzungen eine Beteiligungsgesellschaft erfüllen muß, wenn sie in den Vorzug dieser Steuererleichterung gelangen möchte. Dadurch wird sichergestellt, daß nur solche Beteiligungsgesellschaften die Steuererleichterungen für sich in Anspruch nehmen können, deren Geschäftspolitik den Zielsetzungen des Gesetzentwurfs entspricht. Darüber hinaus soll das Organisationsgesetz Regelungen zum Schutz der Erwerber von Anteilen der unter das Gesetz fallenden Beteiligungsgesellschaften enthalten.

6. Mit dem Gesetzentwurf wird ein Angebot an die interessierten Wirtschaftskreise und die Wirtschaftsverbände unterbreitet, neue Beteiligungsgesellschaften zu gründen oder bestehende dem Gesetz zu unterstellen. Gleichzeitig wird für den Anleger die Attraktivität mittelbarer Beteiligungen an nicht börsennotierten Unternehmen dadurch erhöht, daß das mit dem Erwerb eines Eigenkapitaltitels verbundene Risiko durch die von den Unternehmensbeteiligungsgesellschaften zu beachtenden gesetzlichen Streuungsvorschriften vermindert wird. Da auch Kapitalanlagegesellschaften für die von ihnen verwalteten Investmentfonds die zur amtlichen Notierung und (zukünftig) zum geregelten Markt zugelassenen Aktien von Unternehmensbeteiligungsgesellschaften erwerben dürfen, kann ein Anleger das Risiko darüber hinaus weiter zurückführen, indem er Anteilscheine von solchen Aktienfonds erwirbt, deren Fondsvermögen sich auch aus den Aktien verschiedener Unternehmensbeteiligungsgesellschaften zusammensetzt.

Der Gesetzentwurf ermöglicht den Tarifvertragsparteien, z. B. Tarifverträge über eine gemeinsame Einrichtung im Sinne des § 4 Abs. 2 Tarifvertragsgesetz dahin gehend abzuschließen, daß diese mit den von den Arbeitgebern des Tarifbereichs aufzubringenden Mitteln (und ggf. mit anderen Einnahmen) eine Unternehmensbeteiligungsgesellschaft oder Unternehmensbeteiligungsgesellschaften zu gründen hat und deren Aktien entsprechend den Vorschriften des UBGG den tarifgebundenen Arbeitnehmern des Tarifbereichs anzubieten und zu überlassen hat. Der Tarifvertrag kann vorsehen, daß die gemeinsame Einrichtung auch danach mit ihr zufließenden Mitteln Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft — z. B. neue Aktien aus einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen aufgrund eigener oder hinzuerworbener Bezugsrechte — zum Zwecke der Überlassung an die Arbeitnehmer zu erwerben hat. Der Tarifvertrag über die gemeinsame Einrichtung kann nach § 5 Tarifvertragsgesetz für allgemein verbindlich erklärt werden. Hat die gemeinsame Einrichtung die Aktien verbilligt oder kostenlos zu überlassen, ist der dadurch zugewendete geldwerte Vorteil beim Arbeitnehmer nach Maßgabe des § 19 a Einkommensteuergesetz steuerfrei. Zur Zahlung des Kaufpreises der Aktien aufgewendete ver-

mögenswirksame Leistungen der Arbeitnehmer sind nach Maßgabe des Vierten Vermögensbildungsgesetzes zulagebegünstigt. Von den Arbeitgebern des Tarifbereichs an die gemeinsame Einrichtung abgeführte Mittel und vermögenswirksame Leistungen, die zum Erwerb von Aktien der von der gemeinsamen Einrichtung gegründeten Unternehmensbeteiligungsgesellschaft verwendet werden, fließen in die Unternehmen dieser Arbeitgeber zurück, soweit die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft Anteile und stille Beteiligungen an diesen Unternehmen erwirbt.

Der Gesetzentwurf sorgt für eine Abgrenzung der neu geschaffenen Unternehmensbeteiligungsgesellschaften gegenüber den bereits bestehenden Kapitalbeteiligungsgesellschaften. Diese sollen weder zwangsweise in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen noch anderweitig reglementiert werden. Deshalb führen die auf Grund dieses Gesetzes tätigen Gesellschaften die Bezeichnung „Unternehmensbeteiligungsgesellschaft“ und unterscheiden sich dadurch von den bereits am Markt tätigen Kapitalbeteiligungsgesellschaften. Ferner wird die Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft nur auf Antrag ausgesprochen.

7. Nach der Konzeption des Gesetzentwurfs darf sich eine Unternehmensbeteiligungsgesellschaft nur in der Rechtsform der Aktiengesellschaft organisieren. Dies gewährleistet eine Öffnung der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft für das breite Publikum. Die Rechte der Aktionäre und damit die Anlegerinteressen werden durch die bewährten Regelungen des Aktiengesetzes angemessen berücksichtigt und geschützt. Beispielfhaft sollen an dieser Stelle nur genannt werden die Kontrolle der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat, die umfangreichen Publizitätspflichten der Aktiengesellschaft, die Rechte der Aktionäre in der Hauptversammlung einschließlich ihres Auskunftsrechts, der Schutz gegen eine Verringerung des Kapitalanteils bei Kapitalerhöhungen durch die Gewährung eines Bezugsrechts, die Möglichkeit, sich gegenüber einem Machtmißbrauch der Mehrheit der Aktionäre zu wehren und die Beteiligung der Aktionäre am Liquidationserlös und damit an den stillen Reserven der Gesellschaft. Auf weitergehende spezielle Regelungen zum Schutz der Anleger kann daher in diesem Gesetzentwurf verzichtet werden. Die Aktie ist übertragbar und damit für den Börsenhandel geeignet. Andere Rechtsformen erscheinen demgegenüber weniger geeignet, nicht börsennotierten Unternehmen haftendes Eigenkapital zuzuführen, das von einem breiten Publikum aufgebracht wird. Im Rahmen der Vorbereitung des Gesetzentwurfs ist geprüft worden, ob für Unternehmensbeteiligungsgesellschaften neben der Rechtsform der Aktiengesellschaft auch die Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung zugelassen werden sollte. Das Problem der fehlenden Fungibilität eines GmbH-Anteils hätte zwar dadurch gelöst werden können, daß sich

die GmbH beim Anlegerpublikum durch die Ausgabe von Genußscheinen finanziert. Die Gesellschaft könnte bei Ausschluß der Kündigung der Genußscheine anders als bei einer Fremdfinanzierung über Kredite langfristige Beteiligungen eingehen.

Gleichwohl hat die Bundesregierung auf ihre Aufnahme in den Gesetzentwurf verzichtet. Bereits nach geltendem Steuerrecht können die Genußscheine so ausgestaltet werden, daß sich bei einer Kapitalbeteiligungsgesellschaft mbH, die dem Publikum Genußscheine anbietet, keine schwerwiegenden steuerlichen Belastungen ergeben. So werden Ausschüttungen auf Genußscheine, die nur einen Anspruch auf Gewinnbeteiligung verbriefen, bei der Gesellschaft steuerlich als Betriebsausgaben anerkannt. Eine Doppelbelastung mit Gewerbesteuer entsteht nur insoweit, als die Gesellschaft weniger als 10 v. H. der Anteile einer Kapitalgesellschaft hält. Allerdings kann in diesen Fällen auch nur eine teilweise Doppelbelastung eintreten, da das Genußscheinkapital als Verbindlichkeit eingestuft wird und damit nur zu 50 v. H. zum Gewerbekapital hinzugerechnet wird. Angesichts dessen besteht keine Notwendigkeit, nach dem Vermögensbeteiligungsgesetz und dem Gesetz über das Kreditwesen in einem weiteren Gesetz — nunmehr aber mit Blick auf die Genußscheininhaber — die Ausgestaltung der Genußscheine (Schutzmechanismen zur Abwehr von Beeinträchtigungen der Rechte der Genußscheininhaber durch Maßnahmen der Gesellschafter, wie z. B. durch Gewinnthesaurierung, Erhöhung des Genußschein- oder Stammkapitals, Verschmelzung der Gesellschaft, Verzicht oder Verlust der Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft und Auskunftsrechte der Genußscheininhaber) zu regeln.

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf sieht insbesondere folgendes vor:

Eine Aktiengesellschaft ist auf Antrag von der zuständigen Behörde, dem Bundesamt für Finanzen, als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft anzuerkennen, wenn die Gesellschaft einen ordnungsgemäßen und vollständigen Antrag gestellt hat und sie die materiellen Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt (§ 16). Die Gesellschaft muß ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung im Inland haben (§ 2 Abs. 3) und über ein voll geleistetes Grundkapital von mindestens 2 Mio. Deutsche Mark verfügen (§ 2 Abs. 4). In der Satzung der Aktiengesellschaft ist festzulegen, daß ihr Unternehmensgegenstand der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Anteilen oder von Beteiligungen als stiller Gesellschafter an nicht börsennotierten Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Inland ist (§ 2 Abs. 2).

Für Gesellschaften, deren Aktien bereits zur amtlichen Notierung oder zum geregelten Markt an einer inländischen Börse zugelassen sind oder die

ihre Anerkennung verloren haben, gelten modifizierte Anerkennungsvoraussetzungen (§§ 20, 27).

Mit der Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft ist eine Befreiung von der Vermögen- und Gewerbesteuer verbunden (§§ 31, 32), und die Gesellschaft darf die Bezeichnung „Unternehmensbeteiligungsgesellschaft“ führen (§ 21 Abs. 1).

Allerdings ergeben sich mit der Anerkennung für die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft, ihre Organe und ihre Gründungsaktionäre eine Reihe von gesetzlich festgelegten Pflichten. Im Hinblick auf die Zielsetzung des Gesetzentwurfs ist die Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft an die Einhaltung und laufende Beachtung bestimmter gesetzlich festgelegter Bedingungen geknüpft. Die wesentlichen Regelungen des Gesetzes sehen hierzu vor:

- Die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft ist zur Beachtung gewisser Anlagegrundsätze (§ 3) und Anlagegrenzen (§ 4) verpflichtet;
- die Kreditaufnahme wird von dem Vorliegen bestimmter Voraussetzungen abhängig gemacht (§ 5);
- Rechtsgeschäfte über Anteile zwischen der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft und ihren Organen sowie Anteilsbesitz der Gesellschaft an Unternehmen, an denen ihre Organe Anteile halten, sind unzulässig (§ 6);
- mindestens drei Viertel der Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft müssen innerhalb von 8 Jahren nach der Anerkennung öffentlich zum Erwerb angeboten werden (§ 10 Abs. 1), wobei das öffentliche Angebot erst erfolgen darf, wenn die Aktien zur amtlichen Notierung oder zum geregelten Markt an einer inländischen Börse zugelassen sind und die Gesellschaft einen Prospekt veröffentlicht hat (§ 11 Abs. 1); die Ausgabe von Schuldverschreibungen und das Gewähren von Genußrechten ist unzulässig (§ 7);
- die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft muß bestimmte Publizitätserfordernisse laufend erfüllen (§§ 13 und 14).

Die Durchführung des Gesetzes soll dem Bundesamt für Finanzen übertragen werden (§ 15 Abs. 1). Die Wahl dieser Behörde erfolgt vor allem aus der Überlegung, daß mit der Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft steuerliche Entlastungen verbunden sind, deren Berechtigung regelmäßig überprüft werden muß. Damit das Amt seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen kann, werden ihm Auskunfts- und Prüfungsrechte zugestanden (§ 23). Weiterhin wird die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft verpflichtet, bestimmte Vorgänge anzuzeigen (§ 22 Abs. 1) und der Behörde den geprüften Jahresabschluß, den Lagebericht, den Zwischenbericht und den Prospekt sowie den Bericht über die Prüfung der Jahresabschlüsse unverzüglich einzureichen (§ 22 Abs. 2).

Die Behörde wird ermächtigt, die zur Durchsetzung der Einhaltung dieses Gesetzes erforderlichen Maß-

nahmen zu treffen (§ 15 Abs. 2). Ferner kann sie Verstöße gegen das Gesetz mit Geldbuße ahnden (§ 30). Bei schwerwiegenden Verstößen muß, in weniger schwerwiegenden Fällen kann die Anerkennung widerrufen werden (§ 18).

Die Einschaltung des Bundesamts darf aber nicht zu dem Schluß führen, daß die Behörde und damit der Staat eine Garantenstellung für die Bonität der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft oder die Rentabilität einer Anlage in von ihr ausgegebenen Aktien übernimmt. Gleiches gilt für die einzelnen Anlageentscheidungen der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft. Folglich sind die Aufgaben und Zuständigkeiten des mit der Durchführung des Gesetzes beauftragten Bundesamts für Finanzen begrenzt und auf die Durchsetzung formaler Anforderungen gerichtet. Das Gesetz soll eine eigene kritische Prüfung der Kapitalanlage bei Unternehmensbeteiligungsgesellschaften durch den Anleger nicht entbehrllich machen. Eine über die formale Prüfung hinausgehende Aufsicht erscheint aus Gründen des Anlegerschutzes nicht erforderlich. Dem Aktionär der Gesellschaft werden durch das bewährte Aktienrecht eine Vielzahl von Rechten an die Hand gegeben, die eine ausreichende Wahrnehmung seiner Interessen sicherstellen.

III. Gesetzgebungszuständigkeiten

Die Gesetzgebungszuständigkeit ergibt sich in erster Linie aus Artikel 74 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft). Das Bedürfnis nach bundesgesetzlicher Regelung ist gegeben, weil das Recht der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft durch die Gesetzgebung einzelner Länder nicht wirksam geregelt werden kann und die Rechts- und Wirtschaftseinheit eine bundesgesetzliche Regelung erfordert (Artikel 72 Abs. 2 Nr. 1 und 3 GG). Hinsichtlich der steuerrechtlichen Vorschriften (§§ 31, 32) folgt die Gesetzgebungszuständigkeit aus Artikel 105 Abs. 2 GG. Nach Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 74 Nr. 11 GG ist der Bund befugt, das Bundesamt für Finanzen als selbständige Bundesoberbehörde mit der Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben zur Durchführung des Gesetzes, einschließlich der Aufsicht über alle Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, zu betrauen und insoweit das Verwaltungsverfahren zu regeln.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 105 Abs. 3 GG.

IV. Kosten

Die Höhe der Steuermindereinnahmen ist von einer Reihe nur schwer vorhersagbarer Faktoren wie Höhe der Bilanzsummen der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, Anteil der verschiedenen Beteiligungsrechtsformen an den Bilanzsummen und der Ertrags- und Kostenentwicklung abhängig. Daher ist nur eine grobe Schätzung möglich. Bei der Vermögensteuer werden Steuermindereinnahmen in der Größenordnung von 10 Mio. DM geschätzt. In der Anlaufphase werden die Steuermindereinnah-

men darunter liegen. Bei der Gewerbesteuer wird der Saldo (Mindereinnahmen bei den Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, Mehreinnahmen bei Beteiligungsunternehmen) der Steuermindereinnahmen geringfügig sein.

Die zusätzlichen Aufgaben des Bundesamts für Finanzen erfordern eine Personalverstärkung. Der Stellenbedarf soll durch Umsetzungen gedeckt werden. An Kosten für sächliche Verwaltungsausgaben ergeben sich jährlich höchstens 20 000,— DM.

Die personellen und sächlichen Aufwendungen sollen durch Gebühren und Erstattung von Auslagen gedeckt werden (Näheres vgl. zu § 25).

V. Auswirkungen auf das Preisniveau

Mit Hilfe der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften wird über Aktienemissionen Kapital auf dem Kapitalmarkt aufgenommen und als Beteiligungskapital an mittelständische Unternehmen weitergeleitet. Sofern es dort zur Konsolidierung aufgenommenen Kredite verwandt wird, tritt bei den mittelständischen Unternehmen eine Bilanzstrukturverbesserung ein, die gesamte marktwirksame Kapitalnachfrage bleibt jedoch gleich hoch. Wird die Eigenkapitalzuführung zur Investitionsfinanzierung benutzt, kommt es zur zusätzlichen Kapitalnachfrage, jedoch ist diese Kapitalnachfrage im Verhältnis zum gesamten Kapitalangebot zu gering, als daß davon zinssteigernde Wirkungen ausgehen könnten. Im übrigen erhöhen die Investitionen auch den Angebotsspielraum. Daher sind insgesamt Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Besonderer Teil

1. Zu § 1 — Grundregel

Der Entwurf eines Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften will Unternehmen, die nicht börsennotierten inländischen Unternehmen Eigenkapital zur Verfügung stellen und sich beim Anlegerpublikum durch breit gestreute Aktien refinanzieren, eine Rechtsgrundlage für ihre Behandlung im Rechtsverkehr geben. Das gilt vor allem in steuerlicher, in gesellschafts- sowie in firmenrechtlicher Hinsicht. Dies macht eine entsprechende Anerkennung erforderlich. Nicht anerkannte Unternehmen dürfen sich weder in ihrer Firma als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft bezeichnen noch diesen Begriff zu Werbezwecken verwenden (§ 21 Abs. 1).

Anders als beispielsweise im Hypothekenbankgesetz für Hypothekenbanken oder im Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG) für Kapitalanlagegesellschaften ist in § 1 auf eine Begriffsbestimmung der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft verzichtet worden. Kapitalbeteiligungsgesellschaften, welche die Voraussetzungen der Begriffsbestimmung erfüllen,

würden ansonsten automatisch zu Unternehmensbeteiligungsgesellschaften mit der Folge, daß sie allen Vorschriften des Gesetzes unterliegen. Der Gesetzentwurf will die bestehenden Kapitalbeteiligungsgesellschaften aber in keiner Weise reglementieren. Deshalb erfolgt die Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft nur auf Antrag.

2. Zu § 2 — Anforderungen an Rechtsform, Unternehmensgegenstand, Sitz und Kapital

Unternehmensbeteiligungsgesellschaften dürfen nur in der Rechtsform der Aktiengesellschaft betrieben werden (Absatz 1). Die hierfür maßgebenden Gründe sind unter I. 7. des Allgemeinen Teils der Begründung dargelegt.

Die Anforderungen an den Unternehmensgegenstand der Gesellschaft in Absatz 2 ergeben sich einmal aus der Zielsetzung des Gesetzentwurfs. Zum anderen dient die vorgesehene Regelung dem Schutz der Aktionäre. Dadurch können weder Vorstand noch Aufsichtsrat auf die Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft und die damit verbundenen Erleichterungen verzichten (§ 19). Denn nach der Kompetenzverteilung des AktG fällt die Änderung des Unternehmensgegenstands in die ausschließliche Regelungszuständigkeit der Hauptversammlung und damit der Aktionäre.

Eine weitere Konkretisierung der Anforderungen an den Unternehmensgegenstand im Gesetz zur Durchsetzung der mit dem Gesetzentwurf verfolgten Ziele wird nicht für erforderlich gehalten. Es bleibt der unternehmerischen Entscheidung der einzelnen Gesellschaft überlassen, ob sie sich wie etwa Kapitalbeteiligungsgesellschaften überwiegend als Minderheitsgesellschafter an mittelständischen Unternehmen beteiligt bzw. wie Venture Capital-Gesellschaften überwiegend oder ausschließlich jungen, häufig innovativen Unternehmen, ggfs. auch für einen begrenzten Zeitraum als Mehrheitsgesellschafter, Eigenkapital zur Verfügung stellt und damit eine stärkere unternehmerische Beratung und Betreuung verbindet. Deshalb ist es für die Anerkennung unschädlich, wenn der Unternehmensgegenstand in diesem Punkt näher konkretisiert wird.

Absatz 3 bestimmt, daß eine Unternehmensbeteiligungsgesellschaft ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung im Inland haben muß.

Absatz 4 schreibt für Unternehmensbeteiligungsgesellschaften ein Mindestgrundkapital von 2 Mio. DM vor. Bei der Festlegung des Mindestkapitals hat sich die Bundesregierung von den folgenden Überlegungen leiten lassen: Zum Schutz des Publikums vor der Gründung von in unseriöser Absicht geplanten Unternehmensbeteiligungsgesellschaften sollen die Gründungsgesellschafter bzw. Initiatoren veranlaßt werden, selbst mit Eigenkapital in Vorlage zu treten. Eine ausreichende Eigenkapitalausstattung erleichtert ferner den Aufbau der Gesellschaft und den späteren Gang an die Börse. Andererseits sollen an die Kapitalausstattung

der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften aber keine unverhältnismäßigen Anforderungen gestellt werden, damit Unternehmensbeteiligungsgesellschaften sowohl von gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien zur Vermögensbeteiligung der Arbeitnehmer als auch von Wirtschaftsverbänden gegründet werden können.

3. Zu § 3 — Anlagegrundsätze

Die Vorschrift regelt die Grundsätze, nach denen die Unternehmensbeteiligungsgesellschaften ihre Anlagen tätigen dürfen. Sie soll sicherstellen, daß entsprechend der Zielsetzung des Entwurfs die Gesellschaften ihre Mittel in erster Linie nicht börsennotierten inländischen Unternehmen als Eigenkapital zuführen. Daneben werden bestimmte, dem Beteiligungsgeschäft dienliche oder mit ihm in wirtschaftlichem Zusammenhang stehende Geschäfte zugelassen.

Absatz 1 enthält eine Aufzählung der zum Erwerb durch die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft zugelassenen Anteilswerte. Geschäftsanteile an einer Genossenschaft sind nicht in den Anlagekatalog aufgenommen worden. Die Rechtsform der Genossenschaft unterliegt einer gesetzlichen Zweckbindung, die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder der Genossenschaft, und eignet sich deshalb nicht für eine Beteiligungsgesellschaft als Anlageobjekt.

Weiterhin enthält der Anlagekatalog keine Beteiligungsformen, die zu einer unbeschränkten Haftung der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft führen würden (z. B. als OHG-Gesellschafter). Im einzelnen sind nach Satz 1 folgende Anlagen zulässig:

Nummer 1 gestattet den Erwerb von Aktien eines Unternehmens, die weder zur amtlichen Notierung oder zum geregelten Markt an einer inländischen Börse zugelassen sind, noch an einem inländischen organisierten Markt gehandelt werden. Ein organisierter Markt im Sinne dieser Vorschrift ist neben dem geregelten der unregelmäßige Freiverkehr. In diesen Fällen ist es den Unternehmen möglich und zumutbar, sich zwecks Verbesserung der Eigenkapitalausstattung unmittelbar an das Publikum zu wenden. Die Beteiligung einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft an Aktiengesellschaften erleichtert es, diese Unternehmen zur Börsenreife heranzuführen und zu einem going public zu bewegen.

Nummer 2 erlaubt es der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft, sich an einer Kapitalerhöhung durch die Ausübung ihres Bezugsrechts zu beteiligen und damit verbundene Verdienstmöglichkeiten auch dann zu realisieren, wenn der Aktienwerb zwar nach Nummer 1 zulässig war, die Aktien der Gesellschaft aber zu einem späteren Zeitpunkt — wenn möglich mit Unterstützung der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft — an der Börse eingeführt worden sind.

Weiterhin dürfen Geschäftsanteile an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Nummer 3) und Kommanditanteile (Nummer 4) erworben werden.

Der Erwerb von stillen Beteiligungen an Unternehmen jeglicher Rechtsform ist nach Nummer 5 zulässig. Sie können als typische und atypische stille Beteiligungen ausgestaltet werden. Mindestanforderungen an den Beteiligungsvertrag werden gesetzlich nicht festgelegt. Insofern soll für die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft und die Beteiligungsunternehmen die durch die relativ geringe Regelungsichte des Rechts der stillen Gesellschaft im Handelsgesetzbuch (HGB) unterstützte Flexibilität dieser Form der Beteiligung nicht eingeschränkt werden. Der zweite Gestaltungsspielraum erlaubt auch die Berücksichtigung vermögenspolitischer Anliegen beim Abschluß von stillen Beteiligungen durch die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft. Allerdings dürfen Beteiligungen als stiller Gesellschafter nur an Unternehmen erworben werden, deren Anteile weder zur amtlichen Notierung oder zum geregelten Markt an einer inländischen Börse zugelassen sind noch an einem inländischen organisierten Markt gehandelt werden. Börsennotierte Unternehmen können sich zwecks Eigenkapitalbeschaffung direkt an das breite Anlegerpublikum wenden. Die Gewährung von stillen Beteiligungen durch die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft ist hier weder notwendig noch angesichts des mit dem Gesetz verfolgten Zwecks wünschenswert.

Die in Nummer 6 eröffnete Möglichkeit zum Bezugsrechtserwerb ergänzt das unter Nummer 1 aufgeführte Recht zum Erwerb von Aktien. Die Vorschrift ist erforderlich, damit die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft die ihr zustehenden Bezugsrechte bis zu ihrer Ausübung halten kann, wenn sie ein Abschmelzen ihres Kapitalanteils verhindern möchte. Ein Bezugsrechtserwerb durch die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft ist auch dann sinnvoll, wenn eine notwendige Kapitalerhöhung zu scheitern droht, weil Mitgesellschafter nicht willens oder finanziell nicht in der Lage sind, sich daran zu beteiligen.

Nummer 7 gestattet den Erwerb von Aktien, die der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen. Dabei handelt es sich um die Folgewirkung eines früheren zulässigen Aktienerwerbs. Freiaktien oder sog. Berichtigungsaktien werden auf Grund der Umwandlung von offenen Rücklagen der Aktiengesellschaft in Grundkapital ausgegeben.

Ziel des Gesetzes ist es, inländischen Unternehmen, die nicht börsennotiert sind, mittelbar den Zugang zu den organisierten Kapitalmärkten zu öffnen. Deshalb darf die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft nur an Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Inland Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter erwerben (Satz 2).

Die Vorschrift des Absatzes 2 regelt, in welcher Weise sich die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft verfügbares Geld nutzbar machen darf. Das Beteiligungsgeschäft bringt es mit sich, daß bereitstehende Mittel nicht immer gleichzeitig in Geschäftsanteilen investiert werden können. Im übrigen erscheint es betriebswirtschaftlich sinnvoll, wenn die Gesellschaft über einen gewissen Bestand an flüssigen Mitteln verfügt. Erfolgversprechende Beteiligungsverhandlungen nehmen erfahrungsgemäß einen längeren Zeitraum in Anspruch. Das Aufrechterhalten des Geschäftsbetriebs erfordert deshalb das Vorhalten einer Liquiditätsreserve.

Nummer 1 gestattet es den Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, verfügbares Geld bei Kreditinstituten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes (KWG) anzulegen.

Die in Nummer 2 erlaubte Nutzbarmachung verfügbarer Gelder durch den Ankauf von Wertpapieren ist auf den Erwerb von Schuldverschreibungen beschränkt, die zur amtlichen Notierung oder zum geregelten Markt an einer inländischen Börse zugelassen sind. Damit die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft und letztlich der Publikumsaktionär nicht neben dem Kapitalrisiko auch ein Währungsrisiko zu tragen hat, müssen die Schuldverschreibungen auf Deutsche Mark lauten. Ferner ist der Erwerb von Wandel- oder Gewinnschuldverschreibungen untersagt. Wandelschuldverschreibungen im Sinne dieser Bestimmung sind auch Optionsanleihen, solange der Optionsschein nicht von der Anleihe getrennt worden ist. Die Aussteller dieser Schuldverschreibungen sind regelmäßig börsennotierte Aktiengesellschaften oder von diesen beherrschte ausländische Finanzierungsgesellschaften. Wegen der Abhängigkeit der Kursentwicklung der Anleihen von der Entwicklung des Aktienkurses oder der Höhe der vom Emittenten ausgeschütteten Dividende, würde sich die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft durch den Erwerb dieser Anleihen unter Zugrundelegung einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise mittelbar an börsennotierten Gesellschaften beteiligen. Dies wäre aber mit der Zielsetzung des Entwurfs grundsätzlich nicht zu vereinbaren.

Eine vernünftige kaufmännische Verwaltung des Bestandes an Geschäftsanteilen, beispielsweise die Vorfinanzierung einer Kapitalerhöhung oder die Überbrückung eines kurzfristigen Liquiditätsengpasses erfordert, daß die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft in gewissem Umfang Gesellschafterdarlehen gewähren darf (Nummer 3).

Die Erlaubnis des Erwerbs von Grundstücken für die Beschaffung von Geschäftsräumen in Absatz 3 ist zweckmäßig und unbedenklich.

Neben den bereits aufgeführten Geschäften muß die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft noch eine Vielzahl weiterer Geschäfte tätigen dürfen, um ihre Aufgaben im Interesse der Aktionäre ordnungsgemäß und wirtschaft-

lich erfüllen zu können. Dazu gehört beispielsweise die Zusammenarbeit mit externen Beratern, wenn die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft über keine oder nur unzureichende Beratungskapazitäten verfügt. Eine Bebauung von im Rahmen des Absatzes 3 erworbenen Grundstücken muß ebenfalls möglich sein. Dies gilt auch für den Erwerb eigener Aktien im aktienrechtlich zulässigen Rahmen. Eine abschließende Regelung sämtlicher zulässigen Geschäfte im Gesetz ist aber wegen ihrer vielfältigen Ausgestaltung nicht darstellbar. Deshalb eröffnet Absatz 4 den Unternehmensbeteiligungsgesellschaften durch eine entsprechende Generalklausel die Möglichkeit, solche Geschäfte zu tätigen. Die Behörde wird gegebenenfalls zu prüfen haben, ob im Einzelfall eine im Entwurf nicht angesprochene Tätigkeit der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft nach dieser Vorschrift zulässig ist oder nicht. Dabei ist allerdings ein großzügiger Maßstab anzulegen, damit den Unternehmensbeteiligungsgesellschaften genügend Spielraum für betriebswirtschaftlich sinnvolle Maßnahmen verbleibt ohne dadurch die Zielsetzung des Entwurfs zu beeinträchtigen. In Zweifelsfällen sollte sich die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft mit der Behörde ins Benehmen setzen.

4. Zu § 4 — Anlagegrenzen

Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegte Pflicht zur Streuung des Anteilsbesitzes dient der Risikominderung und damit dem Schutz der Aktionäre vor größeren Verlusten, falls einzelne Beteiligungsunternehmen dauerhaft keine Erträge abwerfen oder in Konkurs gehen sollten. Darüber hinaus veranlaßt die Vorschrift die Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, sich an einer größeren Anzahl von nicht börsennotierten Unternehmen zu beteiligen.

Grundsätzlich soll eine Unternehmensbeteiligungsgesellschaft Anteile an mindestens zehn verschiedenen Unternehmen halten (Absatz 1 Satz 1). Dies schließt nicht aus, daß sich der Anteilsbestand aus von der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft nicht zu vertretenden Gründen (z. B. Konkurs) verändert. Ihr wird damit auch nicht das Ausnutzen von sich bietenden Verdienstchancen durch die Veräußerung eines Kapitalanteils abgeschnitten. Ein Bestand von Anteilen an wenigstens zehn verschiedenen Unternehmen ist zwingend nur zum Zeitpunkt des ersten öffentlichen Angebots (vgl. § 26 Abs. 2) und bei erneuter Antragstellung sowie für die Anerkennung von bereits zum Börsenhandel zugelassenen Gesellschaften vorgeschrieben (vgl. §§ 20 Abs. 2, 27 Abs. 1).

Damit die in den Absätzen 1 und 2 geregelte Pflicht zur Streuung des Anteilsbesitzes nicht dadurch umgangen werden kann, daß sich die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft an rechtlich selbständigen, aber wirtschaftlich miteinander verflochtenen Unternehmen beteiligt, werden Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter an Konzernunternehmen im

Sinne von § 18 AktG als Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter an demselben Unternehmen behandelt (Absatz 1 Satz 2).

Absatz 2 enthält eine wertmäßige Begrenzung der einzelnen Anteile, welche die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft erwerben darf. Maßgeblich für die Einhaltung der Grenzen ist der Erwerbszeitpunkt, denn nachträgliche Wertänderungen vermag die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft grundsätzlich nicht vorherzusehen. Der Zweck dieser Vorschrift verlangt es, bereits zu einem früheren Zeitpunkt erworbene Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter an demselben Unternehmen bei der Ermittlung der Wertgrenzen zu berücksichtigen.

Das Eigenkapital als Anknüpfungspunkt für die Anlagegrenzen in Absatz 2 und den folgenden Bestimmungen ist in der Eröffnungsbilanz und in den Jahresbilanzen der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft ausgewiesen und kann von den für die Unternehmensführung Verantwortlichen bei ihren Anlageentscheidungen ohne Schwierigkeiten berücksichtigt werden. Die Umschreibung des Eigenkapitals ergibt sich aus § 248 HGB in der Fassung des Regierungsentwurfs eines Bilanzrichtlinien-Gesetzes (BT-Drucksache 10/317).

Unternehmensbeteiligungsgesellschaften sollen sich mit haftendem Eigenkapital an nicht börsennotierten Unternehmen beteiligen. Dabei sollten sie weder Sonderinteressen verfolgen noch die unternehmerische Selbständigkeit des Beteiligungsunternehmens antasten. Absatz 3 bestimmt deshalb, daß eine Unternehmensbeteiligungsgesellschaft Anteile an Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien sowie Gesellschaften mit beschränkter Haftung grundsätzlich nur erwerben darf, soweit sie dadurch bei dem Unternehmen nicht mehr als 49 v. H. der Stimmrechte erlangt. Satz 2 läßt eine Ausnahme von diesem Grundsatz nur für Beteiligungen an Unternehmen zu, die weniger als 5 Jahre bestehen. Solche Unternehmen sind wegen fehlenden Eigenkapitals in den ersten Jahren nach ihrer Gründung in starkem Maße auf eine Eigenkapitalzuführung von außen angewiesen. Dies rechtfertigt es, daß Unternehmensbeteiligungsgesellschaften an jungen Unternehmen vorübergehend auch Anteile erwerben, die mit einer Mehrheit der Stimmrechte verknüpft sind. Innerhalb von zehn Jahren nach dem Übersteigen der in Satz 1 genannten Grenze müssen aber auch diese Anteile aus wettbewerbsspolitischen Gründen soweit zurückgeführt werden, daß die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft nicht mehr als 49 v. H. der Stimmrechte innehat (Satz 3).

Damit Unternehmensbeteiligungsgesellschaften in genügendem Maße Eigenkapital in den bisher bei mittelständischen Unternehmen vorherrschenden gesellschaftsrechtlichen Gestaltungsformen, wie beispielsweise stille Beteiligungen oder die Übernahme von Komman-

diteinlagen und GmbH-Anteilen, anbieten, begrenzt Absatz 4 den Aktienwerb durch die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft. Die Grenze ist so großzügig bemessen, daß der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft bei einer Zunahme von mittelständischen Unternehmen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft genügend Anlagespielraum verbleibt. Die Vorschrift erfaßt nicht den Fall, daß infolge einer Umwandlung an die Stelle von Gesellschaftsanteilen der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft Aktien treten.

Absatz 5 begrenzt die Darlehensvergabe der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft an die Beteiligungsunternehmen. Satz 1 beschränkt den Betrag des Gesellschafterdarlehens, den die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft einem Beteiligungsunternehmen gewähren darf, auf die Höhe des Buchwerts der an dem Unternehmen bestehenden Beteiligung. Dadurch wird das Risiko für die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft aus der Kumulierung von Gesellschaftsanteilen und Gesellschafterdarlehen begrenzt. Die volumenmäßige Beschränkung der Gesellschafterdarlehen in bezug auf das Eigenkapital der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft in Satz 2 ist im Hinblick auf die Zielsetzung des Gesetzentwurfs notwendig. Die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft soll nicht börsennotierten Unternehmen vorrangig Eigenkapital zuführen. Ein gesetzlich vorgegebener Rahmen ist auch angesichts der Freistellung der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften vom KWG geboten. Nur so kann vermieden werden, daß sie den für Kreditinstitute normalen Geschäftsumfang erreichen und dann hinsichtlich des Kreditgeschäfts dem KWG und damit der Aufsicht durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen unterliegen. Die Grenzen des Absatzes 5 sind zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung zu beachten.

Im Hinblick auf den Unternehmensgegenstand der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften begrenzt Absatz 6 die Anlagemöglichkeiten in Schuldverschreibungen. Ohne diese Vorschrift könnten Unternehmensbeteiligungsgesellschaften faktisch das Geschäft der Wertpapier-Investmentfonds betreiben.

5. Zu § 5 — Kreditaufnahme

Die Vorschrift regelt die Kreditaufnahme durch die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft.

Die Erhöhung des Grundkapitals der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft ist nur nach den aktienrechtlichen Bestimmungen über die Kapitalerhöhung möglich. Damit die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft ihr Geschäft auch bei weitgehender Ausschöpfung ihres Eigenkapitals fortführen kann und nicht erst das Ergebnis der Kapitalerhöhung abwarten muß, gestattet Absatz 1 die Kreditaufnahme unter bestimmten Voraussetzungen. Für eine Kreditaufnahme besteht aber nur dann eine zwingende Notwendigkeit, wenn das Eigenkapital

der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft weitgehend in Beteiligungstiteln investiert worden ist. Risikotragende Gesellschaftsanteile sollten möglichst nicht mittels Fremdkapital finanziert werden. Deshalb darf die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft Kredite nur aufnehmen, wenn wenigstens 80 v. H. ihres Eigenkapitals in Kapitalanteilen an anderen Unternehmen angelegt sind.

Absatz 2 enthält eine Begrenzung der Kreditaufnahme durch die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft. Die vorgeschlagene Grenze ist notwendig, aber auch ausreichend, um dem Vorstand der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft eine flexible Führung der Geschäfte zu ermöglichen. Sie ist grundsätzlich nur zum Zeitpunkt der Kreditaufnahme einzuhalten; eine spätere Verringerung des Eigenkapitals zwingt nicht zu einer entsprechenden Zurückführung des Kreditvolumens.

6. Zu § 6 — Unzulässiger Anteilsbesitz und unzulässige Rechtsgeschäfte mit Anteilen

Die Gefahr von Interessenkollisionen ist gegeben, wenn Mitglieder der Organe der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft private Anlageinteressen haben, die sich mit denjenigen der Gesellschaft überschneiden. Deshalb untersagt die Vorschrift der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft bzw. ihren Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern Geschäfte, bei denen es zu Interessenkonflikten kommen könnte.

Die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft darf gemäß Absatz 1 nur Anteile oder stille Beteiligungen an Unternehmen halten, an denen Mitglieder ihrer Organe nicht beteiligt sind. Ansonsten wäre nicht ausgeschlossen, daß die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft betriebswirtschaftlich notwendige und sinnvolle Entscheidungen, wie beispielsweise die Kündigung eines Beteiligungsvertrages oder die Verweigerung einer Aufstockung ihres Kapitalanteils, mit Rücksicht auf die Beteiligung eines Organmitglieds an der betroffenen Gesellschaft unterläßt. Damit sich eine Kapitalbeteiligungsgesellschaft nicht vor ihrer Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft an Unternehmen beteiligen kann, an denen ebenfalls Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats beteiligt sind und damit der Zweck der Vorschrift umgangen wird, stellt Absatz 1 nicht auf den Erwerb, sondern auf das Halten des Anteils durch die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft ab.

Absatz 2 Satz 1 soll verhindern, daß sich Mitglieder der Organe der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft an einem Unternehmen beteiligen, an dem bereits die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft Anteile hält. Geschäfte zwischen Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern einerseits und der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft andererseits werden ebenfalls untersagt (Satz 2). Diese Regelung soll Geschäften der mit der Geschäftsführung der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft bzw. deren

Kontrolle beauftragten Personen vorbeugen, die sich nachteilig für die Gesellschaft auswirken können, wie beispielsweise die Veräußerung von zukunftssträchtigen Anteilen zu nicht marktgerechten Preisen.

7. Zu § 7 — Unzulässige Kapitalbeschaffung

Die Vorschrift untersagt der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft, Schuldverschreibungen auszugeben oder Genußrechte oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter zu gewähren. Die Gesellschaft soll sich als Refinanzierungsinstrument grundsätzlich der Aktie bedienen. Dadurch stellt sie indirekt die Verknüpfung zwischen den nicht börsennotierten Unternehmen, an denen sie Anteile hält, und dem anlagensuchenden Publikum her.

Ferner liegt es im Interesse einer gesicherten Refinanzierung der Geschäftstätigkeit der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft, die den Unternehmen vor allem haftendes Eigenkapital zur Verfügung stellen soll, wenn sie keine Schuldverschreibungen ausgibt, sondern sich bei ihrer Refinanzierung über die Börse auf einen Eigenkapitaltitel beschränkt. Eine angemessene Kreditfinanzierung ist im Rahmen des § 5 möglich.

Es ist ferner weder notwendig noch zweckmäßig, den Unternehmensbeteiligungsgesellschaften neben der seit Jahrzehnten bewährten Form der Aktie auch die Nutzung des Finanzierungsinstruments Genußrecht zu gestatten. Etwaige Belange der Initiatoren einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft werden durch die in § 8 des Entwurfs eröffnete Möglichkeit zur Ausgabe von Vorzugsaktien über die aktienrechtlich zulässigen Grenzen hinaus hinreichend gewahrt. Im übrigen könnte die Zulassung der Gewährung von Genußrechten präjudizierend auf die Ausgestaltung der Genußrechte anderer Emittenten wirken, wenn der Entwurf analog der Regelung in § 15 Abs. 3 KAGG den Mindestinhalt der Genußrechtsbedingungen einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft festzulegen würde.

8. Zu § 8 — Ausgabe von Vorzugsaktien

Die Vorschrift regelt die Ausgabe von stimmrechtslosen Vorzugsaktien durch die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft.

Die Gründer dieser Gesellschaft müssen nach § 10 des Entwurfs mindestens 75 v.H. des Aktienkapitals dem Publikum öffentlich zum Erwerb anbieten. Dadurch könnten sie ihre Einwirkungsmöglichkeiten auf die Unternehmensleitung und damit auf die Unternehmenspolitik der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft verlieren. Nach dem Aktiengesetz ist es grundsätzlich zulässig, stimmrechtslose Vorzugsaktien zu emittieren. Der Gesamtnennbetrag der Vorzugsaktien ohne Stimmrecht darf aber gem. § 139 Abs. 2 AktG höchstens den Gesamtnennbetrag der Stammaktien erreichen. Angesichts dessen könnte der Einfluß der Gründungsaktionäre auf die unternehmenspolitischen Ziele der

Unternehmensbeteiligungsgesellschaft auch bei Ausschöpfung des aktienrechtlich zulässigen Rahmens für die Ausgabe von Vorzugsaktien gefährdet sein.

Im Interesse einer möglichst großen Akzeptanz des Instruments Unternehmensbeteiligungsgesellschaft ist es daher geboten, der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft über die Grenzen des Aktienrechts hinaus die Ausgabe von stimmrechtslosen Vorzugsaktien zum Zwecke der Eigenkapitalbeschaffung zu gestatten. Insbesondere bei Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, die in Zukunft von gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien zur Vermögensbildung der Arbeitnehmer oder von Wirtschaftsverbänden gegründet werden, muß ein berechtigtes Interesse der Gründungsaktionäre anerkannt werden, auch nach erfolgtem öffentlichen Angebot die unternehmenspolitische Ausrichtung der Gesellschaft maßgeblich beeinflussen und steuern zu können. Diese Gesellschaften werden eine spezielle regionale oder branchenmäßige Ausrichtung haben, die nicht durch eine spätere Verschiebung bei den Kapitalmehrheiten in Frage gestellt werden soll. Eine Lockerung des Mischungsverhältnisses zwischen stimmrechtslosen Vorzugsaktien und Stammaktien erleichtert auch das Angebot von Aktien an das breite Anlegerpublikum über die gesetzlich festgelegte 75 v.H.-Grenze hinaus. Das Fortbestehen des Einflusses der Altgesellschafter kann es ferner erleichtern, ein qualifiziertes Management an die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft zu binden. Schließlich werden die mittelständischen Beteiligungsunternehmen häufig ein Interesse daran haben, daß die ihnen vertraute Geschäftspolitik der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft fortgeführt wird.

Den Belangen der Vorzugsaktionäre wird einmal durch die Regelung in Absatz 2 und zum anderen dadurch ausreichend Rechnung getragen, daß die stimmrechtslose Vorzugsaktie nach dem Aktienrecht einerseits eine bevorzugte Berücksichtigung bei der Gewinnverteilung verbrieft und andererseits das Stimmrecht voll auflebt, wenn die Vorzugsdividende in einem Jahr ausfällt oder nicht voll gezahlt wird und der Rückstand nicht im nächsten Jahr zusammen mit der neuen Vorzugsdividende nachgezahlt wird.

In Anbetracht dieser Überlegungen eröffnet Absatz 1 den Unternehmensbeteiligungsgesellschaften die Möglichkeit, von den in § 139 Abs. 2 AktG vorgesehenen Grenzen abzuweichen und stimmrechtslose Vorzugsaktien im Verhältnis 2:1 zu Stammaktien auszugeben. Damit ist noch gewährleistet, daß zumindest ein Teil der stimmberechtigten Aktien öffentlich zum Erwerb angeboten werden muß.

Absatz 2 trägt den Belangen der Vorzugsaktionäre dadurch Rechnung, daß sich der nachzahlende Vorzug von dem Geschäftsjahr an, in dem die Gesellschaft ihre Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft verliert,

um 2 v.H. des Nennbetrags der Aktie erhöht. Diese Vorschrift gewährt den Vorzugsaktionären einen Ausgleich dafür, daß die Gesellschaft nach dem Verlust der Anerkennung, der durch Widerruf, Rücknahme oder Verzicht herbeigeführt worden ist, wieder gewerbe- und vermögenssteuerpflichtig wird und dadurch die Erträge geschmälert werden. Die Vorzugsaktionäre können mangels Stimmrecht weder auf die Unternehmenspolitik der Gesellschaft und den Vorstand Einfluß nehmen noch bei einem Verzicht auf die Anerkennung gemäß § 19 mitwirken.

9. Zu § 9 — Verletzung der Vorschriften über den Geschäftskreis

Aus Gründen des Verkehrsschutzes bestimmt die Vorschrift, daß Verstöße gegen die Anlagevorschriften (§§ 3 und 4) und die Regelung der Kreditaufnahme (§ 5) sowie eine unzulässige Kapitalbeschaffung (§ 7) durch die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft die zivilrechtliche Wirksamkeit der betreffenden Rechtsgeschäfte nicht berühren. Entsprechendes gilt grundsätzlich auch in Fällen des unzulässigen Anteilsbesitzes bzw. unzulässiger Rechtsgeschäfte mit Anteilen (§ 6). Bei einem Verstoß gegen § 6 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs werden jedoch unbeteiligte Dritte nicht betroffen. Hier ist es nicht aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich, durch eine spezielle gesetzliche Regelung die Wirksamkeit des unzulässigen Rechtsgeschäfts sicherzustellen.

10. Zu § 10 — Pflicht zum öffentlichen Angebot der Aktien

Die Vorschrift regelt das öffentliche Angebot der Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, daß innerhalb von 8 Jahren nach der Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft mindestens 75 v.H. der Aktien der Gesellschaft öffentlich zum Erwerb anzubieten sind. Die mit der Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft verbundenen Vorteile sollen letztlich nur denjenigen Gesellschaften zugute kommen, die nicht nur einzelnen Investoren, sondern breiten Anlegerkreisen offenstehen. Denn ein herausragendes Ziel des Entwurfs ist es, die gesetzlichen Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, daß sich nicht nur Großanleger an nicht börsennotierten Unternehmen beteiligen können, sondern daß diese Möglichkeit auch dem Anlegerpublikum mittelbar über die Unternehmensbeteiligungsgesellschaften eröffnet wird.

Die für das öffentliche Angebot vorgesehene Frist von 8 Jahren ist ausreichend, damit neu gegründete Unternehmensbeteiligungsgesellschaften zunächst ein Beteiligungsportefeuille aufbauen können, das den gesetzlichen Anforderungen entspricht (vgl. § 26 Abs. 2 des Entwurfs) und den Gründungsaktionären bzw. Initiatoren danach noch ausreichend Zeit für den Gang an die Börse und die Wahl eines günstigen Zeitpunkts für diesen Schritt verbleibt.

Ein Angebot im Sinne dieser Vorschrift ist öffentlich, wenn es sich an einen unbestimmten, individuell weder begrenzten noch begrenzba- ren Personenkreis richtet. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn zusammen mit dem Börsenzulassungsprospekt oder dem Unternehmensbericht oder in Zeitungsinseraten ein Verkaufsangebot veröffentlicht wird. Dabei ist es unerheblich, ob bereits ein Angebot im rechtlichen Sinne vorliegt oder aber nur eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten durch die angesprochenen potentiellen Anleger. Das Merkmal des öffentlichen Anbietens ist angesichts der Zielsetzung der Bestimmung auch dann noch erfüllt, wenn die Aktien der von einer gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien gegründeten Unternehmensbeteiligungsgesellschaft nur den tarifgebundenen Arbeitnehmern des Tarifbereichs angeboten werden. Der so bestimmte Empfängerkreis des Bezugsangebots geht über einen individuell begrenzten Personenkreis weit hinaus. Ein öffentliches Angebot wird grundsätzlich dann nicht mehr vorliegen, wenn die Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft nur einem kleinen, von vornherein bekannten und in seiner Zusammensetzung nicht oder nur unwesentlich veränderlichen Personenkreis zum Erwerb angeboten werden. Darüber hinaus wird man das Vorliegen eines ernstgemeinten Angebots verneinen müssen, wenn der Anbieter den verlangten Preis offenkundig so ungünstig gestaltet, daß das Angebot für einen wirtschaftlich handelnden Anleger uninteressant ist und er deshalb von einem Erwerb der Aktien Abstand nehmen wird.

Eine Gewähr dafür, daß der Markt innerhalb von 8 Jahren tatsächlich drei Viertel der Aktien einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft aufnimmt, besteht nicht. Deshalb verlangt Satz 1 auch nicht die Veräußerung, sondern nur das Angebot von drei Viertel der Aktien. Allerdings darf dies nicht dazu führen, daß bei einem Scheitern der Bemühungen, innerhalb der vorgesehenen Frist die Aktien im Publikum unterzubringen, die Gründungsaktionäre auf Dauer mehr als 25 v.H. der Aktien der Gesellschaft behalten können. Deshalb müssen nach Satz 2 nach Ablauf der Frist von 8 Jahren die öffentlichen Angebote wiederholt werden, bis auf diese Weise 75 v.H. der Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft veräußert sind. Um einen gewissen Druck auf die Gründungsaktionäre auszuüben, sind die Angebote jeweils jährlich zu wiederholen.

Absatz 2 ist erforderlich, da nach geltendem Aktienrecht eine Aktiengesellschaft nur im Wege der Übernahme aller Aktien durch die Gründer der Gesellschaft errichtet werden kann (§ 29 AktG). Eine Aktiengesellschaft kann dem Publikum ihre Aktien grundsätzlich nicht anbieten. Deshalb müssen sich Aktionäre mit einem Anteil von mindestens drei Viertel der Aktien der antragstellenden Gesellschaft als Voraussetzung für die Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft verpflichten,

den Anforderungen des Absatzes 1 nachzukommen (vgl. auch § 16 Abs. 2 Nr. 5 des Entwurfs). Ein Verstoß gegen die übernommene Verpflichtung wird der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft zugerechnet und kann zu einem Widerruf der Anerkennung führen.

Absatz 3 dient der Klarstellung.

In der Praxis des Emissionsgeschäfts ist es üblich, daß zunächst ein Kreditinstitut oder ein Konsortium die Aktien fest mit der Verpflichtung übernimmt, sie beim anlagesuchenden Publikum zu plazieren. Dem trägt Nummer 1 Rechnung.

Ohne die klarstellende Regelung in Nummer 2 könnten in der Praxis möglicherweise Zweifel darüber auftreten, ob ein öffentliches Angebot im Sinne des Gesetzes auch dann vorliegt, wenn die Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft einem durch Tarifvertrag näher bestimmten Kreis von Arbeitnehmern angeboten werden.

11. Zu § 11 — Voraussetzungen des öffentlichen Angebots der Aktien

Absatz 1 soll einerseits gewährleisten, daß sich die Anleger rechtzeitig über die für ihre Kaufentscheidung maßgeblichen Umstände informieren und damit ein eigenes Urteil über die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft bilden können. Andererseits stellt die Vorschrift sicher, daß die Anleger einen Markt vorfinden, auf dem sie die Aktien wieder veräußern können.

Absatz 2 regelt, in welcher Art und Weise der Unternehmensbericht zu veröffentlichen ist. Die in Absatz 2 Satz 2 vorgeschriebene Bekanntmachung im Bundesanzeiger soll das Publikum davon in Kenntnis setzen, wo es den Unternehmensbericht erhalten kann.

Die in Absatz 3 vorgesehene Frist zwischen der Vorstellung der Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft durch den Börsenzulassungssprospekt oder den Unternehmensbericht und dem Beginn der Zeichnungsfrist bezweckt, daß sich interessierte Kapitalanleger und die Wirtschaftspresse, der für die Information des Publikums eine große Bedeutung zukommt, ein besseres Bild über die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft machen können. In der Börsenpraxis liegen zwischen Prospektveröffentlichung und Zeichnungsschluß manchmal nur wenige Tage.

12. Zu § 12 — Mindestangaben

Die in § 11 vorgesehene Verpflichtung, vor dem öffentlichen Angebot der Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft einen Börsenzulassungssprospekt oder einen Unternehmensbericht zu publizieren, stellt ein wesentliches Element des Anlegerschutzes dar. Ausreichende Informationen ermöglichen es dem Kapitalanleger, eigenverantwortlich seine Anlageentscheidung zu treffen.

Absatz 1 bestimmt den Mindestinhalt der Angaben über die Beteiligungsunternehmen im

Börsenzulassungssprospekt bzw. im Unternehmensbericht. Der Anleger kann sich anhand der in Absatz 1 Nr. 1 bis 6 vorgeschriebenen Angaben ein ausreichendes Bild über den Anteilsbesitz der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft und damit über die Gesellschaft machen, deren Unternehmensgegenstand ausschließlich der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Anteilen oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter an Unternehmen ist. Die Umschreibung des Eigenkapitals im Sinne der Nummer 3 ergibt sich aus § 248 HGB in der Fassung des Regierungsentwurfs eines Bilanzrichtlinien-Gesetzes (BT-Drucksache 10/317).

Zwar regelt die in nationales Recht umzusetzende Richtlinie des Rates vom 17. März 1980 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 100 vom 17. April 1980, Seite 1) zur Koordinierung der Bedingungen für die Erstellung, die Kontrolle und die Verbreitung des Prospekts, der für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zu veröffentlichen ist, den Mindestinhalt der Angaben des Emittenten über Beteiligungsunternehmen. Schema A Kapitel 5 Nr. 5.2 bestimmt aber, daß die in dieser Nummer vorgesehenen Angaben über das Beteiligungsunternehmen, die im wesentlichen Absatz 1 des Entwurfs entsprechen, nur gemacht werden müssen, wenn der Buchwert der Beteiligung mindestens 10 v.H. des Eigenkapitals des Emittenten darstellt oder mit mindestens 10 v.H. zu seinem Nettoergebnis beiträgt oder wenn im Falle eines Konzerns der Buchwert dieser Beteiligung mindestens 10 v.H. des konsolidierten Eigenkapitals darstellt oder mit mindestens 10 v.H. zu konsolidierenden Nettoergebnissen des Konzerns beiträgt. Über nicht unter Nr. 5.2 fallende Unternehmen sind in den Richtlinien nicht näher konkretisierte Einzelangaben nur dann zu machen, wenn der Emittent mindestens 10 v.H. des Kapitals hält (Nr. 5.3).

Damit eine stille Beteiligung der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft auf Wunsch des Beteiligungsunternehmens vertraulich bleibt und nicht im Prospekt veröffentlicht werden muß, brauchen bei einer Beteiligung als stiller Gesellschafter Firma und Sitz des Unternehmens nicht angegeben zu werden (Absatz 2). Eine Ausdehnung dieser Regelung auf die übrigen nach dem Entwurf zulässigen Beteiligungsformen ist weder angezeigt noch erforderlich. Diese Informationen sind der interessierten Öffentlichkeit grundsätzlich aufgrund der Eintragungen in das Handelsregister zugänglich.

Absatz 3 erlaubt es der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft, im Prospekt die Gesellschafterdarlehen nicht einzeln aufzuführen, sondern sie als Gesamtbetrag auszuweisen. Eine darüber hinausgehende Publizitätspflicht würde die Belange der Beteiligungsunternehmen unangemessen berühren.

Wegen der teilweisen Überschneidungen des Entwurfs mit den Vorschriften des Börsenrechts (zumindest nach Umsetzung der EG-Ko-

ordinierungsrichtlinie) stellt Absatz 4 klar, daß weitergehende Vorschriften über den Börsenzulassungsprospekt und den Unternehmensbericht durch den Entwurf nicht berührt werden.

13. Zu § 13 — Jahresabschluß, Lagebericht und Abschlußprüfung

Die Aktionäre einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft und die interessierte Öffentlichkeit sollen umfassend und zeitnah über die wesentlichen Daten und Entwicklungen bei der Gesellschaft unterrichtet werden. Regelmäßige und ausreichende Informationen sind sowohl für die Anlageentscheidung als auch für die laufende Beurteilung der Anlage von Bedeutung. Absatz 1 bestimmt deshalb, daß die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft im Anhang, der zukünftig nach § 177 AktG in der Fassung des Regierungsentwurfs eines Bilanzrichtlinien-Gesetzes als Teil des Jahresabschlusses in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen ist, über den Anteilsbestand und die Veränderungen im Anteilsbesitz im Geschäftsjahr berichten muß.

Absatz 2 erstreckt die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts (vgl. § 273 HGB in der Fassung des Regierungsentwurfs eines Bilanzrichtlinien-Gesetzes) durch den Abschlußprüfer auf die Einhaltung der Vorschriften des Entwurfs. Dabei wird er insbesondere prüfen müssen, inwieweit die Gesellschaft die Vorschriften über den Geschäftskreis beachtet hat und auch die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, wie beispielsweise die Vorschriften über das öffentliche Angebot der Aktien, eingehalten worden sind. Das Ergebnis ist in den Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluß aufzunehmen, so daß auch die Anleger von eventuellen Bemerkungen Kenntnis erlangen.

14. Zu § 14 — Zwischenbericht

Die jährliche, durch § 13 des Entwurfs für Unternehmensbeteiligungsgesellschaften ergänzte Rechnungslegungspflicht für Aktiengesellschaften gibt nur Auskunft über die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft während des abgelaufenen Geschäftsjahres und über den Vermögensstand am Ende des Geschäftsjahres. Die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Unternehmen kann sich aber bereits im Laufe des Geschäftsjahres erheblich verändern, so daß es im Interesse einer angemessenen Unterrichtung des Publikums angebracht erscheint, ihm neben der ein ganzes Geschäftsjahr zusammenfassenden Rechnungslegung auch aktuelle Informationen über die Entwicklung des laufenden Geschäftsjahres der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft zu geben. Satz 1 verpflichtet daher die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft zu einer Zwischenberichterstattung, in der sie über den Gang der Geschäfte und ihre Finanzlage zu berichten hat. Für den Anleger ist von besonderem Interesse zu wissen, wie sich der Beteiligungsbestand entwickelt und verändert hat. Diesem Informationsbedürfnis trägt Absatz 1

Satz 2 Rechnung, indem er den für den Jahresabschluß geltenden § 13 Abs. 1 für den Zwischenbericht für anwendbar erklärt.

Die Zwischenberichterstattungspflicht für Unternehmensbeteiligungsgesellschaften wird nicht dadurch entbehrlich, daß nach Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 15. Februar 1982 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 48 vom 20. Februar 1982, Seite 26) über regelmäßige Informationen, die von Gesellschaften zu veröffentlichen sind, deren Aktien zur amtlichen Notierung an einer inländischen Wertpapierbörse zugelassen sind, Zwischenberichte nicht mehr auf freiwilliger Basis veröffentlicht werden können, sondern gesetzlich zwingend vorgeschrieben sind. Zum einen konkretisiert Absatz 1 Satz 2 für Unternehmensbeteiligungsgesellschaften den Inhalt des Zwischenberichts, deren Aktien zum amtlichen Handel zugelassen sind. Zum anderen wird es für den geregelten Markt voraussichtlich keine obligatorische Zwischenberichterstattungspflicht geben. Dem Informationsbedürfnis der Erwerber von Aktien einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft soll deshalb durch gesetzliche Mindeststandards Rechnung getragen werden, und zwar unabhängig davon, ob die Aktien zur amtlichen Notierung oder zum geregelten Markt zugelassen sind.

Absatz 2 regelt die Veröffentlichung des Zwischenberichts. Damit die Kontinuität der laufenden Unterrichtung der Kapitalanleger gewahrt bleibt, ist der Zwischenbericht in der selben Weise zu veröffentlichen wie der Jahresabschluß und der Lagebericht.

Die angemessene Unterrichtung des Publikums über Zwischenberichte ist aber nur dann notwendig, wenn für die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft die Möglichkeit besteht, sich mit ihren Kapitalwünschen unmittelbar an das Publikum zu wenden. Dies ist nach dem Entwurf erst der Fall, wenn die Aktien der Gesellschaft zur amtlichen Notierung oder zum geregelten Markt an einer inländischen Börse zugelassen sind. Absatz 3 bestimmt daher, daß vor einer Zulassung der Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft zum Börsenhandel keine Zwischenberichterstattungspflicht besteht.

Absatz 4 dient der Klarstellung.

15. Zu § 15 — Zuständigkeit

Der Entwurf sieht vor, daß die im Gesetz der zuständigen Behörde übertragenen Aufgaben durch das Bundesamt für Finanzen wahrgenommen werden (Absatz 1). Ihm können nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung (FVG) in eigener Zuständigkeit zu erledigende Aufgaben durch andere Bundesgesetze zugewiesen werden. Die Übertragung der Aufgaben auf das Bundesamt für Finanzen ist auch von der Sache her geboten. Das Bundesamt gewährleistet den bundeseinheitlichen Vollzug des Gesetzes und eine Aufsicht über die Unternehmensbeteiligungsgesellschaften

nach einheitlichen Grundsätzen. Ein sachlicher Zusammenhang zu den bisherigen Aufgaben des Bundesamts für Finanzen, die vorwiegend auf dem steuerlichen Gebiet liegen, ist im Hinblick auf den Zweck des Entwurfs, die zusätzlichen Steuerlasten durch die Zwischenschaltung einer Kapitalsammelstelle zu vermeiden, ebenfalls zu bejahen. Da der Kreis der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften aller Voraussicht nach überschaubar bleiben wird, ist es schließlich aus verwaltungsökonomischen Gründen angezeigt, die Aufgaben auf das Bundesamt für Finanzen als Bundesoberbehörde zu konzentrieren.

Eine Übertragung der behördlichen Zuständigkeit auf das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen kommt demgegenüber nicht in Betracht. Die Aufsichtstätigkeit des Bundesaufsichtsamts nach dem KWG geht über die in dem Entwurf der Behörde übertragene formelle Aufsicht über die Unternehmensbeteiligungsgesellschaften hinaus. Es unterzieht die Kreditinstitute neben einer formellen auch einer laufenden materiellen Aufsicht und hat nach § 6 Abs. 2 KWG Mißständen im Kreditwesen entgegenzuwirken, welche die Sicherheit der den Kreditinstituten anvertrauten Vermögenswerte gefährden, die ordnungsmäßige Durchführung der Bankgeschäfte beeinträchtigen oder erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft herbeiführen können. Um in der Öffentlichkeit Mißverständnisse bezüglich der Reichweite der Aufsichtstätigkeit zu vermeiden, soll der Unterschied in den Aufgaben der zuständigen Behörde zwischen dem Entwurf und dem Kreditwesengesetz durch die Wahl einer anderen Behörde unterstrichen werden.

Absatz 2 bestimmt den Aufgabenbereich der Behörde. Sie entscheidet über die Anerkennung und den Widerruf bzw. die Rücknahme der Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft und überwacht die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes durch die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft, ihre Organe (Vorstand und Aufsichtsrat) und ihre Gründungsaktionäre. Die Behörde kann ihre Aufsichtsaufgaben nur zufriedenstellend erfüllen, wenn ihr die notwendigen Eingriffsbefugnisse an die Hand gegeben werden, um die Betroffenen notfalls zur Befolgung der Vorschriften des Gesetzes anzuhalten. Deshalb gewährt Absatz 2 der Behörde mit dieser Verpflichtung zugleich eine Ermächtigung für den Erlass entsprechender Verwaltungsakte, auch wenn das Gesetz im konkreten Fall keine besondere Eingriffsermächtigung enthält. Diese allgemeine Ermächtigung tritt neben die speziellen Ermächtigungen in den einzelnen Vorschriften des Entwurfs, sofern ihrem Inhalt nach die Spezialermächtigung nicht andere Maßnahmen der Behörde ausschließen soll.

Nach § 11 Abs. 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) beträgt ein zum Zwecke der Durchsetzung eines Verwaltungsakts verhängtes Zwangsgeld zwischen 3 Deutsche

Mark und 2 000 Deutsche Mark. Die im VwVG festgelegte Obergrenze steht in keinem Verhältnis zur Wirtschaftskraft der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft oder ihrer Organe und eignet sich kaum dazu, entsprechenden Druck auf diese Personen auszuüben. Absatz 3 erhöht daher die Obergrenze für ein Zwangsgeld auf 50 000 Deutsche Mark.

16. Zu § 16 — Antrag

Die Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft wird nur auf Antrag ausgesprochen (Absatz 1). Aus Gründen der Rechtssicherheit hat die Anerkennung schriftlich zu erfolgen. Das Anerkennungsverfahren gewährleistet, daß nur solchen Gesellschaften die Geschäftstätigkeit als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft gestattet wird, deren Geschäftsgegenstand und -tätigkeit mit den Zielen des Entwurfs zu vereinbaren ist. Das Verfahren verhindert weiterhin, daß sich finanziell nur unzureichend fundierte Unternehmen oder Personen in betrügerischer Absicht des Gesetzes bedienen. Denn bei Antragstellung muß ein voll geleistetes Grundkapital von 2 Mio. Deutsche Mark nachgewiesen werden. Ein Anerkennungsverfahren ist schließlich erforderlich, weil keine Kapitalbeteiligungsgesellschaft gegen ihren Willen den Status einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft erhalten soll.

Der Antrag auf Anerkennung ist vom Vorstand, der die Aktiengesellschaft vertritt (§ 78 Abs. 1 AktG), schriftlich zu stellen (Absatz 2).

Absatz 2 bestimmt weiterhin, welche Unterlagen dem Antrag auf Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft beizufügen sind. Aus Gründen der Rechtssicherheit sind die Unterlagen in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift vorzulegen.

Im einzelnen sind dies

- die Satzung in der neuesten Fassung (Nummer 1);
 - die Urkunden über die Bestellung des Vorstands und des Aufsichtsrats (Nummer 2);
 - ein Handelsregistrauszug nach neuestem Stand oder eine Bestätigung des Registergerichts, daß die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister nur noch von der Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft abhängt (Nummer 3).
- Diese Vorschrift soll sicherstellen, daß eine in Gründung befindliche Aktiengesellschaft sofort mit dem Erlangen der Rechtsfähigkeit durch die Eintragung in das Handelsregister (§ 41 Abs. 1 AktG) in der Firma das Wort „Unternehmensbeteiligungsgesellschaft“ führen darf. Andernfalls müßte nach erfolgter Anerkennung eine Änderung der Firma zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden (§ 31 Abs. 1 HGB);
- eine gemeinsame Versicherung der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder, daß die Gesellschaft keine Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter

an Unternehmen hält, an denen Vorstandsmitglieder oder Aufsichtsratsmitglieder Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter halten (Nummer 4).

Anhand dieser Erklärung kann die Behörde insbesondere bei Anträgen bestehender Beteiligungsgesellschaften prüfen, ob ein Verstoß gegen § 6 Abs. 1 des Entwurfs vorliegt;

- die Verpflichtung von Aktionären der Gesellschaft, innerhalb von 8 Jahren nach der Anerkennung mindestens drei Viertel der Aktien der Gesellschaft öffentlich anzubieten und die Angebote nach Ablauf dieser Frist jeweils jährlich zu wiederholen, bis auf diese Weise drei Viertel der Aktien der Gesellschaft veräußert sind (Nummer 5).

Die Vorlage der Verpflichtungserklärung ist im Hinblick auf § 10 Abs. 2 des Entwurfs erforderlich.

17. Zu § 17 — Voraussetzungen der Anerkennung, Erlöschen

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Gesellschaft als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft anzuerkennen ist. Zum einen muß der Antrag einschließlich der beizufügenden Unterlagen ordnungsgemäß und vollständig gestellt sein. Zum anderen sind die in § 2 des Entwurfs an den Unternehmensgegenstand, den Sitz, den Satzungsinhalt und das Mindestkapital gestellten Anforderungen zu erfüllen. Werden die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, muß die Behörde die Anerkennung ablehnen. Allerdings wird sie dem Antragsteller bei Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit grundsätzlich zunächst Gelegenheit geben müssen, ihren Bedenken abzuweichen oder Fehler zu beseitigen.

Absatz 2 regelt, wodurch die Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft ihre Wirkung verlieren kann.

18. Zu § 18 — Widerruf

Die Vorschrift regelt den Widerruf einer Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft durch die Behörde.

Nach § 49 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) steht es im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde, ob sie einen begünstigten Verwaltungsakt widerruft. Abweichend von diesem Grundsatz bestimmt Absatz 1 Tatbestände, bei denen entweder im Hinblick auf die Zielsetzung des Entwurfs oder aus Gründen des Anlegerschutzes der Widerruf der Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft zwingend geboten erscheint.

Eine Unternehmensbeteiligungsgesellschaft kann die ihr vom Entwurf zugeordnete Aufgabe, nicht börsennotierten Unternehmen mittelbar den Zugang zu den anlagensuchenden Mitteln des Anlegerpublikums zu eröffnen, nicht erfüllen, wenn ihre Aktien nach Ablauf einer angemessenen Übergangsfrist nicht öffentlich angeboten werden. Deshalb sieht Nummer 1 den Widerruf der Anerkennung vor, wenn innerhalb

von 8 Jahren nach der Anerkennung kein öffentliches Angebot der Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft erfolgt ist.

Nach Nummer 2 ist im Interesse des Anlegerpublikums, das eine eigenverantwortliche Entscheidung über eine Anlage in Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften nur auf Grund ausreichender Informationen über die Gesellschaft treffen kann und für den Wiederverkauf dieser Wertpapiere auf die Börse angewiesen ist, die Anerkennung zu widerrufen, wenn die Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft nicht zum Börsenhandel zugelassen worden sind oder kein Börsenzulassungsprospekt bzw. Unternehmensbericht veröffentlicht worden ist. Diese Regelung hat präventiven Charakter. Anleger, die vor einem Widerruf der Anerkennung Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft erworben haben, müssen das damit verbundene Risiko kennen und sind deshalb nicht schutzbedürftig.

Absatz 2 normiert verschiedene Tatbestände, bei deren Erfüllung die Behörde die Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft widerrufen kann. Darüber hinaus bleibt ein Widerruf nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes zulässig.

Absatz 1 Nr. 1 schreibt den Widerruf der Anerkennung zwingend vor, wenn innerhalb der achtjährigen Aufbauphase keine Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft öffentlich angeboten worden sind. Es wäre demgegenüber aber unverhältnismäßig, einen Widerruf zwingend auch für den Fall vorzusehen, daß zwar ein Teil, aber insgesamt weniger als drei Viertel der Aktien innerhalb der Frist des § 11 Abs. 1 öffentlich angeboten werden. In diesem Fall läßt Nummer 1 der Behörde daher einen Ermessensspielraum. Bei ihrer Ermessensentscheidung kann die Behörde berücksichtigen, wie viele Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft bereits öffentlich angeboten worden sind und ob die Gründe für das volumenmäßig unzureichende Angebot in der Sphäre der Gründungsaktionäre liegen, welche die Verpflichtung gemäß § 10 Abs. 2 übernommen haben, oder ob hierfür andere Gründe, wie beispielsweise eine lang anhaltende ungünstige Börsensituation oder eine durch starke Ertragseinbrüche bei der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft nicht mehr gegebene Absatzchance, maßgebend sind.

Ein Widerruf der Anerkennung ist nach Nummer 2 auch dann zulässig, wenn die Verpflichtung zur jährlichen Wiederholung des öffentlichen Angebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 nicht erfüllt worden ist.

Nummer 3 erlaubt der Behörde den Widerruf der Anerkennung, wenn die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft in schwerwiegender Weise gegen einzelne Vorschriften über den Geschäftskreis nach den §§ 3 bis 5 verstößt. Ob ein Verstoß schwerwiegend ist, kann nur an Hand des konkreten Einzelfalls beurteilt werden. Unter Berücksichtigung des Gedankens

der Verhältnismäßigkeit werden vereinzelte geringfügige Verstöße grundsätzlich nicht den Widerruf der Anerkennung rechtfertigen können. Der Widerrufstatbestand wird aber in der Regel erfüllt sein, wenn die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft trotz Abmahnungen und anderer Maßnahmen der Behörde fortgesetzt — wenn auch nicht ununterbrochen — den Vorschriften über den Geschäftskreis zuwiderhandelt. Einzelne Verstöße können schwerwiegend sein, wenn beispielsweise durch Mißachtung der Anlagegrenzen, die der Risikostreuung dienen, die Belange der Aktionäre ernstlich gefährdet werden oder die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft gesetzlich nicht zugelassene Anlagen tätigt und sie dadurch ihrem Unternehmensgegenstand faktisch eine andere Ausrichtung gibt.

Nach Nummer 4 ist der Widerruf möglich, wenn sich die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft bei ihrer Refinanzierung über börsengängige Papiere nicht auf Aktien beschränkt, sondern Schuldverschreibungen ausgibt oder Genußrechte oder stille Beteiligungen gewährt.

Der in Nummer 5 vorgesehene Widerrufstatbestand soll es der Behörde ermöglichen zu verhindern, daß sich ein Unternehmen als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft an das Anlegerpublikum wendet, obwohl es ihm nicht gelungen ist, innerhalb einer Übergangsfrist von sechs Jahren nach Anerkennung die Mittelanlagen nach den Anlagegrundsätzen und Anlagegrenzen der §§ 3 und 4 auszurichten.

Nummer 6 erlaubt einen Widerruf der Anerkennung, wenn Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft öffentlich angeboten werden, obwohl ihre Mittelanlage nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung wird die Behörde aber einerseits das Gewicht der Verstöße gegen die gesetzlich festgelegten Anlagegrenzen und andererseits die Zahl der Anleger, die Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft erworben haben und durch einen Widerruf unmittelbar betroffen würden, abwägen müssen.

Die Regelung in Absatz 3 ist erforderlich, damit die Finanzbehörden bei einem Widerruf der Anerkennung im Besteuerungsverfahren nicht mehr prüfen müssen, ob Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft öffentlich zum Erwerb angeboten worden sind. Dies ist entscheidend dafür, ob die Gesellschaft rückwirkend von dem Zeitpunkt der Anerkennung an besteuert werden kann. Der feststellende Verwaltungsakt ist Grundlagenbescheid im Sinne des § 171 Abs. 10 Abgabenordnung (AO). Er wird zweckmäßigerweise mit dem Verwaltungsakt, der dem Widerruf der Anerkennung enthält, verbunden.

Zur Unterrichtung des Publikums hat die Behörde die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft im Bundesanzeiger zu veröffentlichen (Absatz 4).

19. Zu § 19 — Verzicht

Damit die Aktionäre einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft ihrem Unternehmen eine neue unternehmenspolitische Ausrichtung geben können, eröffnet Absatz 1 einen Weg zum Verzicht auf die Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft. Diese Regelung trägt zum Erhalt der Flexibilität der Gesellschaft bei. Eine Unternehmensbeteiligungsgesellschaft soll nicht gegen den Willen ihrer Aktionäre auf Dauer in einen nicht mehr gewollten gesetzlichen Rahmen gezwungen werden, dem sich die Gesellschaft ohne die vorgesehene Regelung nur durch dauernde und schwerwiegende Verstöße gegen das Gesetz entziehen könnte, die letztlich zu einem Widerruf der Anerkennung führen.

Die vorgesehene Regelung berücksichtigt ausreichend die Belange der Aktionäre. Sowohl die Änderung des Unternehmensgegenstandes als auch die Aufnahme einer Bestimmung in die Satzung, die Geschäfte nicht mehr nach Maßgabe des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften betreiben zu wollen, bedarf eines entsprechenden Beschlusses der Hauptversammlung der Gesellschaft. Für die zweite Alternative dürften sich die Gesellschafter vor allem dann entscheiden, wenn sie zwar weiterhin das Beteiligungsgeschäft betreiben, aber nicht mehr an den gesetzlichen Rahmen gebunden sein wollen. Der Verzicht auf die Anerkennung wird mit Eintragung der Satzungsänderung in das Handelsregister wirksam (Satz 2).

Die in Absatz 2 Satz 1 vorgeschriebene amtliche Bekanntmachung des Verzichts auf die Anerkennung soll die Unterrichtung des Publikums sicherstellen. Weiterhin hat die Behörde aus den bereits im Zusammenhang mit § 18 Abs. 3 genannten Gründen festzustellen, ob Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft öffentlich zum Erwerb angeboten worden sind (Satz 2).

20. Zu § 20 — Erneuter Antrag auf Anerkennung

Die Vorschrift regelt, unter welchen Voraussetzungen eine Gesellschaft, der die Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft entzogen wurde oder die von sich aus auf sie verzichtet hat, wieder als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft anzuerkennen ist.

Ohne die in § 20 vorgesehene Regelung könnten sich Unternehmensbeteiligungsgesellschaften die mit der Anerkennung verbundenen Vorteile auf Dauer sichern, indem sie nach dem Entzug der Anerkennung unverzüglich, evtl. noch während der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung der Maßnahme der Behörde, einen erneuten Antrag auf Anerkennung stellen. Um einen Mißbrauch des Gesetzes durch Unternehmen entgegenzuwirken, denen nicht an der Beachtung der mit der Anerkennung verbundenen Pflichten gelegen ist, sieht deshalb Absatz 1 eine 3jährige Karenzfrist zwischen dem Wirksamwerden der Rücknahme bzw. des

Widerrufs der Anerkennung oder dem Verzicht der Gesellschaft und einer erneuten Antragstellung vor. Wirksamwerden setzt voraus, daß der Verwaltungsakt der Behörde der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft bekanntgegeben worden ist.

Eine mißbräuchliche Ausnutzung des Gesetzes soll auch durch Absatz 2 verhindert werden. Abweichend von § 17 Abs. 1 wird hier als zusätzliche Voraussetzungen für die Anerkennung aufgrund eines erneuten Antrags verlangt, daß die Mittelanlage der antragstellenden Gesellschaft den Anlagegrundsätzen und den Anlagegrenzen des Gesetzes entspricht, ihre Kreditaufnahme die gesetzlichen Grenzen nicht überschreitet und sich weder Schuldverschreibungen der Gesellschaft im Umlauf befinden noch Genußrechte oder stille Beteiligungen an der Gesellschaft bestehen.

§ 10 Abs. 2 des Entwurfs bestimmt, daß sich Aktionäre mit einem Anteil von mindestens drei Viertel der Aktien der Gesellschaft vor der Stellung des Antrags auf Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft verpflichten müssen, mindestens drei Viertel der Aktien der Gesellschaft öffentlich zum Erwerb anzubieten. Diese Erklärung können sie unter Umständen nicht abgeben, wenn bereits vor Entziehung der Anerkennung Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft veräußert worden sind. Absatz 3 bestimmt deshalb, daß sich die Verpflichtung zum Angebot von drei Viertel der Aktien um die Zahl der bereits aufgrund eines öffentlichen Angebots veräußerten Aktien vermindert.

21. Zu § 21 — Schutz der Bezeichnung „Unternehmensbeteiligungsgesellschaft“

Absatz 1 dient dem Schutz der Bezeichnung „Unternehmensbeteiligungsgesellschaft“ und soll einer Irreführung des Anlegerpublikums entgegenwirken. Nach diesem Gesetz anerkannte Gesellschaften unterscheiden sich damit eindeutig von den Kapitalbeteiligungsgesellschaften und andere Beteiligungsgesellschaften, deren Geschäftstätigkeit durch dieses Gesetz weder erfaßt noch geregelt werden soll. Vergleichbare Regelungen enthalten die §§ 39 und 40 KWG, § 16 des Bausparkassengesetzes sowie § 7 KAGG. Der Schutz erfaßt nur die konkrete Bezeichnung „Unternehmensbeteiligungsgesellschaft“, nicht sonstige den Geschäftsbetrieb oder Geschäftszweck bezeichnende allgemeine Begriffe, die unter Verwendung der Bezeichnung „Unternehmensbeteiligung“ gebildet werden. Eine Übergangsregelung sieht § 29 vor.

Eine Firma, die unzulässigerweise die geschützte Bezeichnung „Unternehmensbeteiligungsgesellschaft“ führt, darf nicht in das Handelsregister eingetragen werden (Absatz 2 Satz 1). Bei der Anmeldung einer Gesellschaft zum Handelsregister hat das Registergericht Absatz 1 des Entwurfs von Amts wegen zu berücksichtigen (§ 8 HGB, § 12 des Gesetzes über die Anlegenheit der freiwilligen Gerichtsbar-

keit). Satz 2 schafft die erforderliche Rechtsgrundlage für das Registergericht, eine nach diesem Gesetz unzulässige Firma von Amts wegen zu löschen und die Befolgung der firmenrechtlichen Vorschriften dieses Gesetzes durch Ordnungsstrafen zu erzwingen.

22. Zu § 22 — Anzeige- und Vorlagepflichten

Die in Absatz 1 festgelegte Anzeigepflicht für die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft stellt sicher, daß die Behörde über wichtige personelle und organisatorische Vorgänge bei der Gesellschaft unterrichtet wird. Während die Kenntnis von personellen Veränderungen in den Organen der Gesellschaft (Nummer 1) insbesondere im Hinblick auf die Überwachung der Einhaltung des § 6 des Entwurfs von Bedeutung ist, können die ebenfalls mitzuteilenden Änderungen der Satzung der Gesellschaft (Nummer 2) unter Umständen zu einem Widerruf der Anerkennung führen (vgl. § 18) und müssen deshalb der Behörde angezeigt werden.

Weiterhin sind für die Aufsichtstätigkeit der Behörde die geprüften Jahresabschlüsse und Lageberichte sowie die veröffentlichten Zwischenberichte und die Börsenzulassungsprospekte bzw. die Unternehmensberichte der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft als Informationsquelle von großer Bedeutung. Diese Unterlagen sind ihr deshalb unverzüglich einzureichen (Absatz 2). Anhand dieser Unterlagen kann sich die Behörde ein Bild darüber verschaffen, ob und wie weit die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft ihren gesetzlichen Pflichten, z. B. in Bezug auf die Anlagegrenzen und Anlagegrundsätze, die regelmäßige Zwischenberichterstattung und die Zulassung ihrer Aktien zum Börsenhandel nachgekommen ist. Der vorzulegende Jahresabschluß muß durch den Aufsichtsrat (§ 172 AktG) oder durch die Hauptversammlung (§ 173 AktG) festgestellt sein.

Eine weitere Grundlage für die Aufsichtstätigkeit der Behörde im Rahmen dieses Gesetzes stellt ferner der ebenfalls vorzulegende Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts dar, da sich nach § 15 Abs. 2 des Entwurfs die Prüfung auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes erstrecken muß und der Abschlußprüfer das Ergebnis in seinem Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluß aufzunehmen hat.

23. Zu § 23 — Auskünfte und Prüfungen

Die Behörde kann ihre in § 15 Abs. 2 des Entwurfs festgelegten Aufgaben nur dann zufriedenstellend erfüllen, wenn sie sich einen ausreichenden Einblick in die Geschäftstätigkeit der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften verschaffen kann. Zwar sind Unternehmensbeteiligungsgesellschaften verpflichtet, bestimmte Vorgänge anzuzeigen und verschiedene Unterlagen einzureichen (§ 22 des Entwurfs); diese Angaben reichen jedoch nicht immer aus, um beurteilen zu können, ob die Ge-

sellschaft ihre Geschäfte nach Maßgabe dieses Gesetzes betreibt. Im Einzelfall kann die Behörde darüber hinaus zusätzliche Angaben und Unterlagen benötigen. Damit sie ihrem gesetzlichen Auftrag gerecht werden kann, gewährt Absatz 1 der Behörde deshalb weitergehende Auskunfts- und Prüfungsrechte. Allerdings werden diese Befugnisse auf solche Vorgänge beschränkt, welche die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes betreffen. Angesichts der begrenzten Aufsichtsbefugnisse der Behörde muß auch deren Prüfungscompetenz begrenzt werden. Sie kann sich deshalb nicht z. B. auf die Wirtschaftlichkeit der Unternehmensführung oder die Bonität neu eingegangener Beteiligungen erstrecken.

Auskunfts- und vorlegungspflichtig sind nach Absatz 1 die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft und die Mitglieder ihrer Organe (Vorstand und Aufsichtsrat). Die Behörde darf auch gegenüber einzelnen Mitgliedern dieser Organe ihre Informationsrechte geltend machen.

Darüber hinaus ist die Behörde befugt, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft Prüfungen vorzunehmen, die sich auf alle aufsichtsrelevanten Tatbestände im Sinne dieses Gesetzes beziehen können. Prüfungen dürfen ohne besonderen Anlaß durchgeführt werden. Bestimmte Anhaltspunkte, die eine Prüfung rechtfertigen könnten, müssen nicht vorliegen. Durch diese Regelung soll vermieden werden, daß eine Prüfung durch die Behörde zu einem Vertrauensverlust für die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft in der Öffentlichkeit führt. Diese Gefahr bestünde, wenn man die Zulässigkeit einer Prüfung von dem Vorliegen gewisser Verdachtsmomente abhängig machen würde und nicht eine Prüfung ohne besonderen Anlaß zuließe. Stichprobenartige Prüfungen sind deshalb möglich. Allerdings kann die Behörde eine Prüfung nicht willkürlich anordnen. Vielmehr wird sie nach pflichtgemäßen Ermessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu entscheiden haben.

Absatz 2 bestimmt, daß sich die Behörde zur Wahrnehmung ihrer in Absatz 1 bezeichneten Befugnisse auch Hilfspersonen und anderer Stellen bedienen kann. Sie darf beispielsweise einen Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung beauftragen oder Bücher und Schriften einer beauftragten Stelle vorlegen lassen. Im Rahmen ihres Auftrags ist es diesen Personen gestattet, die Geschäftsräume der Gesellschaft zu betreten. Ob die Behörde die Prüfung selbst durchführt oder einen anderen damit beauftragt, liegt in ihrem pflichtgemäßen Ermessen. Da der Behörde die Möglichkeit eingeräumt wird, ggfs. auch auf Hilfspersonen zurückzugreifen, kann sie ihre Aufgaben mit einem verhältnismäßig geringen Aufwand an Personal- und Sachkosten erfüllen.

Neben den Auskunftsrechten gegenüber der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft nach Absatz 1 muß der Behörde auch die Möglichkeit an die Hand gegeben werden, von Aktionä-

ren, die sich zum öffentlichen Angebot der Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft verpflichtet haben, Auskunft darüber zu verlangen, wann und inwieweit sie ihren Verpflichtungen nachgekommen sind. Absatz 3 räumt der Behörde die entsprechenden Befugnisse ein.

Von einem Auskunftspflichtigen kann nicht erwartet werden, sich selbst oder einen nahen Angehörigen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit zu bezichtigen. Absatz 4 gewährt ihm deshalb ein Auskunftsverweigerungsrecht.

Absatz 5 ordnet die sofortige Vollziehbarkeit einer Prüfungsanordnung der Behörde an. Damit soll der Gefahr entgegengewirkt werden, daß durch das Ausschöpfen aller rechtlich zulässigen Maßnahmen eine zügige Sachverhaltsklärung oder Stichproben der Behörde verhindert werden. Die schnelle Sachverhaltsaufklärung liegt sowohl im Interesse des Anlegerpublikums als auch im Interesse der öffentlichen Hand, damit diese bei festgestellten schwerwiegenden Verstößen durch einen Entzug der Anerkennung die Voraussetzung für die gewährten Steuerbefreiungen beseitigen kann.

24. Zu § 24 — Mitteilungen

Die Vorschrift regelt den Informationsaustausch zwischen der Aufsichtsbehörde einerseits und den Registergerichten andererseits.

Damit das Registergericht am Sitz der Gesellschaft übersehen kann, ob diese die Bezeichnung „Unternehmensbeteiligungsgesellschaft“ zu Recht führt, sieht Satz 1 eine entsprechende Mitteilungspflicht der Behörde vor. Satz 2 stellt sicher, daß die Registergerichte die Behörde von solchen Eintragungen in das Handelsregister unterrichten, die für die Behörde im Hinblick auf die ihr übertragenen Aufgaben von besonderem Interesse sind.

25. Zu § 25 — Kosten und Aufwendungen

Das Bundesamt für Finanzen erhebt für seine Amtshandlungen nach diesem Gesetz Gebühren und Auslagen (Absatz 1 Satz 1). Satz 2 ermächtigt den Bundesminister der Finanzen, durch Rechtsverordnung die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze zu bestimmen. Bei Erlaß der Rechtsverordnung sind die Vorschriften des 2. Abschnitts — Allgemeine Grundsätze für Kostenordnungen — des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG) vom 23. Juni 1970 (BGBl I S. 821) zu beachten, das gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 VwKostG für Kosten aufgrund des Entwurfs gilt. Satz 3 dient der Klarstellung.

Absatz 2 regelt einerseits die Pflicht der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft zur Erstattung der bei einer Prüfung nach § 23 Abs. 1 entstandenen Aufwendungen. Diese Regelung ist notwendig, weil § 10 VwKostG die zu erstattenden Auslagen abschließend aufzählt und die Behörde demzufolge von der Gesellschaft nicht den Ersatz der Zahlungen verlangen kann, welche sie im Rahmen einer Prüfung nach § 23

Abs. 1 an einen Dritten, wie beispielsweise den mit der Durchführung der Prüfung betrauten Wirtschaftsprüfer, leisten muß.

Andererseits eröffnet Absatz 2 der Behörde wie § 51 Abs. 3 KWG die Möglichkeit, von der durch eine Prüfungsanordnung betroffenen Unternehmensbeteiligungsgesellschaft eine Vorschußzahlung zu fordern, damit die Bundeskasse und letztlich die Allgemeinheit nicht über Gebühr belastet werden. Nach § 16 VwKostG kann ein Vorschuß nur für Amtshandlungen verlangt werden, die auf Antrag vorzunehmen sind. Das trifft aber auf eine Prüfung nach § 23 Abs. 1 nicht zu.

26. Zu § 26 — Vorschriften zur Neugründung

Absatz 1 befreit die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft während einer Übergangszeit, in der noch kein öffentliches Angebot erfolgt ist, von der Beachtung der Vorschriften des § 4 mit Ausnahme des Absatzes 3. Dadurch soll ihr der Aufbau eines Beteiligungsportfolios erleichtert werden. Aus wettbewerbspolitischen Gründen bleiben die Unternehmensbeteiligungsgesellschaften jedoch verpflichtet, auch während der Aufbauphase § 4 Abs. 3 zu beachten. Dadurch soll den mittelständischen Unternehmen gleichzeitig die Scheu davor genommen werden, Beteiligungskapital von einem Dritten aufzunehmen.

Die Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft dürfen nur dann öffentlich zum Erwerb angeboten werden, wenn die in Absatz 2 festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Die Rechnungslegung in der Zeit vor dem öffentlichen Angebot der Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften erlaubt dem Anlegerpublikum, einen Einblick in die bisherige Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zu nehmen und damit Informationen für die eigene Bewertung der Gesellschaft und ihrer Aktien zu gewinnen. Angesichts der Zielsetzung des Entwurfs, die Mittel der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft in den Sektor der nicht börsennotierten Unternehmen zu schleusen und aus Gründen des Anlegerschutzes (Risikostreuung) müssen sowohl die Anlagegrenzen als auch die Anlagegrundsätze zum Zeitpunkt des öffentlichen Angebots eingehalten sein.

Während der laufenden Geschäftstätigkeit der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften dürfen die in § 4 (mit Ausnahme des Absatzes 3) vorgesehenen Anlagegrenzen nur zum Zeitpunkt des Erwerbs der Beteiligungen und Schuldverschreibungen bzw. der Gewährung der Gesellschaftsdarlehen nicht überschritten werden. Nachträgliche Verschiebungen der wertmäßigen Zusammensetzung des Vermögens der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft sind unschädlich. Da die Anlagegrenzen im Sinne des § 4 Erwerbs- und keine Bestandsgrenzen sind, die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft gemäß Absatz 1 in der Aufbauphase aber von deren Beachtung freigestellt ist, könnten die Anlagegrenzen zum Zeitpunkt des er-

sten öffentlichen Angebots der Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft beträchtlich überschritten sein, wenn sich die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft zunächst weiteren Geschäftstätigkeiten enthält, bei der sie auf die Grenzen Rücksicht nehmen müßte. Damit aber nur Aktien von Unternehmensbeteiligungsgesellschaften angeboten werden, die zum Zeitpunkt des öffentlichen Angebots insbesondere die Grundsätze der Risikostreuung sowohl hinsichtlich der Zahl der Gesellschaftsanteile an verschiedenen Unternehmen als auch hinsichtlich des Gewichts der einzelnen Beteiligung erfüllen und deren Kreditaufnahme nicht die gesetzlich vorgegebenen Grenzen überschreitet, müssen die einschlägigen Grenzen zum Zeitpunkt des ersten öffentlichen Angebots eingehalten sein. Ein Beachten der Grenzen im Erwerbszeitpunkt genügt nicht.

27. Zu § 27 — Anerkennung von zum Börsenhandel zugelassenen Gesellschaften

Die Vorschrift regelt die Anerkennung von Kapitalbeteiligungsgesellschaften oder anderer Beteiligungsgesellschaften, deren Aktien bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung zur amtlichen Notierung oder zum geregelten Markt an einer inländischen Börse zugelassen sind. Ohne eine besondere gesetzliche Regelung hätten diese Gesellschaften Schwierigkeiten, als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft anerkannt zu werden. Es könnte ihnen unter Umständen nicht möglich sein, die gemäß § 10 Abs. 2 notwendige Erklärung beizubringen, daß wenigstens drei Viertel ihrer Aktien öffentlich angeboten werden. Voraussetzung für die Anerkennung ist aber, daß ihre Mittelanlage den Anlagegrundsätzen und den Anlagegrenzen in § 4 entspricht, ihre Kreditaufnahme nicht die gesetzlichen Grenzen überschreitet und sich weder Schuldverschreibungen der Gesellschaft im Umlauf befinden noch Genußrechte oder stille Beteiligungen an der Gesellschaft bestehen. Dadurch werden zum Börsenhandel zugelassene Gesellschaften, die als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft anerkannt werden wollen, mit neu gegründeten Unternehmensbeteiligungsgesellschaften gleichgestellt, die ihre Aktien erstmals öffentlich zum Erwerb anbieten.

Absatz 2 entspricht § 20 Abs. 3 des Entwurfs.

28. Zu § 28 — Gesellschafterdarlehen

In der Anlaufphase von Unternehmensbeteiligungsgesellschaften wird das erforderliche Kapital nicht immer schon durch Verkauf ihrer Aktien im Publikum aufgebracht werden können. An seine Stelle werden zunächst vor allem Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen (im Sinne des § 1 des Gesetzes über das Kreditwesen oder des § 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen) als Gründer von Unternehmensbeteiligungsgesellschaften treten. Ist ein Kreditinstitut oder ein Versicherungsunternehmen dabei mit einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft im Sinne der §§ 15 bis 19 des Aktienge-

setzes verbunden, so wären Darlehen, die das Kreditinstitut oder das Versicherungsunternehmen im Rahmen normaler Kreditbeziehungen einer GmbH (oder GmbH & Co) gewährt, den Vorschriften über kapitalersetzende Darlehen (vgl. §§ 32a, 32b und, soweit auf Gesellschafterdarlehen anwendbar, §§ 30, 31 GmbHG, §§ 32a, 41 Abs. 1 Satz 3, § 205 Abs. 1 Satz 3 KO, § 107 Abs. 2, § 108 Abs. 2 Satz 3, § 109 Abs. 2 VerglO, §§ 3b, 4, 12 Abs. 1 Satz 1, § 13 Abs. 4 Satz 2 AnfG, §§ 129a, 172a, 177a HGB) unterworfen, wenn die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft an dieser GmbH beteiligt ist.

Um die Gründung von Unternehmensbeteiligungsgesellschaften durch Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen zu erleichtern, sollen durch die vorliegende Ausnahmeregelung die der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft gehörenden Anteile an der GmbH dem Kreditinstitut oder dem Versicherungsunternehmen für die Anwendung der Vorschriften über kapitalersetzende Gesellschaftsdarlehen nicht zugerechnet werden, so daß in diesem Fall für Darlehen die Vorschriften über kapitalersetzende Darlehen keine Anwendung finden. Dies soll allerdings nur für eine Anlaufphase von vier Jahren nach der Beteiligung der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft an dem Unternehmen gelten. Besonders in dieser Anlaufphase wird es den Unternehmen, an denen die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft beteiligt ist, häufig an Krediten fehlen. Die Kreditbeschaffung wäre in dieser für die geförderten Unternehmen entscheidenden Phase, in der sie sich vielfach noch im Aufbau befinden, ohne diese Ausnahme erschwert. Die zeitliche Begrenzung auf vier Jahre erscheint bei Berücksichtigung der Interessen der zu fördernden Unternehmen einerseits und dem gebotenen Schutz ihrer Gläubiger, die nicht Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen sind, andererseits angemessen.

Im übrigen soll die Ausnahme nur Darlehen betreffen, die bei ihrer Gewährung kein fehlendes Eigenkapital ersetzt haben, aber der Gesellschaft belassen worden sind, als eine Eigenkapitalzuführung geboten war; hier würde das Kreditinstitut oder das Versicherungsunternehmen durch einen Abzug des Darlehens die finanzielle Lage der Gesellschaft noch verschlechtern. Bei der Gewährung eines Darlehens soll sich das Kreditinstitut oder das Versicherungsunternehmen hingegen über die Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft informieren müssen. Ist die Eigenkapitalausstattung nicht angemessen, so muß das Kreditinstitut oder das Versicherungsunternehmen für ein dennoch gewährtes Darlehen die für kapitalersetzende Darlehen geltenden Rechtsfolgen tragen.

29. Zu § 29 — Bezeichnungsschutz und Altfälle

Diese Vorschrift enthält eine befristete Übergangsregelung für Gesellschaften, die schon vor Inkrafttreten des Gesetzes die Bezeichnung „Unternehmensbeteiligungsgesellschaft“ ge-

führt haben und nicht als solche anerkannt werden. Ein zeitlich unbegrenzter Besitzstandsschutz für diese Gesellschaften erscheint im Hinblick auf die Zielsetzung des Bezeichnungsschutzes nicht vertretbar.

30. Zu § 30 — Bußgeldvorschriften

Verstöße gegen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Vorschriften des Gesetzes sollen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Abweichend von § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), das einen Bußgeldrahmen zwischen 5 und 1 000 Deutsche Mark vorsieht, wird die Obergrenze für die Geldbuße auf 100 000 Deutsche Mark festgesetzt (Absatz 3). Denn im Einzelfall sind Verstöße mit erheblichem Unrechtsgehalt denkbar. Dies gilt insbesondere dann, wenn Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft öffentlich angeboten worden sind und infolge eines Verstoßes gegen Vorschriften des Gesetzes der Widerruf der Anerkennung und damit durch den Verlust der Steuerbefreiung finanzielle Nachteile für die Publikumsaktionäre der Gesellschaft drohen. Außerdem repräsentiert die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft erhebliche Vermögenswerte, so daß der im OWiG festgelegte Bußgeldrahmen häufig keine angemessene und fühlbare Sanktion darstellen würde. Die Verwaltungsbehörde wird jedoch in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen und abzuwägen haben, inwieweit eine Ausschöpfung des erhöhten Bußgeldrahmens gerechtfertigt ist (vgl. § 17 Abs. 3 OWiG).

Als zuständige Behörde i. S. des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG wird das Bundesamt für Finanzen bestimmt, dem auch die übrigen Zuständigkeiten nach diesem Gesetz übertragen sind (Absatz 4).

31. Zu § 31 — Änderung des Vermögensteuergesetzes

Zu Nummer 1 (§ 3 VStG)

Durch die Einfügung der Nummer 18 in § 3 VStG werden die nach dem Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften anerkannten Unternehmensbeteiligungsgesellschaften von der Vermögensteuer befreit (Satz 1). Die hierfür maßgeblichen Überlegungen sind unter I. 5 des Allgemeinen Teils der Begründung dargelegt.

Allerdings ist die Vermögensteuerbefreiung der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft angesichts der mit dem Gesetz verfolgten Zielsetzung nur dann gerechtfertigt, wenn ihre Aktien tatsächlich öffentlich zum Erwerb angeboten werden. Die privaten Anleger sollen durch die Vermögensteuerbefreiung letztlich steuerlich so gestellt werden, als wenn sie sich nicht nur indirekt über die als Kapitalsammelstelle dienende Unternehmensbeteiligungsgesellschaft, sondern unmittelbar an inländischen Unternehmen beteiligen würden, deren Aktien weder zur amtlichen Notierung oder zum geregelten Markt an einer inländischen Börse zugelassen

sind noch an einem inländischen organisierten Markt gehandelt werden. Um einem Mißbrauch der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft entgegenzuwirken, muß deshalb die rückwirkende Heranziehung zur Vermögensteuer sichergestellt werden, wenn die Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft nicht innerhalb von 8 Jahren öffentlich zum Erwerb angeboten worden sind. Satz 2 bestimmt daher, daß der Widerruf und die Rücknahme der Anerkennung sowie der Verzicht auf die Anerkennung für die Vermögensteuerveranlagung in die Vergangenheit wirken und damit eine nachträgliche Besteuerung ermöglicht wird, wenn die Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft nicht zuvor öffentlich angeboten worden sind.

Satz 3 bestimmt, daß Bescheide über die Anerkennung, die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung für die Finanzbehörden bindende Grundlagenbescheide im Sinne der Abgabenordnung sind. Infolgedessen kann die Vermögensteuerfestsetzung gemäß § 171 Abs. 10 AO noch innerhalb eines Jahres nach dem Widerruf, der Rücknahme oder dem Verzicht auf die Anerkennung vorgenommen werden, selbst wenn die Festsetzungsfrist des § 169 Abs. 2 AO bereits abgelaufen ist.

Zu Nummer 2 (§ 25 VStG)

Die Vorschrift regelt den erstmaligen Anwendungszeitpunkt der Rechtsänderung.

32. Zu § 32 — Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Zu Nummer 1 (§ 3 GewStG)

Die Unternehmensbeteiligungsgesellschaften werden durch die Einfügung der Nummer 22 in § 3 GewStG von der Gewerbesteuer befreit (Satz 1).

Satz 2 gewährleistet, daß bei einem Widerruf der Anerkennung oder einem Verzicht auf die Anerkennung die Gewerbesteuerfestsetzung rückwirkend erfolgen kann, wenn Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft nicht zuvor öffentlich angeboten worden sind. Satz 3 legt fest, daß auch für die Gewerbesteuerfestsetzung Bescheide über die Anerkennung, die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung und über die Feststellung, ob Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft öffentlich angeboten worden sind, Grundlagenbescheide im Sinne der Abgabenordnung darstellen.

Zu Nummer 2 und 3 (§§ 9 und 12 GewStG)

Während die Schachtelvergünstigung gemäß § 102 Bewertungsgesetz (BewG) im Rahmen der Vermögensteuer auch dann besteht, wenn die Schachtelbeteiligung an einer von der Vermögensteuer befreiten Gesellschaft besteht (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofs vom 11. Dezember 1964, BStBl 1965 III S. 82, Abschnitt 25 Abs. 1 der Vermögensteuerrichtlinien 1983), wird die gewerbesteuerliche Schachtelvergünstigung nach § 9 Nr. 2 a GewStG und § 12 Abs. 3 Nr. 2 a GewStG nur bei der Beteiligung an einer

nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaft gewährt. Dadurch würde für die Anteilseigner einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft das gewerbesteuerliche Schachtelprivileg verlorengehen. Dieses Ergebnis ist unbefriedigend. Initiatoren und Gründer einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft würden sich gewerbesteuerlich schlechter stellen, als wenn sie sich an einer Beteiligungsgesellschaft beteiligen, die nicht dem Anlegerpublikum geöffnet werden soll. Während die Beteiligung an einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft und die aus ihr erzielten Gewinne voll bei der Gewerbesteuer in Ansatz kommen würden, könnte die Obergesellschaft bei einer Beteiligung an einer nicht steuerbefreiten Beteiligungsgesellschaft die Schachtelvergünstigung in Anspruch nehmen. Um dieses unerwünschte Ergebnis zu vermeiden, werden die Unternehmensbeteiligungsgesellschaften in den Kreis der gewerbesteuerlich begünstigten Schachteluntergesellschaften aufgenommen.

Zu Nummer 4 (§ 36 GewStG)

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der Rechtsänderung.

33. Zu § 33 — Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen

Der Geschäftskreis der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften ist im Entwurf nicht ausschließlich auf das Beteiligungsgeschäft beschränkt. Vielmehr dürfen sie daneben den Betteiligungsunternehmen im Rahmen gesetzlich festgelegter Grenzen Gesellschafterdarlehen gewähren (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 5 des Entwurfs). Damit können die Unternehmensbeteiligungsgesellschaften das Kreditgeschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KWG betreiben. Für sie genügt aber die Aufsicht nach dem Gesetzentwurf durch das Bundesamt für Finanzen, zumal der Kreis der Darlehensnehmer auf die Betteiligungsunternehmen und die Höhe der Darlehen sowohl an das einzelne Unternehmen auch insgesamt kraft Gesetzes beschränkt ist. Deshalb stellt der Entwurf die Unternehmensbeteiligungsgesellschaften grundsätzlich vom Kreditwesengesetz und damit von der Aufsicht durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen frei.

Soweit die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft jedoch Bankgeschäfte betreibt, die nicht zu ihrem Geschäftskreis gehören — z. B. das Effekten- und Depotgeschäft im Rahmen der Plazierung einer Beteiligung über die Börse oder die geschäftsmäßige Übernahme von Bürgschaften und Garantien — besteht für ihre Freistellung vom Kreditwesengesetz kein Raum. Im Interesse einer umfassenden Aufsicht muß sie deshalb insoweit der Aufsicht nach dem Kreditwesengesetz unterstellt werden.

Die Einbeziehung der Millionenkredite der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften in die Meldepflicht nach § 14 KWG dient der Vervollständigung der Evidenzzentrale.

34. Zu § 34 — Berlin-Klausel

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel. Weil der Entwurf auch abgabenrechtliche Bestimmungen im Sinne des Artikels 105 GG enthält, ist auf § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes zu verweisen. Satz 2 ist im Hin-

blick auf § 25 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs erforderlich.

35. Zu § 35 — Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Zum Gesetzentwurf insgesamt

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich den Entwurf eines Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (UBGG). Er ist allerdings der Auffassung, daß die Gewährung der steuerlichen Erleichterungen nur für die Rechtsform der AG im Hinblick auf eine möglichst weitgehende Ausschöpfung des Marktpotentials für Beteiligungskapital nicht zweckmäßig ist. Der Bundesrat schlägt deshalb vor, auch GmbH-Unternehmensbeteiligungsgesellschaften zuzulassen, die sich auch über die Ausgabe von Genußscheinen refinanzieren können und gleichwertigen Beschränkungen unterliegen, wie die im Gesetzentwurf vorgesehenen AG-Unternehmensbeteiligungsgesellschaften. Die entsprechenden Regelungen über die Genußscheine sollten mit denen im Vierten Vermögensbildungsgesetz und im Kreditwesengesetz abgestimmt sein. Außerdem sollte sichergestellt werden, daß auch bereits bestehende Unternehmensbeteiligungsgesellschaften in GmbH-Form in den Geltungsbereich des Gesetzes einbezogen werden. Die Bundesregierung wird gebeten, die notwendigen gesetzlichen Regelungen zu schaffen.

Begründung

Die existierenden Kapitalbeteiligungsgesellschaften sind in der Regel in der Rechtsform der GmbH organisiert. Sie können damit auf ein breites Wissen der Gesellschafter (Banken, Industrieunternehmen, usw.) und der Geschäftsführung in bezug auf den Beteiligungserwerb zurückgreifen. Diese und neu zu gründende Kapitalbeteiligungsgesellschaften erhalten über die vorgesehenen steuerlichen Erleichterungen und die Möglichkeiten, sich über Genußscheine zu refinanzieren, einen Anreiz, sich dem breiten Anlegerpublikum zu öffnen und den Beschränkungen des UBGG zu unterwerfen. Die Kontrolle der Geschäftsführung kann im Interesse der Anleger ggf. durch aufsichtsrechtliche Maßnahmen effizienter werden als bei einer Vielzahl desinteressierter Kleinanleger bei der AG-Unternehmensbeteiligungsgesellschaft.

Durch Genußscheine können außerdem vermutlich eher als durch Aktien breite Kreise von privaten Kleinanlegern zum Erwerb von Anteilen an Kapitalbeteiligungsgesellschaften ermuntert werden. Die hier vorherrschenden Vorbehalte gegenüber den Aktien dürften verstärkt für Aktien von Unternehmensbeteiligungsgesellschaften gelten. Die Chancen und Risiken der Geschäftstätigkeit dieser Gesellschaften sind für diesen Personenkreis weniger

erkennbar als bei einer direkten Beteiligung an einer Unternehmer-AG. Genußscheine entsprechen den Renditeanforderungen und Sicherheitsbedürfnissen von Kleinanlegern besser als die mit den Aktien verbundenen „abstrakten“ Rechte. Sie stellen in der Regel nur eine vermögensmäßige Beteiligung mit begrenztem Risiko dar und sind bei entsprechender Ausgestaltung vermutlich besser als die Aktie geeignet, die Beteiligungsvergabe als Massengeschäft mit breiter Risikostreuung zu entwickeln. Eine möglichst weitgehende Ausschöpfung des Marktpotentials für Beteiligungskapital sollte deshalb auf GmbH-Unternehmensbeteiligungsgesellschaften und die Refinanzierung über Genußscheine nicht verzichten.

2. Der Bundesrat sieht in dem vorliegenden Organisationsgesetz für Beteiligungsgesellschaften in der Rechtsform der AG eine Möglichkeit der Verbesserung der Finanzierung der mittelständischen Wirtschaft und der Beteiligung von Arbeitnehmern am Produktivkapital. Es wird allerdings darauf hingewiesen, daß die mit diesem Gesetz angebotenen Steuererleichterungen, die im wesentlichen in einem Verzicht auf die Einnahme von etwa 10 Mio. DM Vermögenssteuern liegen — bei der Gewerbesteuer tritt lediglich eine Verlagerung ein —, kein akzeptables Angebot darstellen, um eine nachhaltige und erfolgversprechende Lösung der Kapitalversorgung von mittelständischen Unternehmen zu gewährleisten. Dies gilt um so mehr, als die durch die mit diesem Gesetz den zukünftigen UBG auferlegten Verwaltungs- und Beaufsichtigungskosten die minimalen Steuervorteile weitgehend neutralisieren werden. Zusätzlich ist anzumerken, daß — unterstellt, es kommt zur Gründung zahlreicher UBG — Gelder, die heute in Spargeldern oder festverzinslichen Papieren angelegt sind, zur Anlage in UBG-Aktien umgeschichtet werden müssen. Das damit erst ermöglichte Tätigwerden von UBG erschließt dem Fiskus möglicherweise zusätzliche Gewerbesteuereinnahmen. Der Schwerpunkt der gegenwärtig beabsichtigten Steuererleichterungen liegt beim Erwerb von Beteiligungen von Aktien und GmbH-Anteilen unterhalb der 10%-Grenze, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Rechtsform der AG eine automatisch höhere Belastung nach sich zieht.

Bei den steuerlichen Regelungen ist aber nicht nur auf die Lage der Unternehmen abzustellen, sondern maßgeblich auch auf die Überlegungen, die das Anlagepublikum anstellen wird. Im Hinblick darauf, daß die künftigen UBG-Aktien allgemein als stärker risikobehaftete Spezialwerte am Aktienmarkt eingestuft werden, er-

wartet der Anleger zumindest eine risikoadäquate Dividende. Diese ist aber nur dann gewährleistet, wenn die steuerlichen Vorteile nachhaltig verbessert werden.

Es wird deshalb gebeten zu prüfen, ob nicht für die UBG dieselben steuerlichen Möglichkeiten eingeräumt werden sollen, die in § 2 des Gesetzes über Kapitalverwaltungsgesellschaften (RGrB. I, 1931, S. 312) genannt sind.

3. Die Bundesregierung wird gebeten, im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob das Wort „Gesellschaft“ (z. B. in § 4 Abs. 2 und 5) im Entwurf durchgängig an den betreffenden Stellen durch das Wort „Unternehmensbeteiligungsgesellschaft“ ersetzt werden sollte.

Begründung

Klarstellung des Gewollten

4. Zu § 2 Abs. 4

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob das in § 2 Abs. 4 des Gesetzentwurfs auf mindestens zwei Millionen Deutsche Mark festgelegte Grundkapital der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften angemessen, d. h. auf mindestens fünf Millionen Deutsche Mark, erhöht werden sollte.

Begründung

Bei einer Beschränkung des Grundkapitals der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften auf mindestens zwei Millionen Deutsche Mark wird die Rentabilität der Kapitalanlage durch relativ hohe allgemeine Verwaltungskosten der Aktiengesellschaft negativ beeinflusst mit der möglichen Folge, daß die potentiellen Kapitalanleger andere Anlagealternativen bevorzugen und sich deshalb die mit den Unternehmensbeteiligungsgesellschaften verfolgten Ziele nicht dauerhaft verwirklichen lassen. Die relativ hohe Kostenbelastung wird noch dadurch tendenziell verstärkt, daß die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft Anteile und Beteiligungen als stiller Gesellschafter an mindestens zehn Unternehmen halten soll.

Soll diese unter dem Gesichtspunkt der Risikostreuung für wünschenswert erachtete Forderung zusammen mit den Anlagegrenzen nach § 4 Abs. 2 des Gesetzentwurfs und ausgehend von einem Mindestgrundkapital von nur zwei Millionen Deutsche Mark erfüllt werden, so ist zu befürchten, daß die Eigenkapitalausstattung einer Vielzahl mittelständischer Unternehmen trotz der Außenfinanzierung durch eine Unternehmensbeteiligungsgesellschaft nicht angemessen verbessert werden könnte. Auch dadurch würde die Rentabilität der Kapitalanlage negativ beeinflusst.

5. Zu § 3

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu

prüfen, ob das Ziel des Gesetzentwurfs eine Ergänzung der Anlagegrundsätze in § 3 dahin erfordert, daß der Erwerb von Anteilen oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter von Groß- oder Konzernunternehmen untersagt wird.

Begründung

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, mittelständischen und jungen Unternehmen die Beschaffung notwendigen Eigenkapitals zu erleichtern. Das geht aus den Bestimmungen des Entwurfs aber nicht klar genug hervor. Die in § 4 des Entwurfs festgelegte Pflicht zur Steuerung des Anteilsbesitzes würde eine Unternehmensbeteiligungsgesellschaft zum Beispiel nicht hindern, sich an einem inländischen Großunternehmen oder an einer Tochtergesellschaft eines finanzstarken Konzerns in der Rechtsform der GmbH oder KG zu beteiligen.

Eine derartige Betätigung von steuerlich begünstigten Unternehmensbeteiligungsgesellschaften würde den Wettbewerb zu Lasten von Kleinunternehmen verzerren und wäre auch gesellschaftsrechtlich unerwünscht. Deshalb sollten die Anlagegrundsätze das Ziel des Gesetzentwurfs stärker betonen. Ergibt die erbetene Überprüfung, daß der Begriff des mittelständischen Unternehmens gesetzlich nicht umschrieben werden kann, sollte den Unternehmensbeteiligungsgesellschaften zumindest nicht erlaubt werden, sich an Großunternehmen oder Konzernunternehmen zu beteiligen. Damit würde auch gesellschaftsrechtlich unerwünschten Betriebsaufspaltungen entgegenge wirkt. Als Größenmerkmale für die angesprochenen mittelständischen Unternehmen könnten die für große prüfungspflichtige Unternehmen in § 236 Abs. 2 Nr. 3 HGB in der Fassung des Regierungsentwurfs eines Bilanzrichtlinien-Gesetzes in Betracht gezogen werden. Dann wäre § 3 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs etwa wie folgt zu fassen:

„Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter dürfen nur an Unternehmen erworben werden, die ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung im Inland haben, auf die mindestens zwei der Merkmale des § 236 Abs. 2 Nr. 3 HGB nicht zutreffen und die nicht mit einem anderen Unternehmen nach den sinngemäß anzuwendenden §§ 15 bis 19 des Aktiengesetzes verbunden sind.“

6. Zu § 3 Abs. 2 Nr. 3

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob in § 3 Abs. 2 die Nummer 3 gestrichen werden sollte.

Begründung

Die Gesellschaft soll im erforderlichen Umfang „verfügbare Mittel“ zur sofortigen Verfügung bereithalten, um bei entsprechendem Angebot entsprechend den Zielsetzungen des Gesetzes Anteile erwerben zu können. Darlehen sind aber keine jederzeit liquidisierbaren Mittel und

daher keine verfügbaren Mittel. Wie die Freistellung von den Vorschriften des Kreditwesengesetzes zeigt, handelt es sich um echte Kredite (§ 33) und nicht nur um eine Klarstellung.

Wie die Begründung zeigt, sollen damit „beispielsweise“ Vorfinanzierungen und Liquiditätsengpässe überbrückt werden. Die Begründung hierfür, der Kreis der Darlehensnehmer sei begrenzt und die Höhe der Darlehen beschränkt, reicht nicht aus, die Freistellung vom KWG ordnungspolitisch als nicht notwendig zu begründen. Es ist zwar strittig, ob Gesellschafterdarlehen durch ein Nichtkreditinstitut nach wirtschaftlich vernünftiger Auslegung überhaupt Kreditgeschäfte sind, wenn sie der Anlage eigener Mittel dienen (Reischauer/Kleinhans KWG § 1 Nr. 21 b). Dem steht hier die zwar beschränkte aber nicht unerhebliche Aufnahme von Fremdmitteln nach § 5 entgegen. Letztendlich handelt es sich nicht um eine Frage der Notwendigkeit der Bankaufsicht im Sinne von § 2 — Gesellschaften nach dem vorgesehenen Gesetz sind tatbestandlich und rechtlich mit keiner der angeführten Ausnahmen vergleichbar — sondern um die Frage, ob überhaupt ein Kreditgeschäft vorliegt.

Die vom Gesetzentwurf gewählte Lösung kann daher zu einer Vielzahl von Berufungsfällen führen, zumal Größenordnungen von bis zu 100 Mio. DM Placierungsgröße (20 Mio. Gesellschafterdarlehen) nicht auszuschließen sind. Aus ordnungspolitischen Gründen und vor dem Hintergrund der eben erst erfolgten umfassenden Novellierung des KWG erscheint die vorgesehene Änderung nicht vertretbar.

7. Zu § 3 Abs. 4

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte eine klare Regelung für Hilfsgeschäfte nach § 3 Abs. 4 geprüft werden. Im Prinzip ist eine Normierung sämtlicher Hilfsgeschäfte nicht möglich. Im Hypothekenbankgesetz wird deshalb generell auf eine Regelung verzichtet.

8. Zu § 4 Abs. 4 bis 6

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die in § 4 Abs. 4, Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 des Entwurfs angegebenen Prozentsätze auf ihre Vereinbarkeit mit dem Ziel des Gesetzentwurfs zu überprüfen, nicht börsennotierten mittelständischen Unternehmen den indirekten Zugang zu den organisierten Märkten für Eigenkapital zu eröffnen. Die bisher angegebenen Prozentsätze ermöglichen eine vollständige Anlage des Eigenkapitals der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft in Aktien, Darlehen und Schuldverschreibungen.

9. Zu § 4

Vor dem Hintergrund der Beschränkung des Erwerbs nur mittelständischer nichtbörsenno-

tierter Beteiligungen geben die Anlagegrundsätze nur einen eingeschränkten Anlegerschutz.

Die Bundesregierung wird daher gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die Anlagegrenzen mit dem Ziel zu überprüfen, sie im Interesse der Anleger mehr den klassischen Grundsätzen der Risikomischung anzunähern. Die Streuungsregel von 10 Beteiligungen gilt nur im Zeitpunkt des ersten öffentlichen Angebots. Die Großrisikogrenze im Einzelfall läßt ein Klumpenrisiko von bis zu 40 v. H. des Eigenkapitals (20 v. H. Beteiligung Absatz 2 und 20 v. H. Gesellschafterdarlehen) zu. Die Obergrenze für eine Beteiligung an einem Unternehmen liegt bei 49 v. H. Kapitalanteile zuzüglich stille Beteiligung und Gesellschafterdarlehen, was zusätzliche Einflußrechte ermöglicht. Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf eine Vielzahl von Ausnahmen vor. Ohne diese Anlagegrenzen würde der allgemeine Grundsatz der Risikostreuung eine adäquatere Handhabung ermöglichen.

10. Zu § 5 Abs. 1

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die für die Kreditaufnahme der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften in § 5 des Gesetzentwurfs vorgesehene Beschränkung in sachlicher und zeitlicher Hinsicht weitergehend konkretisiert werden sollte. Dazu könnte § 5 Abs. 1 wie folgt ergänzt werden:

„und das in sonstiger Weise angelegte Eigenkapital nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung nicht zur Deckung des Finanzbedarfs eingesetzt werden kann oder wenn die Kredite im Vorgriff auf eine bereits eingeleitete Kapitalerhöhung aufgenommen werden und aus dem dadurch zufließenden Eigenkapital unverzüglich getilgt werden sollen.“

Begründung

Der Zielsetzung des Gesetzentwurfs läuft grundsätzlich jede Kreditaufnahme zuwider; denn die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft soll anlagebereites Kapital als Eigenkapital einwerben und als Beteiligungskapital investieren.

Durch Kreditaufnahmen der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften würde letztendlich nur die Fremdfinanzierung von den Beteiligungsgesellschaften auf diese verlagert werden. Dies sollte weitestgehend auch deshalb vermieden werden, weil die Rentabilität der Kapitalanlage durch Fremdzinsen vermindert würde und dadurch die Nachfrage nach solchen Kapitalanlagen negativ beeinflußt werden könnte.

11. Zu § 5

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 5 dahin gehend ergänzt werden sollte, daß die Kreditaufnahme

aus öffentlich geförderten Beteiligungsprogrammen unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 1 und 2 unschädlich ist.

Begründung

Die Kreditaufnahmemöglichkeiten einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft stehen der Bereitstellung von ERP-geförderten Kapitalbeteiligungen im Wege. Solche öffentlich geförderten Beteiligungen sind aber eine interessante Möglichkeit für mittelständische Unternehmen, ihre eigene Kapitalbasis zu günstigen Konditionen zu verstärken.

12. Zu § 6

Die Bundesregierung wird gebeten, im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob § 6 wie folgt gefaßt werden sollte:

„§ 6

Unzulässiger Anteilsbesitz und unzulässige Rechtsgeschäfte mit Anteilen

(1) Die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft darf Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter an einem Unternehmen, die sie bereits vor ihrer Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft erworben hat, nicht halten, wenn im Zeitpunkt der Anerkennung ein Vorstandsmitglied oder ein Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft einen Anteil oder eine Beteiligung als stiller Gesellschafter an dem Unternehmen hält. Satz 1 gilt nur solange das Vorstandsmitglied oder Aufsichtsratsmitglied seinen Anteil oder seine Beteiligung hält.

(2) Die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft darf keine Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter an Unternehmen erwerben, an denen bereits ein Vorstandsmitglied oder ein Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft einen Anteil oder eine Beteiligung als stiller Gesellschafter hält. Die Gesellschaft darf Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter an Unternehmen, die sie unter Verstoß gegen Satz 1 erworben hat, nicht halten, solange das Vorstandsmitglied oder das Aufsichtsratsmitglied seinen Anteil oder seine Beteiligung als stiller Gesellschafter hält.

(3) Vorstandsmitglieder und Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter an Unternehmen erwerben, an denen bereits die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft einen Anteil oder eine Beteiligung als stiller Gesellschafter hält. Sie dürfen Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter an Unternehmen, die sie unter Verstoß gegen Satz 1 erworben haben, nicht halten, solange die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft ihren Anteil oder ihre Beteiligung als stiller Gesellschafter hält.

(4) Vorstandsmitglieder und Aufsichtsratsmitglieder können Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter an Unternehmen we-

der von der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft erwerben noch an diese veräußern.“

Begründung

Klarstellung des Gewollten

13. Zu § 8

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob auf § 8 verzichtet werden kann.

Begründung

Von den ausgewogenen Regelungen des Aktiengesetzes sollte nur in besonderen Ausnahmefällen abgewichen werden. Die in der Begründung des Regierungsentwurfs dargestellten Überlegungen erfordern nicht zwingend, von den in § 139 Abs. 2 AktG vorgesehenen Grenzen für die Ausgabe von stimmrechtslosen Vorzugsaktien abzuweichen. Es muß schon in Frage gestellt werden, ob ein berechtigtes Interesse aller Gründungsaktionäre einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft anzuerkennen ist, die Gesellschaft länger als Gründungsaktionäre einer anderen Gesellschaft mit einem gleichen Anteil von Stammaktien maßgeblich zu beeinflussen und zu steuern. Nach der Begründung zu § 28 des Regierungsentwurfs ist anzunehmen, daß vor allem auch Kreditinstitute zu den Gründungsaktionären gehören werden. In diesen Fällen dürfte der Einfluß der Kreditinstitute auch nach Veräußerung eines Teils der Aktien aufgrund der ihnen vor allem von Kleinaktionären in der Regel erteilten Stimmrechtsvollmacht nach § 135 AktG praktisch erhalten bleiben. Soweit gleichwohl der Einfluß der Gründungsaktionäre zusätzlich gestärkt werden soll, könnte daran gedacht werden, die Veräußerungsgrenze in § 10 des Regierungsentwurfs entsprechend zu senken. Ein maßvoll verkleinerter Anlegerkreis erscheint eher annehmbar als eine Durchbrechung des Aktiengesetzes zugunsten eines bestimmten Unternehmenszwecks.

14. Zu § 10 Abs. 1 und § 16 Abs. 2 Nr. 5

Die Bundesregierung wird gebeten, im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, in welcher Form sichergestellt werden kann, daß das öffentliche Angebot zu angemessenen Bedingungen, insbesondere zum Börsenpreis erfolgt, weil ansonsten die Angebotsverpflichtung durch ungünstige Konditionen wirkungslos werden kann.

15. Zu § 10 Abs. 3

In § 10 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Ein öffentliches Angebot liegt auch dann vor, wenn ein anderer auf Grund einer Vereinbarung mit Aktionären der Gesellschaft die Aktien übernommen hat und öffentlich zum Erwerb anbietet.“

Begründung

Ein öffentliches Angebot der Aktien soll nach dieser Regelung auch dann vorliegen, wenn die Aktien z. B. von einer gemeinsamen Einrichtung (gE) im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes gegründeten Unternehmensbeteiligungsgesellschaft (UBG) nur einem näher bestimmten Kreis von Arbeitnehmern, d. h. etwa den Arbeitnehmern einer Branche, angeboten werden. In diesem Fall ist der Empfängerkreis des Bezugsangebots so eng abgesteckt, daß man von einem individuell begrenzten Personenkreis sprechen muß. Dies ist von der Zielsetzung des Gesetzentwurfs, einer breiten Schicht von Kleinanlegern über das Medium Unternehmensbeteiligungsgesellschaft eine indirekte Beteiligung an nicht börsennotierten Unternehmen zu ermöglichen, nicht gedeckt. Denn Arbeitnehmer, denen aufgrund ihres Beschäftigungsverhältnisses (z. B. im öffentlichen Dienst, in Verbänden, Kirchen und Stiftungen) eine Beteiligung am Produktivkapital ihres Arbeitgebers nicht möglich ist, können nicht einbezogen werden.

Ob der in der Begründung zum Gesetzentwurf angegebene Weg, durch Zwischenschaltung von gE UBG zu gründen, ihre Aktien zu halten und innerhalb von acht Jahren den tarifgebundenen Arbeitnehmern des Tarifbereichs anzubieten und zu überlassen, nach dem geltenden Tarifvertragsrecht zulässig ist, ist nach dem vorliegenden Schrifttum strittig. So wird die Auffassung vertreten, daß sowohl *de lege lata* als auch *de lege ferenda* gE der Tarifpartner zur Vermögensbeteiligung nicht zulässig sei, da dies die Freiheit der Arbeitnehmer und die Konkurrenz im Bereich der Vermögensanlagen einschränke. Wenn die Tarifvertragsparteien sich im Bereich der Vermögensbildung betätigen wollten, müßten sie am freien Markt mit anderen Kapitalsammelstellen um die Anlageentscheidung der Arbeitnehmer konkurrieren und könnten sich nicht durch tarifvertragliche Regelung Vorzugsbedingungen verschaffen. Die Gegenposition orientiert sich an dem Vorbild der Pensionskassen. So wird die Auffassung vertreten, daß sich wie in der betrieblichen Altersversorgung ein sinnvolles Nebeneinander von Direktversicherungen bei allgemeinen Lebensversicherungsgesellschaften, unternehmensbezogenen Pensionskassen und gemeinsamen Einrichtungen von Tarifvertragsparteien herausgebildet habe; deshalb dürften auch im Bereich der Vermögensbeteiligung entsprechende Gestaltungsformen rechtlich zulässig und wirtschaftlich sinnvoll sein. Dies entbinde freilich nicht von der Beachtung der Rechtsvorschriften über Kapitalsammelstellen, wie ja auch betriebliche Pensionskassen an das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) gebunden seien.

Für die erste Auffassung spricht, daß die gE als Gründer zunächst Alleinaktionär der UBG ist und die Geschäftspolitik bestimmt. UBG sind als erwerbswirtschaftliche Unternehmen be-

strebt, durch ihre Beteiligungspolitik Gewinne zu erzielen und sie im Falle der gE später an die tarifgebundenen Arbeitnehmer weiterzugeben. Daß die gE letztlich der Wohlfahrt der Arbeitnehmer dient, ändert nichts an der Tatsache, daß für die Arbeitnehmer eine gesonderte Einnahmequelle erschlossen wird, die mit ihren Bezügen nichts mehr zu tun hat. Hierdurch wird die Grenze der tarifvertraglichen Regelungsbefugnis überschritten. Eine andere Rechtsauffassung hätte zur Folge, daß gE bzw. von ihr beherrschte Tochtergesellschaften für tarifvertragliche Zwecke jedes gewerbliche Unternehmen errichten könnten und die Produkte/Dienstleistungen dieses Unternehmens den Arbeitnehmern des Tarifbereichs aufgrund tarifvertraglicher Vereinbarungen kostenlos oder verbilligt anzubieten sind. Hierdurch würde die Wettbewerbsordnung im Bereich der gewerblichen Ordnung im Kern getroffen. Damit stößt diese Rechtsauffassung auch auf verfassungsrechtliche Bedenken [vgl. Maunz-Dürig, Artikel 9, Rd. Nr. 19, RdNr. 154/ff. (165)].

Für die indirekte Beteiligung breiter Anlegerkreise an nicht emissionsfähigen Unternehmen ist das Konzept der Beteiligungs-Sondervermögen, d. h. Investmentfonds, die neben Wertpapieren auch stille Beteiligungen aufnehmen können (BR-Drucksache 516/84 vom 5. November 1984), geeigneter als die Kombination aus gE und UBG. Für dieses Konzept hat sich der Bundesrat in seiner Entschließung vom 16. Dezember 1983 ausgesprochen.

Hiermit wird den vermögenspolitischen Interessen beteiligungsunerfahrener Kleinanleger sowie den finanzierungspolitischen Interessen von Unternehmen, die Beteiligungskapital für begrenzte Laufzeit aufnehmen wollen, in besserer Weise entsprochen als durch das UBGG. Der Weg über Beteiligungs-Sondervermögen ist nicht nur aus Anlegerschutz- und Kostengründen für solche Anleger vorzuziehen, sondern auch aus der Sicht von Unternehmen, weil sie sich über Beteiligungs-Sondervermögen günstiger refinanzieren können.

Zudem werden die Aktien von UBG als Spezialwerte des deutschen Aktienmarktes starke Kursschwankungen aufweisen, sie sind auch deshalb nur für börsenerfahrene Anleger geeignet.

Im übrigen ist ein Hauptgrund für die gesetzlich vorgesehene Pflicht zum öffentlichen Angebot der Aktien einer UBG, d. h. der Börseneinführung, die Bewertung dieser Aktien über die Börse. Wird diese Pflicht zum öffentlichen Angebot ersetzt durch die Möglichkeit, über die Bildung von gE der Tarifvertragsparteien Aktien von UBG einem begrenzten Kreis von Arbeitnehmern eines Tarifbereichs anzubieten, bleibt die Bewertungsfrage ungelöst. Das bedeutet, daß die Arbeitnehmer weder im Zeitpunkt der Überlassung der Aktien einer UBG durch eine gE und erst recht nicht zu einem späteren Zeitpunkt, an dem sie ihre Aktien wieder veräußern wollen, einen Anhaltspunkt zur

Bestimmung des inneren Wertes ihrer Aktien haben.

Wenn Arbeitnehmer eines Tarifbereichs Aktien einer UBG über gE als vermögenswirksame Leistungen oder im Rahmen von § 19a EStG erhalten, stellt sich die Frage, wem sie die Aktien zu welchem Preis nach Ablauf der Sperrfrist von sieben bzw. sechs Jahren andienen können.

16. Zu § 15 Abs. 1

§ 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Aufgaben der Behörde nach den Vorschriften dieses Gesetzes werden von den zuständigen obersten Landesbehörden wahrgenommen.“

Begründung

Die Durchführung des Gesetzes soll den zuständigen obersten Landesbehörden übertragen werden. Eine solche Regelung liegt insbesondere dann nahe, wenn die mittelständischen Beteiligungsgesellschaften der Länder in das UBGG einbezogen werden.

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Wahrnehmung der Aufgaben vom Bundesamt für Finanzen ist auch von der Sache her nicht geboten. Der bundeseinheitliche Vollzug des Gesetzes und die Anwendung einheitlicher Grundsätze ist auch sichergestellt, wenn die Länder mit der Aufgabenwahrnehmung beauftragt werden.

17. Zu § 21 Abs. 2 Satz 1

In § 21 Abs. 2 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die Bezeichnung „Unternehmensbeteiligungsgesellschaft“ darf als Firma oder als Zusatz zur Firma in das Handelsregister nur eingetragen werden, wenn dem Registergericht die Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft nachgewiesen ist.“

Begründung

Klarstellung des Gewollten

18. Zu § 24 Satz 2

§ 24 Satz 2 ist zu streichen.

Begründung

Bei der starken Arbeitsbelastung der Registergerichte erscheint die Einführung einer neuen Mitteilungspflicht nur vertretbar, wenn diese zwingend erforderlich ist. Für die im Entwurf vorgesehene Mitteilungspflicht besteht aber schon deshalb kein Bedürfnis, weil die Behörde aufgrund der bußgeldbewehrten Anzeige- und Vorlagepflichten nach § 22 und der Auskunft- und Prüfungsbefugnis nach § 23 hinreichend unterrichtet ist. Außerdem dürften Mitteilungen über bereits vollzogene Eintragungen nicht von besonderem Interesse für die Behörde sein,

weil sie ihre Aufsichtsaufgaben zufriedenstellend nur aufgrund möglichst früher Erkenntnisse erfüllen kann.

19. Zu § 25 Abs. 1 Satz 2

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die Verordnungsermächtigung näher zu konkretisieren.

Begründung

Nach Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG muß der Gesetzgeber im Rahmen einer Verordnungsermächtigung Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung selbst festlegen. Bei einer Ermächtigung zum Erlass von Gebührenvorschriften müssen im Gesetz Tendenz und Ausmaß der zu treffenden Regelung soweit bestimmt werden, daß der mögliche Inhalt der zu erlassenden Verordnung voraussehbar ist (BVerfGE 20, 257/269). Insbesondere die Bestimmung, welche Akte die Gebührenpflicht auslösen oder gebührenfrei sind, und der für die Höhe der Gebühr maßgebenden Bemessungskriterien muß im Gesetz erfolgen (BVerfGE, a. a. O., S. 270).

20. Zu § 25 Abs. 1 Satz 2

In § 25 Abs. 1 Satz 2 sind nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ einzufügen.

Begründung

Klarstellung der Zustimmungsbedürftigkeit gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG.

21. Zu § 26 Abs. 2

In § 26 Abs. 2 ist folgender Satz 2 anzufügen:

„Mit dem ersten öffentlichen Angebot endet die Befreiung nach Absatz 1.“

Begründung

Klarstellung des Gewollten

22. Zu § 27

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob bei bereits bestehenden börsennotierten Aktiengesellschaften die Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft mit der Folge der Befreiung von der Gewerbesteuer und Vermögensteuer erst dann angesprochen werden sollte, wenn — wie vorgesehen — sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind, oder ob auch diese Gesellschaften entsprechend § 26 Abs. 1 des Gesetzentwurfs bereits anerkannt werden können, wenn sie während einer Übergangsfrist

— Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter noch nicht an mindestens zehn Gesellschaften halten,

- die tatsächlichen Anlagen noch nicht an die Anlagengrenzen nach § 4 Abs. 2 und 4 bis 6 angepaßt haben.

Begründung

Eine Übergangsregelung wird unter dem Gesichtspunkt der Gleichmäßigkeit der Besteuerung für erforderlich gehalten. Nach der vorgesehenen Regelung könnten derartige Gesellschaften zwar während der für neu gegründete Unternehmensbeteiligungsgesellschaften geltenden Übergangsfrist (§ 26 Abs. 1) die nämliche Tätigkeit wie diese ausüben, würden jedoch abweichend von diesen der Gewerbesteuer und Vermögensteuer unterliegen.

23. Zu § 30

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob die vorgesehenen Bußgeldtatbestände dem Grunde und der Höhe nach erforderlich sind. Unter ordnungspolitischen Gesichtspunkten sind grundsätzliche Einwände zu erheben.

Nur beispielhaft soll auf § 30 Abs. 2 Nr. 2 hingewiesen werden, wonach eine nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Veröffentlichung des Zwischenberichts mit einem Bußgeld bis zu 100 000 DM belegt werden kann. Vergleichsweise soll auf die im Entwurf zum Börsenzulassungsgesetz vorgesehene Regelung verwiesen werden, wonach bei der für den amtlichen Markt nunmehr vorgesehenen überragenden Bedeutung des Zwischenberichts nur 20 000 DM bei Nichtveröffentlichung vorgesehen sind.

Ein Wirtschaftsförderungsgesetz sollte im Interesse der Akzeptanz aller Beteiligten mit möglichst wenigen Zwangsmitteln versehen werden.

24. Zu § 30

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die Bußgeldvorschriften zu überprüfen

- a) aa) auf das Vorhandensein konkreter Gebote in § 23 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 und § 13 Abs. 1 als Grundlage der in § 30 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 2 Nr. 1 vorgesehenen Bußgeldbewehrung,
- bb) auf die genügende Bestimmtheit des Gebots in § 14 Abs. 1 als Grundlage der in § 30 Abs. 2 Nr. 2 vorgesehenen Bußgeldbewehrung,
- b) inwieweit das in Absatz 3 vorgesehene Höchstmaß der Geldbuße mit dem Höchstmaß der Geldbuße für vergleichbare Ordnungswidrigkeiten abzustimmen ist.

Begründung zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

In den bußgeldrechtlich zu bewehrenden sachlich-rechtlichen Vorschriften des § 23 Abs. 1

Satz 1 und Abs. 3 und des § 13 Abs. 1 erscheint ein konkretes Handlungsgebot für den Normadressaten als Grundlage der vorgesehenen Bußgeldbewehrung nicht formuliert.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Tatbestandsmerkmale der sachlich-rechtlichen Vorschrift des § 14 Abs. 1 erscheinen mangels hinreichender Bestimmtheit für eine Bußgeldbewehrung nicht geeignet.

Begründung zu Buchstabe b

Die Prüfungsbitte sollte auch die erforderliche Harmonisierung des in § 30 Abs. 3 vorgesehenen Höchstmaßes der Geldbuße mit dem Höchstmaß der Geldbuße für gleichgelagerte Zuwiderhandlungen — etwa im Entwurf eines Börsenzulassungsgesetzes — ansprechen.

25. Zu § 30 Abs. 1 Nr. 1

In § 30 Abs. 1 Nr. 1 sind nach der Angabe „§ 3“ die Worte „Abs. 1, 2 oder 3“ einzufügen.

Begründung

§ 3 Abs. 4 eignet sich mangels ausreichender Bestimmtheit nicht für eine Bußgeldbewehrung. Wie in der Begründung zu dieser Vorschrift ausgeführt ist, wurde sie bewußt als Generalklausel ausgestaltet, die den Gesellschaften einen gewissen Spielraum gewähren und großzügig, gegebenenfalls im Benehmen mit der zuständigen Behörde, auszulegen ist.

26. Zu § 30 Abs. 1 Nr. 2

In § 30 Abs. 1 Nr. 2 ist nach der Angabe „§ 4 Abs. 2,“ die Angabe „Abs. 3 Satz 1, Abs.“ einzufügen.

Begründung

Schließung einer Bewehrungslücke

27. Zu § 30 Abs. 1 Nr. 4

In § 30 Abs. 1 Nr. 4 sind die Worte „Abs. 1 oder 2“ zu streichen.

Begründung

Die Absatzbezeichnungen sind entbehrlich, da § 6 in der Entwurfsfassung nur aus den Absätzen 1 und 2 besteht.

28. Zu § 31 Nr. 1

In § 31 Nr. 1 ist in § 3 Abs. 1 Nr. 18 nach Satz 1 folgender neuer Satz einzufügen:

„Dies gilt auch für Kapitalbeteiligungsgesellschaften für die mittelständische Wirtschaft, die mit öffentlicher Förderung im öffentlichen Interesse Mittel aus staatlichen Programmen erhalten und als Beteiligungen weiterleiten.“

Begründung

Für die mittelständischen Beteiligungsgesellschaften der Länder, die im öffentlichen Inter-

esse handeln und nur deshalb nicht unter § 19 GewStDV fallen, weil das Beteiligungsgeschäft kein Kreditgeschäft ist — dies ist nicht selbstverständlich, siehe Österreich — ist nicht einzusehen, warum die zur Verfügung gestellten zweckgebundenen ERP-Mittel als Dauerschulden zu 50 v. H. beim Gewerbekapital berücksichtigt werden, wohingegen Kreditinstitute bei Einschaltung keine nennenswerte Gewerbesteuer zahlen müssen. Bei diesen entstehen Dauerschulden nur in der Höhe, in der Grundstücke und dauernde Beteiligungen das Eigenkapital übersteigen, was kaum der Fall ist. Gewerbesteuerlich wird nur der Ertrag erfaßt, der aber bei der hier bedeutsamen stillen Beteiligung wegen der geringen Gewinnhöhe nicht bedeutsam ist.

29. Zu § 32 nach Nr. 3

In § 32 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

„3a. In § 35c Nr. 2 Buchstabe e werden nach dem Wort „Anlagevermögens“ folgende Halbsätze eingefügt:

„; dies gilt auch für Kapitalbeteiligungsgesellschaften für die mittelständische Wirtschaft, die mit öffentlicher Förderung im öffentlichen Interesse Mittel aus staatlichen Programmen erhalten und als Beteiligungen weiterleiten.“

Begründung

Für die mittelständischen Beteiligungsgesellschaften der Länder, die im öffentlichen Inter-

esse handeln und nur deshalb nicht unter § 19 GewStDVO fallen, weil das Beteiligungsgeschäft kein Kreditgeschäft ist — dies ist nicht selbstverständlich, siehe Österreich — ist nicht einzusehen, warum die zur Verfügung gestellten zweckgebundenen ERP-Mittel als Dauerschulden zu 50 v. H. beim Gewerbekapital berücksichtigt werden, wohingegen Kreditinstitute bei Einschaltung keine nennenswerte Gewerbesteuer zahlen müssen. Bei diesen entstehen Dauerschulden nur in der Höhe, in der Grundstücke und dauernde Beteiligungen das Eigenkapital übersteigen, was kaum der Fall ist. Gewerbesteuerlich wird nur der Ertrag erfaßt, der aber bei der hier bedeutsamen stillen Beteiligung wegen der geringen Gewinnhöhe nicht bedeutsam ist.

30. Allgemeines

Die Bundesregierung wird auch im Hinblick auf den Gesetzesantrag zur Förderung von Arbeitnehmerbeteiligungen am Produktivvermögen gebeten, die Frage der Senkung des Nennwertes einer Aktie zu prüfen. Die derzeitige Aktienstückelung von 50 DM war eingeführt worden, um auch bei hohem Kursniveau den Preis der einzelnen Aktie niedrigzuhalten und es damit auch dem Kleinanleger zu ermöglichen, Aktien zu erwerben. Das in den letzten Jahren erheblich gestiegene Kursniveau würde im Interesse der Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit für den Kleinanleger nahelegen, die derzeitige Nennbetragsgrenze zu überprüfen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Ausführungen und Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1

Die Bundesregierung hat sich bereits im Rahmen der Vorbereitung des Gesetzentwurfs eingehend mit der Frage befaßt, ob auch Unternehmensbeteiligungsgesellschaften in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einer Refinanzierung durch die Ausgabe von Genußscheinen zugelassen werden sollen (vgl. I. 7 des Allgemeinen Teils der Begründung). Die Bundesregierung hält auch nach erneuter Prüfung daran fest, für Unternehmensbeteiligungsgesellschaften nur die Rechtsform der Aktiengesellschaft vorzusehen.

Ein Ziel des Gesetzentwurfs ist es, einem breiten Anlegerpublikum die Möglichkeit zu eröffnen, sich mittelbar an nicht börsennotierten Unternehmen zu beteiligen. Die im Entwurf für Unternehmensbeteiligungsgesellschaften vorgesehene Rechtsform der Aktiengesellschaft erscheint hierfür am besten geeignet. Die Belange der Kapitalgeber werden durch die bewährten und ausgewogenen Vorschriften des Aktienrechts, die den Aktionären eine befriedigende Rechtsposition einräumen, angemessen berücksichtigt. Eine gleichwertige Wahrung der Belange des breiten Publikums als Kapitalgeber wäre bei der Zulassung von Unternehmensbeteiligungsgesellschaften in der Rechtsform der GmbH mit einer Refinanzierung durch Ausgabe von Genußscheinen nicht ohne weiteres gewährleistet. Der mögliche Inhalt von Genußscheinen ist gesetzlich nicht umschrieben. Hinsichtlich ihrer Ausgabebedingungen besteht weitgehend Gestaltungsfreiheit. Die deshalb mögliche Vielfalt der Ausgestaltung von Genußscheinen erfordert vom Anleger eine größere Kenntnis der rechtlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten als der Erwerb von mehr standardisierten Wertpapieren, wie z. B. Aktien. Ohne anderweitige vertragliche Ausgestaltung der Genußscheine können die Rechte der Genußscheininhaber durch Maßnahmen der stimmberechtigten Gesellschafter beeinträchtigt werden. Dies ist beispielsweise dadurch möglich, daß der an die Genußscheininhaber auszuzahlende Gewinnanteil durch übermäßige Thesaurierung oder überhöhte Wertberichtigungen vermindert oder ihre Beteiligung bei einer Erhöhung des Stamm- bzw. des Genußscheidenkapitals verwässert wird. Nicht praktikabel erscheint, für Genußscheine im Rahmen des UBGG anlegerschützende Mindeststandards festzuschreiben. Dies würde einen unverhältnismäßig großen gesetzgeberischen Aufwand erfordern, da durch solche Regelungen eine Vielzahl an möglichen Ausgestaltungen ausgeschlossen werden müßte. Durch eine solche Regelung könnte im übrigen nicht er-

reicht werden, daß Genußscheininhabern Einfluß auf die Verwaltung der Gesellschaft zukommt, da das Fehlen eines Stimmrechts ein wesentliches Merkmal des Genußscheins ist. Nicht durchführbar erscheint auch, die im Vergleich zu Aktionären für Genußscheininhaber fehlenden Anlegerschutzvorschriften durch ein erhöhtes Maß an Aufsicht durch Behörden auszugleichen. Dies würde erhebliche zusätzliche Aufwendungen an persönlichen und sächlichen Mitteln erfordern. Diese müßten entweder von der Staatskasse oder über Gebühren von den Unternehmen getragen werden, was deren Rentabilität wesentlich verschlechtern würde. Aus der Sicht der Kapitalgeber eignen sich Genußscheine somit eher für den erfahrenen oder beratenden Anleger als für das breite Publikum.

Für den Emittenten liegt der Reiz des Genußscheins außer in den vielfältigen Ausgestaltungsmöglichkeiten dieses Wertpapiers in der steuerlichen Behandlung des Genußscheidenkapitals. Bei der Körperschaftsteuer sind Ausschüttungen auf Genußscheine als Betriebsausgaben steuerlich abzugsfähig, sofern die Genußscheininhaber nicht am Liquidationserlös der Gesellschaft beteiligt sind. Andernfalls mindern Ausschüttungen auf die Genußscheine das körperschaftsteuerpflichtige Einkommen der Gesellschaft nicht. Allerdings erhalten die anrechnungsberechtigten Genußscheininhaber eine Körperschaftsteuergutschrift, die auf ihre Einkommen- oder Körperschaftsteuer angerechnet wird. Die Erwerber von Anteilen einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft sollten jedoch aus wirtschafts- und einkommenspolitischen Gründen auch an dem Substanzzuwachs der Gesellschaft teilhaben, was grundsätzlich nur über ihre Beteiligung am Liquidationserlös möglich ist. Erst eine Beteiligung der Kapitalgeber am Substanzzuwachs erlaubt den Unternehmensbeteiligungsgesellschaften eine auch die berechtigten Interessen der Beteiligungsunternehmen wahrende Gestaltung der Beteiligungsverträge. Ohne Substanzbeteiligung müßten die Unternehmensbeteiligungsgesellschaften auf hohen laufenden Ausschüttungen bestehen. Insbesondere junge und innovative Unternehmen könnten derartigen Anforderungen der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften nicht genügen. Ein Verzicht auf entsprechend hohe Ausschüttungen würde aber die Genußscheininhaber entscheidend benachteiligen.

Bestehende Kapitalbeteiligungsgesellschaften in der Rechtsform der GmbH können als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft anerkannt werden, wenn sie sich in Aktiengesellschaften umwandeln und die übrigen Anerkennungsvoraussetzungen erfüllen. Die formwechselnde Umwandlung einer GmbH in eine Aktiengesellschaft löst bei der Kapitalbeteiligungsgesellschaft keinerlei Verkehrssteuern oder Ertragsteuern aus. Spezielle gesetzliche

Regelungen für die Einbeziehung bestehender Kapitalbeteiligungsgesellschaften in der Rechtsform der GmbH erscheinen der Bundesregierung deshalb entbehrlich.

Zu Nummer 2

Die Bundesregierung hat die aufgeworfene Frage geprüft.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Befreiung der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften von der Vermögen- und der Gewerbesteuer soll nur sicherstellen, daß die notwendige Zwischenschaltung einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft als Kapitalsammelstelle keine zusätzlichen Steuerlasten verursacht, die über die einer direkten Anlage hinausgehen. Ansonsten müssen sich auch die Unternehmensbeteiligungsgesellschaften im Wettbewerb um die Mittel der Kapitalanleger bewähren. Die Bundesregierung beabsichtigt deshalb nicht, den Unternehmensbeteiligungsgesellschaften oder den Erwerbern von Aktien dieser Gesellschaften zusätzliche steuerliche Vorteile einzuräumen. Damit würden neue wettbewerbsverzerrende Subventionstatbestände geschaffen werden. Das als Vorbild zitierte Gesetz über Kapitalverwaltungsgesellschaften (RGBl. 1931 I, S. 312) regelte einen anderen Tatbestand, nämlich eine Anlage des Vermögens der Kapitalverwaltungsgesellschaft in Aktien, Anteilen und Genußscheinen anderer Kapitalgesellschaften sowie in Schuldverschreibungen. Mit dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften ist dieser Fall inzwischen systemgerecht gelöst worden. Im übrigen ist das mit dem Gesetz über Kapitalverwaltungsgesellschaften verfolgte Ziel, eine Doppelbelastung mit Körperschaftsteuer zu beseitigen, mit der Reform des Körperschaftsteuergesetzes im Jahre 1977 erreicht worden.

Der Bundesregierung ist bekannt, daß die Bundestagsfraktionen im Zusammenhang mit der Auswertung der Untersuchung im 1. Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages Überlegungen zur Novellierung des § 6b EStG anstellen. Nach Erstattung des Berichts des Untersuchungsausschusses wird die Bundesregierung hierzu Stellung beziehen. Sie wird dabei die Zielsetzung des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften berücksichtigen.

Zu Nummer 3

Die Bundesregierung hält die gewünschte Klarstellung für zweckmäßig und wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die erforderlichen Änderungen vorschlagen.

Zu Nummer 4

Die Bundesregierung hat die angesprochene Frage bereits während der Vorbereitung des Gesetzentwurfs geprüft.

Nach Ansicht der Bundesregierung bietet das für die Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft geforderte Mindestgrundkapital von 2 Mio. DM dem Publikum einen ausreichenden Schutz gegen weniger seriöse Initiatoren. Gleichzeitig erschwert es aber nicht über Gebühr die Nutzung des Instruments Unternehmensbeteiligungsgesellschaft durch Wirtschaftsverbände oder im Rahmen der Vermögensbildung. Es bleibt den Gründern einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft unbenommen, diese von Anfang an mit einem höheren Grundkapital auszustatten. Es besteht aber keine Notwendigkeit, dies generell vorzuschreiben.

Zu Nummer 5

Der Gesetzentwurf will den nicht börsennotierten Unternehmen eine Chance eröffnen, sich auf indirektem Wege über den organisierten Kapitalmarkt Eigenkapital zu beschaffen. Es sollte deshalb der jeweiligen Geschäftspolitik der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften überlassen bleiben, an welchen nicht börsennotierten Unternehmen sie sich im Einzelfall beteiligen möchte. Im übrigen würde es erhebliche Schwierigkeiten bereiten, für die Zwecke des Gesetzentwurfs das typische mittelständische Unternehmen zu beschreiben. Der Bundesregierung erscheint es daher nicht angebracht, den geschäftspolitischen Spielraum der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften weiter einzuschränken.

Zu Nummer 6

Die Bundesregierung hält an der nur in Grenzen erlaubten Gewährung von Gesellschafterdarlehen durch die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft (§ 4 Abs. 5) fest. Damit wird ihr eine flexible, auf die aktuellen Bedürfnisse der Beteteiligungsunternehmen eingehende Geschäftsführung ermöglicht. Die auf das Kreditgeschäft beschränkte Freistellung der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft vom KWG ist aus Gründen der Rechtssicherheit notwendig und erscheint bankaufsichtsrechtlich vertretbar. Sowohl der Kreis der Darlehensnehmer als auch die Höhe der Gesellschafterdarlehen werden gesetzlich begrenzt. Eine Präjudizgefahr besteht deshalb nach Auffassung der Bundesregierung nicht.

Der bisher in § 3 Abs. 2 Nr. 3 geregelte Tatbestand der Darlehensgewährung durch die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft sollte jedoch aus systematischen Gründen in § 3 in einem eigenen Absatz geregelt werden. § 3 Abs. 2 bis 5 müßte dann wie folgt gefaßt werden:

„(2) Die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft darf einem Unternehmen Darlehen gewähren, wenn sie an dem Unternehmen Anteile hält oder als stiller Gesellschafter beteiligt ist.

(3) Verfügbares Geld darf die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft außer in den Fällen der Absätze 1, 2, 4 und 5 nur verwenden

1. zur Anlage bei Kreditinstituten im Inland;
2. zum Ankauf von auf Deutsche Mark lautenden Schuldverschreibungen, die keine Wandel- oder Gewinnschuldverschreibungen sind und die zur amtlichen Notierung oder zum geregelten Markt an einer inländischen Börse zugelassen sind.

(4) Der Erwerb von Grundstücken ist der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft nur zur Beschaffung von Geschäftsräumen gestattet.

(5) Sonstige Geschäfte dürfen nur getätigt werden, wenn sie mit dem Unternehmensgegenstand der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft zusammenhängen.“

§ 12 Abs. 3 ist entsprechend anzupassen:

„(3) Ferner sind die Anzahl und der Gesamtbetrag der Darlehen nach § 3 Abs. 2 anzugeben.“

Zu Nummer 7

Eine gesetzliche Aufzählung sämtlicher Hilfsgeschäfte ist in der Praxis wegen ihrer vielfältigen Ausgestaltungen nicht möglich. Deshalb sollte § 3 Abs. 5, der ausdrücklich klarstellt, daß Hilfsgeschäfte zulässig sind, in der vorgeschlagenen Fassung beibehalten werden.

Zu Nummer 8

Die Bundesregierung sieht für eine zusätzliche Begrenzung des Anlagespielraums der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft kein Bedürfnis. Der Erwerb der Aktien einer nicht börsennotierten Gesellschaft durch die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft deckt sich mit der Zielsetzung des Gesetzesentwurfs. Zusätzliche Beschränkungen der Anlagemöglichkeiten erscheinen entbehrlich.

Zu Nummer 9

Nach Auffassung der Bundesregierung wird dem Gedanken der Risikomischung grundsätzlich ausreichend dadurch Rechnung getragen, daß sich eine Unternehmensbeteiligungsgesellschaft höchstens mit 20 v. H. ihres Eigenkapitals an einem Unternehmen beteiligen darf und sie Anteile an mindestens zehn verschiedenen Unternehmen erwerben soll. Damit sich jedoch das Risiko einer Kapitalbeteiligung durch die zusätzliche Gewährung von Gesellschafterdarlehen nicht über das als vertretbar angesehene Maß erhöht, sollte § 4 Abs. 5 folgende Fassung erhalten:

„(5) Darlehen dürfen nur bis zur Höhe des Buchwerts der an dem Unternehmen gehaltenen Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter gewährt werden und zusammen mit dem Buchwert der an diesem Unternehmen bereits gehaltenen Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter zwanzig vom Hundert des Eigenkapitals der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft nicht übersteigen.“

Der Gesamtbetrag der Darlehen darf zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung zwanzig vom Hundert des Eigenkapitals der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft nicht übersteigen.“

Zu Nummer 10

Der Gesetzesentwurf beschränkt die Kreditaufnahme der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften sowohl zeitlich als auch bezüglich des Kreditvolumens. Eine weitergehende Konkretisierung der Voraussetzungen für die Kreditaufnahme, wie sie in der Prüfungsempfehlung angeregt wird, hält die Bundesregierung aus Gründen der Praktikabilität für nicht zweckmäßig.

Zu Nummer 11

Die Bundesregierung hat die Anregung des Bundesrates geprüft. Sie ist mit dem Bundesrat der Auffassung, daß nicht nur die öffentlich geförderten Kapitalbeteiligungsgesellschaften sondern auch die in privater Hand befindlichen Unternehmensbeteiligungsgesellschaften die Möglichkeit haben sollten, kleinen und mittleren Unternehmen, die ohne staatliche Hilfe Beteiligungskapital nicht oder nur zu den marktüblichen Bedingungen erhalten würden, mittels günstiger Refinanzierungsbedingungen öffentlich geförderte Kapitalbeteiligungen (beispielsweise nach dem ERP-Beteiligungsprogramm) anzubieten. Dies liegt im Interesse der mittelständischen Wirtschaft und gibt dem Beteiligungsgeschäft der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften zusätzliche Impulse. Es wird zugleich für die öffentlich geförderten Kapitalbeteiligungsgesellschaften ein Weg eröffnet, sich in Unternehmensbeteiligungsgesellschaften umzuwandeln. Bei Ausnutzung dieser Möglichkeit könnte sich die öffentliche Hand allmählich als Gesellschafter zurückziehen. Damit würden die Voraussetzungen für eine erwünschte Privatisierung öffentlich geförderter Kapitalbeteiligungsgesellschaften geschaffen. Es wird deshalb vorgeschlagen, § 5 um folgenden Absatz 3 zu ergänzen:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Darlehen, welche der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft aus öffentlichen Mitteln für die Refinanzierung von Beteiligungen an Unternehmen gewährt werden.“

Zu Nummer 12

Die Bundesregierung stimmt der vom Bundesrat angeregten Klarstellung zu, die eine Lücke schließt. Dadurch wird eine Änderung des § 9 erforderlich. § 9 erhält nunmehr folgende Fassung:

„§ 9

Ein Verstoß gegen die §§ 3 bis 6 Abs. 1 bis 3, § 7 berührt die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts nicht.“

Zu Nummer 13

Die Bundesregierung hält auch nach nochmaliger Prüfung daran fest, daß den Unternehmensbeteiligungsgesellschaften die Ausgabe von stimmrechtslosen Vorzugsaktien im Verhältnis 2:1 zu den Stammaktien gestattet werden sollte. Damit das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel, dem Publikum über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften zumindest mittelbare Beteiligungsmöglichkeiten an nicht börsennotierten Unternehmen zu eröffnen, erreicht werden kann, muß dem Publikum der überwiegende Teil der Aktien der Gesellschaft zum Erwerb angeboten werden. Andererseits sollen aber auch Personen und Institutionen von der Gründung von Unternehmensbeteiligungsgesellschaften nicht ausgeschlossen werden, denen an einer rechtlich gesicherten Wahrung ihrer unternehmerischen Selbständigkeit liegt, sei es, um die unternehmenspolitische Ausrichtung der Gesellschaft weiterhin steuern oder den Beteiligungsunternehmen eine kontinuierliche Geschäftspolitik in Aussicht stellen zu können. Beiden Zielen läßt sich dadurch Rechnung tragen, daß den Unternehmensbeteiligungsgesellschaften in größerem Umfang als bisher zulässig ermöglicht wird, sich Kapital beim Publikum durch die Ausgabe von Vorzugsaktien ohne Stimmrecht zu beschaffen.

Zu Nummer 14

Die Bundesregierung hat die vom Bundesrat aufgeworfene Frage bereits während der Vorbereitung des Gesetzentwurfs eingehend geprüft. Die in § 10 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs vorgesehene Verpflichtung, das öffentliche Angebot der Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft jährlich zu wiederholen, bis $\frac{3}{4}$ der Aktien der Gesellschaft veräußert sind, ist nach Ansicht der Bundesregierung der einzig praktikable Weg, um die Einhaltung der Angebotsverpflichtung sicherzustellen. Andere Lösungsansätze verursachen einen unverhältnismäßig hohen Kostenaufwand, ohne eine ausreichende Sicherheit dafür zu bieten, daß das gewünschte Ergebnis erreicht wird.

Zu Nummer 15

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die in § 10 Abs. 3 Nr. 2 des Regierungsentwurfs vorgesehene Regelung das geltende Tarifvertragsrecht nicht ändert. Ob unter anderen Gesichtspunkten eine abweichende Formulierung in Betracht gezogen werden könnte, wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu erörtern sein.

Zu Nummer 16

Dem Vorschlag wird zugestimmt. Die Durchführung des Gesetzes durch die zuständigen obersten Landesbehörden bedingt eine Änderung des § 15 Abs. 3. Dieser muß nunmehr wie folgt lauten:

„(3) Es kann ein Zwangsgeld bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark festgesetzt werden.“

Zu Nummern 17 und 18

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

Zu Nummern 19 und 20

Nachdem die Bundesregierung dem Anliegen des Bundesrates entsprochen und einer Übertragung der Durchführung des Gesetzes auf die zuständigen obersten Landesbehörden zugestimmt hat, sollte wegen der sich daraus ergebenden größeren Sachnähe der Länder auf eine bundesrechtliche Kostenregelung — zugunsten landesrechtlicher Regelungen — verzichtet werden. An § 25 Abs. 2 sollte jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit festgehalten werden und § 25 deshalb folgende Fassung erhalten.

„§ 25

Die Aufwendungen, die durch eine Prüfung nach § 23 Abs. 1 entstehen, sind von der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft zu erstatten und auf Verlangen der Behörde vorzuschießen.“

Zu Nummer 21

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 22

Die Bundesregierung hat die Anregung des Bundesrates geprüft. Sie hält § 27 in seiner jetzigen Fassung aus Gründen des Anlegerschutzes für erforderlich. Aktien einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft sollen dem Publikum erst dann zum Erwerb angeboten werden dürfen, wenn die Mittelanlage der Gesellschaft sich mit den zum Zwecke der Risikomischung vorgesehenen gesetzlichen Anlagegrenzen im Einklang befindet. Dieser Grundsatz würde durchbrochen werden, wenn den börsennotierten Gesellschaften in der Ausnahmenvorschrift des § 27 eine Übergangsfrist für die Anpassung ihrer Mittelanlage an die gesetzlichen Anlagegrenzen zugestanden würde.

Zu Nummer 23

Die Bundesregierung hat die vorgeschlagenen Bußgeldregelungen erneut dem Grunde und der Höhe nach auf ihre Erforderlichkeit geprüft.

Eine Bußgeldbewehrung erscheint bezüglich der in § 30 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 genannten Tatbestände entbehrlich. Die Behörde kann die Einhaltung der betreffenden Vorschriften mit Mitteln des Verwaltungszwangs durchsetzen und gegebenenfalls auch durch Androhung des Entzugs oder durch den Entzug der Anerkennung auf die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft einwirken.

Die übrigen Tatbestände betreffen insbesondere Verstöße gegen gesetzlich verankerte Auskunft-, Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten. Die

Behörde wird in vielen Fällen nur durch die Erfüllung der gesetzlichen Auskunfts- und Mitteilungspflichten von Sachverhalten Kenntnis erlangen, die zur Sicherung der mit dem Gesetzentwurf verfolgten Ziele Maßnahmen verwaltungsrechtlicher Art notwendig machen. Die Bußgeldandrohung hat insofern auch eine präventive Wirkung.

Die Nichtbeachtung der Veröffentlichungspflichten und der Bestimmungen über unzulässige Rechtsgeschäfte kann zu erheblichen finanziellen Nachteilen beim Anlegerpublikum führen, die durch spätere Maßnahmen verwaltungsrechtlicher Art nicht mehr behoben werden können. Auch in diesen Fällen läßt sich durch die Bußgeldbewehrung eine Präventionswirkung erzielen.

Soweit die im Entwurf vorgesehene Bußgeldandrohung Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften erfaßt, die unmittelbar dem Schutz der Anlegerinteressen dienen, hält die Bundesregierung weiterhin einen Bußgeldrahmen bis 100 000 Deutsche Mark für angemessen und erforderlich. Verstöße gegen die gesetzlich normierten Auskunfts- und Mitwirkungspflichten sollten demgegenüber mit einer deutlich niedrigeren Geldbuße geahndet werden können. Ein Bußgeldrahmen bis 50 000 Deutsche Mark ist in diesen Fällen angemessen und ausreichend. Damit wird das im Entwurf vorgesehene Höchstmaß der Geldbußen mit dem im Entwurf eines Börsenzulassungs-Gesetzes (BR-Drucksache 254/85) für gleichgelagerte Verstöße vorgesehenen Höchstmaß harmonisiert.

§ 30 Abs. 4 entfällt, da das Gesetz künftig von den fachlich zuständigen obersten Landesbehörden ausgeführt werden soll (§ 36 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a OWiG). § 30 des Entwurfs erhält dann folgende Fassung:

„§ 30

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen

1. § 6 Anteile oder Beteiligungen hält, erwirbt oder veräußert,
2. § 11 Abs. 1 oder § 26 Abs. 2 Aktien einer Unternehmensbeteiligung öffentlich anbietet,
3. § 11 Abs. 3 den Beginn der Frist zur Abgabe eines verbindlichen Kaufangebots auf einen zu frühen Zeitpunkt festlegt,
4. § 23 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder die Bücher oder Schriften nicht oder nicht vollständig vorlegt oder
5. § 23 Abs. 1 Satz 2 das Betreten der Geschäftsräume nicht gestattet.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 13 Abs. 1 die dort bezeichneten Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig in den zu veröffentlichenden Anhang aufnimmt,

2. § 14 Abs. 1 oder 2 den Zwischenbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig veröffentlicht,
3. § 22 Abs. 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder
4. § 22 Abs. 2 die dort bezeichneten Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4, 5 und des Absatzes 2 Nr. 3, 4 mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 und des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Deutsche Mark geahndet werden.“

Zu Nummer 24

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung hat die erbetene Prüfung vorgenommen und ist zu dem Ergebnis gekommen, daß § 13 Abs. 1 wie folgt eingeleitet werden sollte, damit bezüglich der Handlungspflicht des Normadressaten keine Zweifel entstehen:

„(1) In den nach § ... des Handelsgesetzbuchs zu veröffentlichenden Anhang hat die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft zusätzlich folgende Angaben aufzunehmen:“

§ 14 Abs. 1 sollte zur Klarstellung des Gewollten und im Hinblick auf die Bewehrung folgende Fassung erhalten:

„(1) Die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft ist verpflichtet, innerhalb des Geschäftsjahres einen Zwischenbericht zu veröffentlichen, der anhand von Zahlenangaben und Erläuterungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage und des allgemeinen Geschäftsganges der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres vermittelt. Der Zwischenbericht muß insbesondere die Angaben nach § 13 Abs. 1 enthalten.“

Im Hinblick auf die Bußgeldbewehrung wird § 23 Abs. 1 und 3 wie folgt gefaßt:

„(1) Auf Verlangen der Behörde haben die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft und die Mitglieder ihrer Organe Auskünfte über die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes zu erteilen, sowie Bücher und Schriften vorzulegen und auch ohne besonderen Anlaß Prüfungen zu dulden, die sich nur auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes erstrecken dürfen. Sie haben hierzu den Bediensteten der Behörde das Betreten der Geschäftsräume der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft während der Geschäfts- oder Betriebszeiten zu gestatten.“

„(3) Auf Verlangen der Behörde haben die Aktionäre der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft, die eine Verpflichtung gemäß § 10 Abs. 2 eingegangen sind, Auskünfte zu erteilen, wie weit

sie ihrer Verpflichtung zum öffentlichen Angebot nachgekommen sind.“

Zu Buchstabe b

Die Bundesregierung hat dem Anliegen des Bundesrates durch die vorgeschlagene Differenzierung des Höchstmaßes der Geldbußen entsprochen (vgl. die Ausführungen zu Nummer 23).

Zu Nummern 25 und 26

Durch die Streichung der Nummern 1 und 2 in § 30 Abs. 1 entfällt die Grundlage für die redaktionellen Änderungswünsche des Bundesrates.

Zu Nummer 27

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummern 28 und 29

Die Bundesregierung hat die Änderungsvorschläge des Bundesrates geprüft; sie möchte ihnen aber nicht folgen. In ihrer Antwort auf den Prüfungsauftrag des Deutschen Bundesrates zur „Verbesserung der Eigenkapitalausstattung der deutschen Wirtschaft“ (BT-Drucksache 10/2881) hat die Bundesregierung erklärt, daß aus ordnungspolitischen Gründen nur solche Maßnahmen zur Verbesserung der Bedingungen für die Außenfinanzierung der Unternehmen in Betracht kommen, die keine neuen wettbewerbsverzerrenden Subventionstatbestände schaffen. Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Befreiung der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft im Rahmen des Vermögensteuer- und des Gewerbesteuergesetzes genügt dieser Anforderung. Unternehmensbeteiligungsgesellschaften sollen einem breiten Anlegerpublikum einen Weg bieten, sich mittelbar vor allem an mittelständischen Unternehmen zu beteiligen. Der Entwurf schließt nur Belastungen aus, welche durch die organisatorisch notwendige Zwischenschaltung der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft als Kapitalsammelstelle entstehen. Im Gegensatz hierzu würde die für die Kapitalbeteiligungsgesellschaften der Länder für die mittelständische Wirtschaft geforderte Steuerbefreiung bei der Vermögensteuer eine neue Subvention bedeuten.

Die vom Bundesrat angeregte Einbeziehung der Kapitalbeteiligungsgesellschaften für die mittelständische Wirtschaft in § 35c GewStG, der die Ermächtigungsgrundlage für § 19 GewStDV bildet, hätte nicht die erhoffte Wirkung. Denn die Einbeziehung der Kapitalbeteiligungsgesellschaften in diese Vorschrift würde nur insoweit eine Entla-

stung bewirken, als die Dauerschulden zusammen mit dem Eigenkapital den Wert der zum Anlagevermögen gehörigen Betriebsgrundstücke und dauernden Beteiligungen überschreiten. Dabei gehören auch die von Kapitalbeteiligungsgesellschaften gehaltenen stillen Beteiligungen zu den dauernden Beteiligungen i. S. des § 19 GewStDV.

Die steuerlichen Probleme der Beteiligungsgesellschaften der Länder können aber dadurch gelöst werden, daß sich diese Gesellschaften in Unternehmensbeteiligungsgesellschaften umwandeln und auf diese Weise von der Gewerbe- und Vermögensteuer befreit werden. Die von der Bundesregierung aufgegriffene Anregung des Bundesrates, die aus öffentlichen Mitteln gewährten Darlehen für die Refinanzierung von Beteiligungen an kleinen und mittleren Unternehmen nicht auf die Höchstgrenze anzurechnen, die für die Darlehensaufnahme durch Unternehmensbeteiligungsgesellschaften gelten, erleichtert diesen Schritt. Die jetzigen Träger der Beteiligungsgesellschaften können ihren unternehmenspolitischen Einfluß durch die Ausgabe von Vorzugsaktien sichern.

Zu Nummer 30

Die Bundesregierung prüft derzeit, ob und gegebenenfalls durch welche gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen einem breiten Publikum der Zugang zur Aktie erleichtert werden kann. Hierbei wird die Bundesregierung eine eventuelle Herabsetzung des Mindestnennbetrags der Aktien in ihre Überlegungen einbeziehen. Es erscheint jedoch nicht sachgerecht, eine solche Änderung des Aktiengesetzes in Zusammenhang mit dem Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften ins Auge zu fassen.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu, die Durchführung des Gesetzes den zuständigen obersten Landesbehörden zu übertragen. Dadurch entstehen den Ländern Kosten. Diese lassen sich jedoch nicht näher quantifizieren. Gegenwärtig läßt sich nicht absehen, ob und wie viele Unternehmensbeteiligungsgesellschaften in den einzelnen Ländern gegründet werden. Im übrigen können die Länder auf der Grundlage landesrechtlicher Vorschriften zur Deckung der Kosten Gebühren erheben und die Erstattung von Auslagen verlangen.

Einzelpreise oder das Preisniveau werden durch die Gegenäußerung nicht berührt. Die in der Gegenäußerung vorgesehenen Änderungen des Gesetzentwurfs betreffen im wesentlichen die für eine Unternehmensbeteiligungsgesellschaft geltenden Anlagevorschriften, die Bußgeldbestimmungen sowie die Zuständigkeit für den Vollzug des Gesetzes. Für die davon Betroffenen sind keine zusätzlichen finanziellen Belastungen zu erwarten.

